



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Juni 2001 (04.09)
(OR. en)

9407/01

LIMITE

ELARG 128

I-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Erweiterung"
vom 5. Juni 2001
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: **ERWEITERUNG**

- **Vorbereitung der nächsten Tagungen der Beitrittskonferenzen mit der Slowakei, Lettland und Litauen**
= **Kapitel 7: Landwirtschaft**
-

1. Die Gruppe "Erweiterung" hat im Rahmen der Vorbereitung der eingangs genannten Tagungen der Beitrittskonferenzen Einvernehmen über die Entwürfe der gemeinsamen Standpunkte der Europäischen Union zum Kapitel Landwirtschaft erzielt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher entsprechend den internen Vereinbarungen für die Verhandlungen (Dok. 5361/00) ersucht, die als Anlage beigefügten gemeinsamen Standpunkte festzulegen.

Nach Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter werden die gemeinsamen Standpunkte der EU der Slowakei, Lettland und Litauen vor den nächsten Tagungen der Beitrittskonferenzen zugeleitet.

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
- SLOWAKEI -**

ENTWURF

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 7: Landwirtschaft

- i. Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit der Slowakei (CONF-SK 2/00) und unterliegt den von der Konferenz gebilligten Verhandlungsgrundsätzen (CONF-SK 14/00), die insbesondere Folgendes besagen:
 - "- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
 - Vereinbarungen - auch Teilvereinbarungen -, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist."
- ii. Die EU betont, dass die Slowakei das Assoziationsabkommen sowie die Bestimmungen der Beitrittspartnerschaft, die grundlegende Komponenten der intensivierten Heranführungsstrategie darstellen, einhalten muss. Die EU hebt hervor, dass es äußerst wichtig ist, dass die Slowakei den beim Beitritt geltenden Besitzstand im Agrarbereich übernimmt. Die EU fordert die Slowakei auf, den Prozess der Anpassung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung zu beschleunigen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der Gemeinsamen Agrarpolitik möglichst nahe kommen.
- iii. Der größte Teil des Besitzstands im Landwirtschaftsbereich gilt unmittelbar ab dem Beitritt und erfordert daher keine Umsetzung. Die EU hebt jedoch hervor, dass die Fähigkeit der Slowakei, den gemeinschaftlichen Besitzstand anzuwenden und durchzusetzen, von herausragender Bedeutung ist. Um nach dem Beitritt eine reibungslose Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen, muss die Slowakei hinreichend früh vor dem Beitritt nachweisen, dass sie über die Verwaltungskapazitäten für die tatsächliche Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands verfügt. Vor diesem Hintergrund wird die EU die Fortschritte bei der Durchführung aller Umsetzungspläne, gegebenenfalls anhand etwa vorgelegter Zeitpläne, aufmerksam verfolgen. Ein ebenso wichtiges Element für die reibungslose Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Beitritt ist, dass in der Slowakei die für die Verwaltung der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen erforderlichen Mechanismen vorhanden sind.

- iv. Ferner weist die EU darauf hin, dass der Besitzstand im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich überwiegend aus einer großen Zahl von Rechtsakten mit ziemlich umfangreichem Geltungsbereich besteht, deren Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung einen relativ großen Aufwand erfordern. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Slowakei nicht nur für die vollständige Umsetzung des Besitzstands im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich in einzelstaatliches Recht sorgt, sondern auch gewährleistet, dass die Verwaltungsstrukturen und -verfahren vor dem Beitritt ausgebaut und reformiert werden. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die vollständige Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz erreicht ist.
- v. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei in ihrer Verhandlungsposition (CONF-SK 71/00 und CON-SK 3/01) den Besitzstand im Rahmen des Kapitels 7 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung akzeptiert und erklärt, dass es ihn bis zum 1. Januar 2004 umsetzen können, wobei sie eine Reihe spezifischer Anträge auf Übergangsmaßnahmen sowie in Bezug auf die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Slowakei gemacht hat.
- vi. Hinsichtlich der von der Slowakei beantragten Übergangsregelungen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.
- vii. Die EU geht davon aus, dass die Übernahme des Besitzstands durch die Slowakei mit der Bereitschaft verbunden ist, ab dem Beitritt die Gemeinschaftspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden. Die EU ersucht die Slowakei, Informationen über ihre Pläne für die Angleichung ihrer institutionellen Preise an die Gemeinschaftspreise im Zeitraum vor dem Beitritt vorzulegen, und zwar insbesondere für Zucker, Rindfleisch und Milcherzeugnisse.
- viii. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Die EU wird ihre Antwort auf die Anträge der Slowakei zu den Produktionsquoten und verschiedenen stützungsbezogenen Instrumenten der Versorgungskontrolle weiter unten im Zusammenhang mit den Bemerkungen zu den spezifischen Anträgen der Slowakei geben. Die EU ist der Auffassung, dass die mengenmäßigen Bezugsniveaus für jede betroffene Erzeugnisgruppe auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden müssen, und bittet die Slowakei, Angaben zu den entsprechenden Mengen für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.
- ix. Die EU erinnert daran, dass der Rahmen für die Finanzierung der Erweiterung im Zeitraum 2000-2006 durch die Beschlüsse des Europäischen Rates (Tagung in Berlin im März 1999) und durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgegeben ist.

- x. Grundsätzlich geht die EU davon aus, dass die Nichterwähnung eines bestimmten Aspekts, wie etwa einer Warengruppe, im Standpunkt der Slowakei bedeutet, dass die Slowakei den Besitzstand akzeptiert und zusagt, ihn zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkt anwenden zu können. Die EU behält sich das Recht vor, in einer späteren Phase der Verhandlungen nach Maßgabe der von der Slowakei vorzulegenden zusätzlichen Informationen und der Weiterentwicklung des Besitzstands auf alle Fragen zurückzukommen, auch auf solche, die in dem vorliegenden Standpunkt nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die EU weist darauf hin, dass in den nächsten Jahren einige Aspekte der Gemeinsamen Agrarpolitik im geeigneten Rahmen einer förmlichen Überprüfung unterzogen werden.

* * *

QUERSCHNITTSTHEMEN

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

1. Abteilung Garantie: Zahlstelle (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1258/1999)

Die EU ersucht die Slowakei, anhand des beigefügten Fragenkatalogs ein detailliertes Programm und einen genauen Zeitplan für die Errichtung der Zahlstelle vorzulegen. Aus diesem Programm sollte klar hervorgehen, ob und unter welchen Bedingungen die SAPARD-Stelle in eine Zahlstelle umgewandelt würde.

Ferner wird die Slowakei um genaue Angaben darüber gebeten, welche Stellen zuständig sein werden für

- die Zulassung der Zahlstelle;
- die interne Rechnungsprüfung;
- die Zertifizierung.

Die Slowakei wird ferner ersucht zu bestätigen, dass es weder bei der Anwendung der Regelung für Vorschusszahlungen noch bei der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für die staatliche Lagerhaltung und die Haushaltsdisziplin Probleme geben wird.

2. *Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) (Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates)*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei für die vollständige Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) eine Übergangszeit bis Ende 2006 beantragt. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts hebt die EU hervor, dass die Gewährleistung eines ab dem Beitritt funktionsfähigen InVeKoS auch für bestimmte Marktstützungsmaßnahmen (z.B. Mutterschaftsprämie, Trockenfutter, Wein, Hopfen, Tabak usw.) und für die Verwaltung bestimmter Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von Belang ist. Folglich fordert die EU die Slowakei auf, ihren Standpunkt zu überdenken und auf der Grundlage des beigefügten Fragenkatalogs detaillierte Pläne, einschließlich eines genauen Zeitplans, für die Errichtung der für ein funktionsfähiges InVeKoS erforderlichen Strukturen vorzulegen.

3. *Abteilung Ausrichtung: Haushalts- und Finanzaspekte (Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass die Slowakei den Besitzstand betreffend den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, akzeptiert. Die EU ersucht die Slowakei, Informationen - darunter auch genaue Zeitpläne - zur Durchführung der administrativen und finanziellen Anpassungen vorzulegen, die erforderlich sind, um eine völlige Übereinstimmung mit den im Besitzstand in diesem Bereich vorgesehenen Verfahren herzustellen.

4. *Handelsmechanismen - allgemein (Verordnungen (EWG) Nr. 2220/85, (EWG) Nr. 3719/88 (aufgehoben durch (EG) Nr. 1291/2000), (EWG) Nr. 3002/92, (EG) Nr. 3122/94, (EG) Nr. 2221/95, (EG) Nr. 615/98 und (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates)*

Die EU ersucht die Slowakei zu bestätigen, dass sie den Besitzstand betreffend die Handelsmechanismen für landwirtschaftliche Erzeugnisse uneingeschränkt akzeptiert. Die EU ersucht die Slowakei, Informationen - darunter auch einen genauen Zeitplan - zum geplanten Aufbau der zur Umsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen (insbesondere Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, Stelle für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, Stelle für die Erhebung der Ausfuhrabgaben, Überwachungsstelle für die Bestimmung von Interventionserzeugnissen, Stelle für Warenuntersuchungen, Stelle für die Veterinärkontrolle der artgerechten Tierbehandlung) vorzulegen.

5. *Handelsmechanismen*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Übergangsmaßnahme zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen infolge missbräuchlicher Transaktionen, mit denen die unterschiedlichen Handelsbedingungen vor und nach dem Beitritt der Slowakei ausgenutzt werden und die zu Verzerrungen auf dem slowakischen Markt führen. Die EU ist bereit, dem Risiko von Verkehrsverlagerungen infolge des Beitritts der Slowakei im Bedarfsfall durch Übergangsmaßnahmen entgegenzuwirken, die vor dem Beitritt nach dem geeigneten Verfahren zu beschließen sind. Die EU betont, dass Import-Schutzmaßnahmen gegen andere Mitgliedstaaten nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wären.

6. *Qualitätspolitik (Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen und Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln)*

Die EU nimmt den von der Slowakei vorgelegten Umsetzungsplan für die Qualitätspolitik zur Kenntnis. Die EU stellt fest, dass dieser Plan zwar Informationen über die Kontrollstrukturen enthält, jedoch keine Auskunft über die Strukturen gibt, mit denen der Besitzstand in diesem Bereich zum Zeitpunkt des Beitritts umgesetzt wird. Die Slowakei wird daher ersucht, ein vollständiges Programm mit Zeitplan für den Aufbau der gemäß dem Besitzstand in diesem Bereich vorgeschriebenen Verwaltungsstrukturen vorzulegen.

7. *Ökologischer Landbau (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates)*

Die EU nimmt die von der Slowakei vorgelegten Informationen sowie den Umsetzungsplan für den Sektor ökologischer Landbau zur Kenntnis. Die EU wird die Durchführung dieses Plans genau verfolgen.

Die EU betont, dass der Besitzstand gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ab dem Beitritt unmittelbar gelten wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die Slowakei

- in der Lage sein muss, die den Mitgliedstaaten durch die Verordnung übertragenen Verwaltungsaufgaben auszuführen;
- das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung eingerichtet haben muss;
- in der Lage sein muss, bei Anträgen von Importeuren von Erzeugnissen aus Drittländern Entscheidungen über die Gleichwertigkeit zu treffen (Artikel 11 Absatz 6);
- in der Lage sein muss, die allgemeinen Maßnahmen zur Anwendung gemäß Artikel 10a der Verordnung zu ergreifen;
- in der Lage sein muss, sich an den nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, insbesondere nach Artikel 10a, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 15, vorgeschriebenen Informationsaustausch zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Kontrollsystem bittet die EU die Slowakei, ihren Plan zu vervollständigen, indem sie mitteilt, welche Vorkehrungen sie für die Schaffung der einzelnen Komponenten eines funktionierenden Kontrollsystems zu treffen gedenkt.

Die EU betont, dass die Slowakei festlegen muss, welche Begriffe nach Artikel 2 und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geschützt werden sollen.

8. *Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) - Verordnung (EWG) Nr. 79/65 des Rates*

Die Slowakei wird ersucht, Informationen über die Festlegung der Gebiete, des Stichprobenumfangs und der wirtschaftlichen Mindestgröße der Betriebe für die Zwecke der Einbeziehung in das INLB vorzulegen. Die EU betont, dass die INLB-Regionen mit den FSS- und den NUTS-Regionen vereinbar sein sollten. Die Slowakei wird auch gebeten, Informationen über künftige Pläne für die Datenerhebung vorzulegen. Außerdem wird die Slowakei ersucht, Informationen - darunter auch einen genauen Zeitplan - zum Aufbau der für die Umsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen vorzulegen.

9. *Nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei den Besitzstand betreffend die nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnisse akzeptiert. Ferner nimmt die EU Kenntnis von den Informationen der Slowakei zum geplanten Aufbau der für die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich erforderlichen Verwaltungsstrukturen.

10. *Staatliche Beihilfen*

Die EU erinnert daran, dass alle staatlichen Beihilfemaßnahmen im Agrarbereich bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang ersucht die EU die Slowakei, Informationen über die bestehenden Maßnahmen vorzulegen, die die Slowakei beizubehalten gedenkt, damit eine korrekte Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit dem Besitzstand in Verbindung mit den einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vorgenommen werden kann.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Slowakei beantragt, in den folgenden Ausnahmefällen einzelstaatliche Beihilfen beibehalten und gewähren zu dürfen, damit

- i) die Zucht von Renn- und Reitpferden in den Betrieben *Národný žrebčín, š.p. Topolčianky* und *Závoski, š.p. Bratislava* aufrechterhalten werden kann;
- ii) die Kosten zur Behebung eventueller Schäden der pflanzlichen und tierischen Erzeugung - beispielsweise infolge von Katastrophen - zum Teil gedeckt werden können;
- iii) Investitionstätigkeiten durch Zinszuschüsse für Darlehen gefördert werden können.

Die EU ersucht die Slowakei, weitere Informationen über die betreffenden Beihilferegulungen vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob sie mit den einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft im Einklang stehen; ist dies der Fall, besteht keine Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen.

11. *Verschiedenes (Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass der Besitzstand betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 ("Restliche Erzeugnisse"), die Programme für Gebiete in äußerster Randlage, die Absatzförderung zur Ankerbelung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse und die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an stark benachteiligte Personen im Standpunkt der Slowakei nicht behandelt wird, und ersucht die Slowakei zu bestätigen, dass sie den Besitzstand in dieser Hinsicht akzeptiert.

GEMEINSAME MARKTORGANISATIONEN

FELDKULTUREN

GETREIDE, ÖLSAATEN UND EIWEISSPFLANZEN

Flächenbezogene Beihilferegelung für Feldkulturen (Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates)

12. *Festlegung der Grundfläche für Feldkulturen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung Nr. 1251/1999 des Rates und des durchschnittlichen Getreideertrags gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates*

Die EU nimmt den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, dass dem Land direkte Beihilfen für die folgenden Feldkulturen gewährt werden: Getreide (Hartweizen und Weichweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Körnermais und andere Getreidearten) auf 800.000 Hektar Land; Ölsaaten (Raps, Sonnenblumen und Soja) auf 150.000 Hektar Land und Eiweißpflanzen (Erbsen, Futter-Eiweißpflanzen) auf 42.000 Hektar Land. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Grundfläche für Feldkulturen auf der Grundlage der historischen Produktionsflächen während eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen der Slowakei über die tatsächlichen Flächen (d.h. mit Feldkulturen bebaute oder gegebenenfalls aufgrund einer öffentlich finanzierten Regelung brachliegende Flächen) sowie über die historischen Erträge. Sie ersucht die Slowakei, diese Informationen durch Angaben zu den im Zeitraum 1995-1999 mit Flachs bebauten Flächen und zu den historischen Getreideerträgen im Zeitraum 1995-1999 zu ergänzen.

13. *Festlegung der förderfähigen Fläche für Hartweizen gemäß Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vorbehaltlich der Höchstflächen gemäß Anhang III dieser Verordnung*

Die EU nimmt den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, die folgenden slowakischen Regionen als traditionelle Anbaugebiete für Hartweizen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufzunehmen: Bratislava, Trnava, Trenčín, Nitra, Banská Bystrica, Košice (5.000 Hektar); ferner nimmt sie Kenntnis von dem Antrag auf Festlegung einer garantierten Höchstfläche von 5.000 Hektar gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, in dem die garantierten Höchstflächen vorgesehen sind, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung für Hartweizen gewährt wird. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass diese garantierten Flächen auf der Grundlage der historischen Erzeugung in einem zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden müssen. Sie ersucht die Slowakei, Zahlen zu den traditionellen Anbauflächen im Zeitraum 1995-1999 sowie Landkarten, in denen die Anbaugebiete verzeichnet sind, vorzulegen sowie Nachweise für den traditionellen Charakter der Erzeugung in diesen Gebieten zu erbringen.

14. Festlegung der garantierten Höchstfläche für Körnerleguminosen (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates)

Die EU nimmt den Antrag der Slowakei auf Gewährung der Erzeugerbeihilfe für den Anbau bestimmter Körnerleguminosen (Linsen) auf 2.500 Hektar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zur Kenntnis. Die EU betont, dass Flächen, für die ein Beihilfeantrag gestellt wurde, sowie solche, für die die Beihilfe zu gewähren ist, der Kommission von den Mitgliedstaaten für jedes Wirtschaftsjahr mitzuteilen sind. Auf dieser Grundlage stellt die Kommission die Überschreitung der garantierten Höchstfläche fest und bestimmt den endgültigen Beihilfebetrag. Aus diesem Grund bittet die EU die Slowakei zu bestätigen, dass sie beabsichtigt, eine Ausdehnung der gesamten garantierten Höchstfläche der Gemeinschaft um 2.500 Hektar zu beantragen. Die EU weist darauf hin, dass jede Erhöhung der garantierten Höchstfläche auf der Grundlage tatsächlicher Produktionsflächen für einen noch festzulegenden Referenzzeitraum erfolgt. Sie ersucht die Slowakei, ihren Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU nimmt die vorgelegten Produktionszahlen zur Kenntnis und bittet die Slowakei, entsprechende Angaben für den Zeitraum 1995-1999 zu machen.

NON-FOOD (Anbau zu industriellen Zwecken auf stillgelegten Flächen), VERARBEITETES GETREIDE, KARTOFFELSTÄRKE, GETREIDEERSATZERZEUGNISSE (MANIOK USW.), MISCHFUTTERMITTEL, REIS UND TROCKENFUTTER

15. Trockenfutter (Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf Zuteilung einer garantierten einzelstaatlichen Menge Trockenfutter. Die EU betont, dass die der Slowakei zuzuteilende garantierte einzelstaatliche Menge für Trockenfutter auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Diese Menge sollte die in den einschlägigen Verordnungen festgelegten Qualitätsanforderungen und technischen Bedingungen erfüllen. Die EU nimmt ferner die Produktionsangaben der Slowakei zur Kenntnis und ersucht sie, Angaben zur Trockenfütterzeugung sowie spezifische Produktionszahlen für künstlich getrocknetes und sonnengetrocknetes Futter für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen. Die EU bittet die Slowakei, darüber hinaus Informationen über die technischen Bedingungen und den Produktionsumfang der Verarbeitungsanlagen vorzulegen und zusätzliche Angaben zu den innerstaatlichen Qualitätsanforderungen zu machen.

ZUCKER

16. Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker (Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates)

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts alle Anforderungen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Produktion und der Lagerbestände, des Handels mit Drittländern (einschließlich einer angemessenen Infrastruktur für die Überwachung der Handelsströme), der Branchenvereinbarungen und der Übermittlung von statistischen Angaben vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt die Informationen der Slowakei über die Umsetzung des Besitzstands für den Zuckersektor zur Kenntnis (bestehende Mechanismen, Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften, Zuweisung von Aufgaben an Verwaltungsstellen), und sie ersucht die Slowakei, detailliertere Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen, insbesondere hinsichtlich des Handels mit Drittländern, der Branchenvereinbarungen und der Übermittlung von statistischen Angaben.

17. Zuckerquote (Artikel 26-39 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates) und Isoglukosequote (Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 des Rates)

Die EU nimmt den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, die Produktionsquote für Weißzucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wie folgt festzusetzen: A-Quote für Weißzucker von 190.000 t, B-Quote für Weißzucker von 45.000 t. Die EU nimmt ferner den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, die Produktionsquoten für Isoglukose wie folgt festzusetzen: A-Quote für Isoglukose von 50.000 t (Trockenmasse) und B-Quote für Isoglukose von 10.000 t (Trockenmasse). Die EU nimmt die Absicht der Slowakei zur Kenntnis, 30.000 t importieren Zucker durch einheimischen Zucker zu ersetzen.

Die EU betont, dass die jährlichen Produktionsquoten für Zucker und Isoglukose unter Berücksichtigung der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden müssen und dass - auch angesichts der im WTO-Rahmen einzuhaltenden Beschränkungen - keine weiteren EU-Marktüberschüsse entstehen dürfen. Die Slowakei wird ersucht, ihren Antrag für die B-Zucker-Quote und die Isoglukose-Quote vor diesem Hintergrund zu überdenken.

Die EU nimmt die von der Slowakei vorgelegten Angaben zu Produktion, Verbrauch und Außenhandel zur Kenntnis. Sie ersucht die Slowakei, für den Zeitraum 1995-1999 aktualisierte und ergänzte Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- die noch nicht vorgelegten Angaben, die zur Erstellung einer Versorgungsbilanz erforderlich sind (d.h. Handel mit Drittländern betreffend Zucker und Zucker in Form von Verarbeitungserzeugnissen, einschließlich des Handels im Rahmen bilateraler und multilateraler Abkommen);
- Preisentwicklung für Zuckerrüben und Zucker;
- WTO-Verpflichtungen der Slowakei in Bezug auf Ausfuhrsubventionen.

FASERPLFANZEN

18. Aufnahme von Flachssorten in die EG-Sortenliste (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf Aufnahme neuer Flachssorten in die EU-Sortenliste: Texa, Merkur, Super und Jitka. Die EU ist der Auffassung, dass dieser Antrag nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte. Die EU betont auch, dass die Verordnungen (EWG) Nr. 1308/70 und (EWG) Nr. 1164/89 ab 1. Juli 2001 nicht mehr gelten.

SONDERKULTUREN

OBST UND GEMÜSE

19. Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates)

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse vollständig erfüllt sind, wozu auch die Errichtung der erforderlichen Kontrollstellen und -mechanismen gehört. Die EU nimmt die von der Slowakei vorgelegten Informationen über diesen Sektor sowie den Umsetzungsplan und den Zeitplan für die Vermarktungsnormen zur Kenntnis. Die Slowakei wird ersucht, detailliertere Pläne für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen.

20. Qualitätsstandards und Kontrolle

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei beantragt, in Bezug auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 (Einhaltung der Qualitätsnormen) und unter Berücksichtigung des Transports von nicht klassifiziertem Obst und Gemüse in der Slowakei als ein einziges Produktionsgebiet zu gelten. Die EU stellt fest, dass nach geltendem Besitzstand diese Frage nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 unter die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt. Daher ist der Antrag der Slowakei nach Auffassung der EU gegenstandslos.

21. Mindestanforderungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates; Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, dass das Land im Zusammenhang mit den Kriterien für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen (Mindestanzahl Erzeuger und Mindestmenge vermarktbarer Erzeugung)

- bei Erzeugerorganisationen der Kategorien i (Obst und Gemüse) und ii (Obst) in die zweite Querspalte der Tabelle in Anhang I der Verordnung 412/97 (Mindestanzahl von 15 Mitgliedern mit einem Umsatz von 0,5 Millionen Euro oder Mindestanzahl von 5 Mitgliedern mit einem Umsatz von 1 Million Euro, wie im Fall Dänemarks, Irlands, Nordirlands, Griechenlands, der Balearen, der Kanaren und Portugals) aufgenommen wird;
- bei Erzeugerorganisationen der Kategorien iii (Gemüse), iv (zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse), vi (Schalenfrüchte) und vii (Pilze) in die dritte Querspalte der Tabelle in Anhang I der Verordnung 412/97 (Mindestanzahl von 10 Mitgliedern mit einem Umsatz von 0,25 Millionen Euro oder Mindestanzahl von 5 Mitgliedern mit einem Umsatz von 0,5 Millionen Euro, wie im Fall Finnlands, Schwedens und Griechenlands) aufgenommen wird.

Die EU ist der Auffassung, dass diese Frage nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

WEIN UND ALKOHOL

Wein

22. Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein (Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vollständig erfüllt sind, und zwar insbesondere was die Regeln für das Weinbaupotenzial, einschließlich Anpflanzungs- und Wiederbepflanzungsrechten, für die Einrichtung einer Weinbaukartei, die Marktregeln für Weine, die önologischen Verfahren und Behandlungen, einschließlich der Einhaltung des Verbots der Weinbereitung aus eingeführtem Traubenmost, die Produktspezifikationen für Weine, den Schutz der Bezeichnungen für Weine, die besonderen Bestimmungen für in bestimmten Regionen hergestellte Qualitätsweine, die Handelsnamen und traditionellen Bezeichnungen, den freien Verkehr von Weinerzeugnissen in der Gemeinschaft sowie die Ein- und Ausfuhr von Weinen und schließlich die Kontrollen im Weinsektor betrifft.

Die EU nimmt den von der Slowakei vorgelegten Umsetzungsplan zur Kenntnis. Die EU ersucht die Slowakei um Informationen über den Grad der Übereinstimmung ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Besitzstand für den Weinsektor, insbesondere des Gesetzes Nr. 332 aus dem Jahr 1996 über den Weinbau und die Weinbereitung sowie der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen Nr. 145 (1998), 147 (1998), 150 (1998), 153 (1998), 154 (1998), 285 (1998) sowie des Gesetzes Nr. 159 aus dem Jahr 1973 über den Schutz der Ursprungsbezeichnung. Die EU ersucht die Slowakei ferner um Informationen über ihre Pläne für die Umsetzung der Bestimmungen über das Produktionspotenzial gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und insbesondere des Verbots der Neuanpflanzung von Reben zur Produktion klassifizierter Keltertrauben. Die EU betont, dass dieses Verbot eines der Kernelemente der GMO für Wein ist.

Die EU ersucht die Slowakei, zusätzliche Informationen über die lokale Schaumweinindustrie, über die Herkunft und die Art der für die Schaumweinherstellung verwendeten Rohstoffe sowie über die bei der Herstellung dieser Schaumweine angewendeten Methoden, Standards und Normen und über die Bezeichnungen, unter denen diese Schaumweine vermarktet werden, vorzulegen.

23. Weinbaugebiete (Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 der Weinbauzone B zugeordnet zu werden. Damit dieser Antrag beurteilt werden kann, ersucht die EU die Slowakei um folgende Angabe zu jedem Weinbaugebiet: kartografische Details mit vollständigen klimatologischen Daten, monatliche Durchschnittstemperaturen, eventuelle bioklimatische Indizes, Lage der Rebflächen hinsichtlich Höhe und Breitengrad, Zucker- und Säuregehalt des Mosts, natürlicher Mindestalkoholgehalt; diese Angaben sollten einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren abdecken. Ferner wird die Slowakei ersucht, die derzeitigen sowie die früheren Rechtsvorschriften über die Erhöhung des Alkoholgehalts und die Säuerung des Weines zu nennen.

24. Wiederbepflanzungsrechte (Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei ein jährliches Recht auf Wiederbepflanzung von 800 ha bis zum Jahr 2010 sowie zusätzliche Wiederbepflanzungsrechte für Rebflächen beantragt, die das Ende ihres natürlichen Lebenszyklus erreicht haben und im Einklang mit dem Besitzstand gerodet werden. Die EU betont, dass eine Wiederbepflanzung von Rebflächen nur zulässig ist, wenn natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen ein entsprechendes Wiederbepflanzungsrecht besitzen. Die EU ist der Auffassung, dass eine Wiederbepflanzung dann mit den Regeln des Besitzstands im Einklang steht, wenn sie nach Rodung einer entsprechenden Rebfläche erfolgt. Falls sich dieser Antrag jedoch auf die etwaige Erteilung von Neuanpflanzungsrechten von 800 ha jährlich bis zum Jahr 2010 bezieht, so betont die EU, dass solche Rechte, insbesondere was die entsprechende Fläche betrifft, nur auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilt werden.

25. Slowakische Bezeichnungen für Qualitätsweine (Verordnung (EWG) des Rates Nr. 823/87, Artikel 15)

Die EU nimmt den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, die folgenden Weinbezeichnungen (im Einklang mit den Abschnitten 9 und 13 des Gesetzes Nr. 332 aus dem Jahr 1996 über den Weinbau und die Weinbereitung) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu klassifizieren:

- 1) Ausleseweine, je nach dem Zuckergehalt im Traubensaft mit Prädikat – kabinet (Kabinett), neskory zber (Spätlese), výber z hrozna (Traubenauslese), bobuľový výber (Beerenauslese), hrozienkový výber (Trockenbeerenauslese), ľadový zber (Eiswein);

- 2) Tokayer-Wein aus dem slowakischen Tokayer-Weinanbaugebiet - tokajské samorodné suché (trockener Tokayer), tokajské samorodné sladké (süßer Tokayer), tokajská Lipovina (Lipovina-Tokayer), tokajský Furmint (Furmint-Tokayer), tokajský Muškát žltý (gelber Tokayer Muscat), tokajský výber 2 – 6 putňový (Tokayer aszú 2-6).

In Bezug auf Punkt 1 vertritt die EU die Auffassung, dass diese Frage nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte, und zwar anhand ausführlicher Angaben über die Bedeutung und die Definition dieser Begriffe im slowakischen Recht. Die EU betont allerdings, dass nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Begriff "Kabinett" nicht in eine andere Sprache übersetzt werden darf. Daher ersucht die EU die Slowakei, ihren Antrag hinsichtlich dieses Begriffs zu überprüfen.

In Bezug auf Punkt 2 erinnert die EU daran, dass die Tokayer-Frage komplex ist, inner- und außer-gemeinschaftliche Aspekte beinhaltet und zunächst einer eingehenden Analyse bedarf. Die EU wird ihren endgültigen Standpunkt hierzu in einer späteren Verhandlungsphase beziehen.

26. Änderung der slowakischen Weinbauregionen

Die EU nimmt den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, die Änderungen der slowakischen Weinbauregionen (im Einklang mit Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Gesetzes Nr. 332 aus dem Jahr 1996 über den Weinbau und die Weinbereitung) wie folgt in die Verordnung (EG) Nr. 1056/1999 aufzunehmen:

- Malokarpatská vinohradnícka oblasť – Weinbaugebiet der Kleinen Karpaten;
- Južnoslovenská vinohradnícka oblasť - Weinbaugebiet der Südslowakei;
- Stredoslovenská vinohradnícka oblasť - Weinbaugebiet der Mittelslowakei;
- Nitrianska vinohradnícka oblasť - Weinbaugebiet der Nitra;
- Východoslovenská vinohradnícka oblasť - Weinbaugebiet der Ostslowakei;
- Tokajská vinohradnícka oblasť - Weinbaugebiet der Tokayer.

Die EU ist der Auffassung, dass diese Frage nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte, und zwar anhand ausführlicher Angaben über Weinbaugebiete der Slowakei.

Spirituosen, Alkohol und aromatisierte Weine

27. Qualitätsstandards für Spirituosen und Schutz von Spirituosen, die eine geografische Bezeichnung tragen (Verordnung (EG) Nr. 1576/89 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1014/90 der Kommission)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 festgelegten EU-Qualitätsstandards für Spirituosen bis zum Beitrittszeitpunkt vollständig erfüllt werden; dasselbe gilt für den Schutz von Spirituosen mit einer geografischen Bezeichnung, die insbesondere mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens der WTO vereinbar sein muss.

Die EU nimmt den von der Slowakei vorgelegten Umsetzungsplan betreffend die Vermarktungs- normen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Kenntnis. Die EU ersucht die Slowakei um die Vorlage detaillierter Informationen über das Verwaltungssystem zur Gewährleistung des Schutzes von Spirituosen mit geografischer Bezeichnung.

28. *Begriffsbestimmung für Rum (Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006, in der das Land die Bezeichnung "Tuzemský rum" verwenden dürfte. Die EU betont, dass Rum nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 eine Spirituose ist, "die ausschließlich durch alkoholische Gärung und Destillation von aus der Herstellung von Rohrzucker stammender Melasse des Zuckerrohrs gewonnen wird". "Tuzemský rum", der der Begriffsbestimmung der EU nicht entspricht, muss spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts umbenannt werden. Die EU ersucht die Slowakei, ihren Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen.

29. *Geografische Angaben (Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, dass folgende Bezeichnungen für in der Slowakei hergestellte Spirituosen, die auf geografischen Orten in der Slowakei beruhende Bezeichnungen tragen, in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (geschützte geografische Angaben) aufgenommen werden: Karpatské brandy špeciál, Urpignac, Bystrické brandy špeciál, Matúš Čák Trenčiansky, Spišská borovička, Slovenská borovička Juniperus, Slovenská borovička, Inovecká borovička, Liptovská borovička, Pravá bošacka slivovica, Laugarício vodka, Demänovka bylinná horká, Demänovka bylinný likér.

Die EU ersucht die Slowakei darzulegen, inwiefern die einzelnen Getränke den Anforderungen der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1576/89 entsprechen. Die Slowakei wird ebenfalls ersucht, zusätzliche Angaben zu der Art dieser Getränke und den Produktionsnormen sowie zu der jeweils für diese Getränke angegebenen geografischen Bezeichnung vorzulegen.

30. *Gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung (Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf Verwendung und/oder den Zusatz der denaturierenden Substanzen, die in Anhang II des Positionspapiers der Slowakei zu der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung aufgeführt sind. Die EU stellt fest, dass dieser Antrag den gemeinschaftlichen Besitzstand für den Steuerbereich betrifft und daher im Rahmen der Verhandlungen über Kapitel 10 - Steuerwesen - geprüft wird.

BANANEN

31. *Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen (Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 2362/98 der Kommission)*

Die EU erinnert daran, dass, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts der Slowakei eine Regelung für Zollkontingente in Kraft ist, geprüft werden soll, ob es einer Erhöhung der autonomen Zollkontingente für Einfuhren von Bananen aus Drittländern bedarf. Dabei dürften die Nettoeinfuhren von Bananen nach der Slowakei innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums berücksichtigt werden. Die EU nimmt die vorgelegten Informationen zur Kenntnis und ersucht die Slowakei, ausführliche Statistiken über ihre Nettoeinfuhren (d.h. Gesamteinfuhren abzüglich Wiederausfuhren) von frischen Bananen (KN 0803 0019) nach Ursprungsland für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.

TABAK

32. *Einzelstaatliche Erzeugungsquoten für Tabak (Verordnung (EG) Nr. 2075/92 des Rates, Artikel 9 Absatz 2)*

Die EU erinnert daran, dass die einzelstaatliche Erzeugungsquote für Tabak auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen in einem zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei einen Überblick über ihren Tabaksektor, einschließlich einiger Produktionszahlen, vorgelegt hat. Die EU ersucht die Slowakei, Angaben über die Tabakproduktion im Zeitraum 1995-1999, aufgeschlüsselt nach Gruppen von Tabaksorten, vorzulegen.

SAATEN

33. *Beibehaltung der Beihilfe für Saatgut*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, ihr Beihilfesystem für neue und bestehende Pflanzenzüchtungen für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2006 beibehalten zu können. Die EU ist der Auffassung, dass auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Angaben der Antrag nicht mit den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft im Einklang stehen würde. Um den Antrag genauer prüfen zu können, ersucht die EU die Slowakei, zusätzliche Informationen vorzulegen.

PRODUKTE TIERISCHEN URSPRUNGS

MILCH UND MILCHPRODUKTE

34. *Spezifische Referenzmenge (Milchquote) (Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 des Rates und Verordnung Nr. 1255/1999 des Rates, Artikel 16)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine nationale Milchquote von 1.200 Mio. l, die wie folgt zugeteilt würde:

- Verkäufe (Lieferungen) von Milch an die Verarbeitungsindustrie: 1.140 Mio. l für Lieferungen;
- Direktverkäufe (durch Betriebe): 60 Mio. l.

Die EU betont, dass die Referenzmenge für Milch auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss und dass - auch angesichts der im WTO-Rahmen einzuhaltenden Beschränkungen - keine weiteren EU-Marktüberschüsse entstehen dürfen. Die EU ersucht die Slowakei, ihren Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Die EU nimmt die Informationen der Slowakei über die Rohmilcherzeugung zur Kenntnis. Die EU ersucht die Slowakei jedoch, die folgenden Zusatzinformationen für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen:

- genaue Angaben zu den Lieferungen an die Verarbeitungsindustrie und den Direktverkäufen für jedes Wirtschaftsjahr;
- Angaben über die Erzeugung und den menschlichen Verbrauch sowie Ausfuhren der wichtigsten Milchprodukte, wobei die subventionierten Erzeugnisse getrennt aufzuführen sind (insbesondere: Butter, Magermilchpulver, Käse und frische Erzeugnisse);
- Anteil an erzeugter Rohmilch, der den Hygieneanforderungen der EU nicht entspricht;
- die WTO-Verpflichtungen der Slowakei in Bezug auf Ausfuhrsubventionen für Milch und Milcherzeugnisse.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen der Slowakei über die Angleichung der Rechtsvorschriften und das derzeitige System für die Verwaltung der Quotenregelung. Die EU ersucht die Slowakei, einen detaillierten Plan für die Einrichtung der staatlichen Stellen, die für die Verwaltung der Milchquotenregelung verantwortlich sein werden, und insbesondere Pläne zur Lösung der strukturbedingten Probleme der Betriebe und der bei den Direktverkäufen bestehenden Schwierigkeiten vorzulegen.

35. Direktzahlungen (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1255/1999)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, ihr System der Beihilfen für die Milchkühhaltung beibehalten und im Rahmen der festgelegten Quote Direktzahlungen pro Tonne Milch für Milchkühe gewähren zu können. Die EU erinnert daran, dass alle staatlichen Beihilfemaßnahmen im Agrarbereich bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen.

RINDFLEISCH

36. Klassifizierung von Schlachtkörpern und Bericht über die Preise für Rinder (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und (EWG) Nr. 1208/91 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung von Schlachtkörpern und der Mitteilung der Preise für Rinder vollständig erfüllt sind. Sie ersucht die Slowakei, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

37. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt die Informationen der Slowakei zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand zur Kenntnis. Die EU stellt jedoch fest, dass die vorgelegten Informationen nicht detailliert genug sind, um beurteilen zu können, ob die vollständige Umsetzung des Besitzstandes bis zum Beitritt erreicht werden kann. Die Slowakei wird daher ersucht, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich vorzulegen.

38. Etikettierung von Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission)

Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Bestimmungen für die Etikettierung von Rindfleisch hergestellt ist. Sie ersucht die Slowakei, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

39. Sonderprämie für Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die regionale Obergrenze auf der Grundlage des tatsächlichen Bestands in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss, und ersucht die Slowakei, Zahlenangaben über den tatsächlichen Bestand und über die Schlachtung männlicher Tiere im Zeitraum 1995-1999 zu machen, und zwar insbesondere über die Anzahl von Bullen und Stieren, die älter als 9 Monate sind und zu Mastzwecken gehalten werden.

40. Mutterkuhprämie (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag der Slowakei auf eine nationale Höchstgrenze von 50.000 Tieren für die Mutterkuhprämie. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die nationale Obergrenze auf der Grundlage der tatsächlichen Bestände in einem zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss. Die EU ersucht die Slowakei, ihren Standpunkt auf dieser Grundlage zu überprüfen. Sie ersucht die Slowakei ferner, Zahlenangaben über den tatsächlichen Bestand an Mutterkühen und Färsen im Zeitraum 1995-1999 vorzulegen. In diesen Angaben sollte vor allem die Zahl der Mutterkühe und Färsen enthalten sein, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, Artikel 6 Absätze 2 und 6 festgelegten Kriterien entsprechen.

41. Schlachtprämie (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates, Artikel 11 Absatz 3)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf Festlegung einer nationalen Höchstgrenze von 130.000 Tieren für Bullen und Stiere (d.h. die Schlachtprämie). Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass sich die nationale Obergrenze für die Schlachtprämie auf zwei Tierkategorien bezieht: auf erwachsene Rinder (Bullen, Stiere, Kühe und Färsen ab einem Alter von 8 Monaten) und auf Kälber zwischen 1 und 7 Monaten und mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 160 kg. Unbeschadet ihres Standpunkts zu den Direktzahlungen betont die EU, dass die Obergrenze auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen in einem zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss, und ersucht die Slowakei, Zahlenangaben über die jährliche Schlachtung und die Ausfuhren lebender Tiere in Drittländer für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen, insbesondere aufgeschlüsselt nach Bullen, Stieren, Kühen und Färsen ab einem Alter von 8 Monaten und Kälbern zwischen 1 und 7 Monaten und mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 160 kg.

42. Zusätzliche Zahlungen (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zahlungen anhand des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Brutorindfleischproduktion der Gemeinschaft zugeteilt wird. Sie ersucht die Slowakei, Angaben zu ihrer jährlichen Bruttoproduktion an Rindfleisch im Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

43. Klassifizierung von Schlachtkörpern und Mitteilung der Preise von Schaffleisch (Verordnung (EG) Nr. 2137/92 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung der Schlachtkörper und der Mitteilung der Preise von Schafen vollständig erfüllt sind. Sie ersucht die Slowakei, einen detaillierten Plan, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung der Schlachtkörper und der Mitteilung der Preise für Schafe vorzulegen.

44. Mutterschaf- und Ziegenprämie (Verordnungen (EG) Nr. 2467/98 und (EWG) Nr. 1323/90 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Sonderprämie für 230.000 in den benachteiligten Gebieten gehaltene Mutterschafe. Die EU weist darauf hin, dass in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat zu zahlenden Zusatzprämien für Mutterschafe festzulegen. Die Zahlung der Zusatzprämie hängt vielmehr von der geografischen Ansiedlung des betreffenden Betriebs in einer benachteiligten Region im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ab. Daher ist der Antrag der Slowakei nach Auffassung der EU gegenstandslos.

45. Gesamtobergrenze für die Gewährung der Mutterschafprämie (Verordnung (EG) Nr. 2467/1998 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, dass die Zahl der für die Mutterschaf- und Ziegenprämie in Betracht kommenden Tiere auf 300.000 festgelegt wird. Die EU betont, dass die Obergrenze für die Gewährung der Mutterschafprämie auf der Grundlage des tatsächlichen Bestands der Herden, der in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum gegeben war, festgelegt werden muss. Die EU ersucht die Slowakei, ihren Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU weist ferner darauf hin, dass Ziegen in der Slowakei in erster Linie zur Milchproduktion gehalten werden und daher nicht für die Ziegenprämie in Betracht kommen. Die EU nimmt die Informationen über die Gesamtzahl Schafe zur Kenntnis und ersucht die Slowakei, Informationen über die Anzahl Mutterschafe in Betrieben mit mindestens 10 Mutterschafen im Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.

SCHWEINEFLEISCH

46. Schweinefleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates betreffend Schlachtkörperklassifizierung und Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 der Kommission über die Mitteilung der Schweinefleischpreise)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Schlachtkörperklassifizierung und der Mitteilung der Schweinefleischpreise vollständig erfüllt sind. Sie ersucht die Slowakei, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

EIER UND GEFLÜGELFLEISCH

47. Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch; Preis- und Produktionsstatistiken (Verordnungen (EWG) Nr. 1906/90 und (EWG) Nr. 1907/90 des Rates)

Die EU hebt hervor, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Vermarktungsnormen sowie der Preis- und Produktionsstatistiken für Eier und Geflügelfleisch vollständig erfüllt sind. Die EU ersucht die Slowakei, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen.

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

48. Programmplanung, Verwaltungsstruktur für die Umsetzung, Kontrolle und Begleitung, Strategie (Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)

Die EU betont, dass die vollständige Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen eine Vorbedingung dafür ist, dass die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nach dem Beitritt für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen, durchgeführt werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die für die Umsetzung, Kontrolle und Begleitung zuständigen Stellen eingerichtet sind und die geltenden EU-Fördervoraussetzungen für die ländliche Entwicklung, insbesondere die Mindeststandards für Umwelt, Hygiene und artgerechte Tierhaltung, uneingeschränkt gelten.

Die EU ersucht die Slowakei, einen detaillierten Plan und einen Zeitplan für die Annahme weiterer Rechtsvorschriften vorzulegen, die zur praktischen Umsetzung der durch den EAGFL finanzierten mehrjährigen Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich sind, sowie für die verwaltungsseitige Organisation der Programmplanung auf allen Ebenen, einschließlich des Mechanismus zur Sicherstellung der Koordination zwischen den beteiligten Stellen.

49. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)

Unbeschadet ihrer Haltung zum Inhalt von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von der Slowakei im Rahmen des Programmplanungsprozesses vorzulegen sind, unterstreicht die EU Folgendes:

Was die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums angeht, die für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen, so betont die EU, dass die benachteiligten Gebiete entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 niedergelegten Kriterien festzulegen sind. Die EU unterstreicht ferner, dass die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen beim Beitritt obligatorisch ist und dass die Programme zur ländlichen Entwicklung deshalb solche Maßnahmen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1750/1999 erstellt werden, umfassen sollte.

50. Klassifizierung der benachteiligten Gebiete (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei die folgenden Anträge in Bezug auf die Kriterien für die Klassifizierung der benachteiligten Gebiete gestellt hat:

- in Bezug auf die Berggebiete beantragt die Slowakei die Anerkennung des Katastergebiets als die Basiseinheit für die Klassifizierung landwirtschaftlicher Gebiete (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999);
- in Bezug auf andere benachteiligte Gebiete beantragt die Slowakei die Anerkennung des ursprünglichen Klassifizierungssystems "VLEU", das in das 100-Punkte-Bewertungssystem umgewandelt wurde, um landwirtschaftliche Gebiete in anderen benachteiligten Gebieten auszuweisen, in denen die CCN-CA (company comparison number) von 31 Punkten 80% des nationalen Durchschnitts entspricht bzw. 35 Punkte in den Fällen, in denen der Anteil am PGC bei 70% oder darüber liegt.
- Die Slowakei beantragt die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Gebiete in den benachteiligten Gebieten auf Katasterebene;
- Die Slowakei beantragt, das Kriterium der Bevölkerungsdichte pro km² um 15% im Vergleich zum nationalen Durchschnitt zu erhöhen.

Unbeschadet ihres Standpunkts zum Inhalt der von der Slowakei vorzuschlagenden Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums betont die EU, dass die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegten Kriterien erfolgen sollte. Die EU ersucht die Slowakei, zu gegebener Zeit im Rahmen der Programmplanung die erforderlichen Informationen vorzulegen und Klarstellungen auf der Grundlage des von ihr vorgeschlagenen Systems für die Klassifizierung der benachteiligten Gebiete vorzunehmen (Definition der Begriffe "Katastergebiet", "VLEU" usw.).

51. Forstwirtschaft - Schutz der Wälder in der Gemeinschaft gegen Brände (Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates)

Die EU nimmt die Erklärung der Slowakei zur Kenntnis, dass sie nach dem Klassifizierungssystem der EU in Bezug auf Waldbrände als Land mit geringem Risiko eingestuft werden sollte. Die EU ist der Auffassung, dass die Einstufung von Gebieten mit Waldbrandrisiko nach dem Beitritt gemäß dem Verfahren erfolgen sollte, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 festgelegt ist.

VETERINÄR- UND PFLANZENGESUNDHEITSRECHT

- 52.** Die EU unterstreicht, dass der in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenqualität erreichte Stand nach dem Beitritt der Slowakei gewahrt werden muss. Dies ist notwendig, um das Verbrauchervertrauen mit Blick auf alle Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs im Binnenmarkt zu erhalten.
- 53.** Die EU betont, dass die Slowakei der Umsetzung des Besitzstands in seine nationalen Rechtsvorschriften hohen Vorrang einräumen und eine umfassende und wirksame Durchführung wie auch Durchsetzung sicherstellen muss. Die EU betont ferner, dass eine umfassende und wirksame Durchsetzung der Kontrollregelungen des Binnenmarkts im Veterinär- wie auch im Pflanzengesundheitsbereich eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme eines neuen Mitgliedstaats am Binnenmarkt darstellt. Die Kontrollregelung des Binnenmarkts kann nur dann als wirksam gelten, wenn sie im Einklang mit den EU-Anforderungen durchgeführt und durchgesetzt wird.
- 54.** Die EU ersucht die Slowakei, eine umfassende und detaillierte Strategie für die Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften, die Durchführung und die Durchsetzung des gesamten Besitzstands im Veterinär- und im Pflanzengesundheitsbereich zu entwickeln. Bei dieser Strategie ist dem Erfordernis, dass eine schrittweise Integration des Besitzstands bereits geraume Zeit vor dem Beitritt erfolgen sollte, Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass der Heranführungszeitraum in vollem Umfang für eine Intensivierung der Beitrittsvorbereitungen genutzt wird.

VETERINÄRRECHT

Kontrollregelung des Binnenmarkts

- 55.** Die EU unterstreicht, dass die Anpassung an den Besitzstand im Bereich der Veterinärkontrollregelung des Binnenmarkts während des Heranführungszeitraums schrittweise vollzogen werden muss. Die Einführung dieser Regelung stellt eine große Aufgabe dar und vor dem Beitritt müssen hierfür umfassende Vorbereitungen getroffen werden. Die EU ersucht die Slowakei, detaillierte Pläne mit eingehenderen Angaben über einen Zeitplan für die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften sowie für die praktische Durchführung in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, die zur Verstärkung der Kontrollen am Ursprungsort, u.a. im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren und Zuständigkeiten, vorgesehen sind;
- den Maßnahmen, die im Hinblick auf nichtdiskriminierende Stichprobenkontrollen während des Transports und am Bestimmungsort vorgesehen sind;
- der Einführung eines amtlichen Registers der am innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren oder tierischen Erzeugnissen beteiligten Händler;
- den geplanten Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass andere Mitgliedstaaten durch alle für notwendig erachteten Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, den Handel mit Erzeugnissen aus bestimmten slowakischen Seuchengebieten zu unterbinden, geschützt werden können;
- den Rechtsvorschriften, die den slowakischen Veterinärbehörden ein rasches Handeln gemäß den Erfordernissen der Kontrollregelung des Binnenmarkts ermöglichen sollen;
- den praktischen Einzelheiten im Hinblick auf den Beitritt zum ANIMO-System zum 1. Januar 2002.

Die EU ersucht die Slowakei, so bald wie möglich freiwillig dem ANIMO-System beizutreten.

Identifizierung und Registrierung von Tieren

- 56.** Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Identifizierung und die Registrierung von Tieren hergestellt ist. Sie ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen mit einem Arbeitsplan und einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- dem gegenwärtigen Stand betreffend die Identifizierung und die Registrierung von Tieren, spezifiziert nach Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie den weiteren Schritten im Hinblick auf den Beitritt, einschließlich genauer Angaben betreffend die Zahl der derzeit nicht registrierten oder der im Einklang bzw. nicht im Einklang mit den EU-Anforderungen registrierten Tieren umfassen;
 - den Vorkehrungen, durch die die Registrierung der Verbringungen von Tieren und die Registrierung von eingeführten lebenden Tieren gewährleistet werden soll;
 - den derzeitigen Verfahren und Plänen, die in Bezug auf Tierpässe vorgesehen sind;
 - dem gegenwärtigen Stand und den in Aussicht genommenen Entwicklungen im Hinblick auf EDV-gestützte Datenbanken für die Identifizierung und die Registrierung von Rindern und Schweinen.

Finanzierung von tierärztlichen Untersuchungen und Hygienekontrollen (Richtlinie 85/73/EWG des Rates)

- 57.** Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag der Slowakei auf eine Übergangszeit von 3 Jahren bis zum 31. Dezember 2006 zur Anpassung der Mindestgebühr für Gesundheits- und Veterinärkontrollen. Die EU betont, dass die Richtlinie 85/73/EWG betreffend die Regelung für die Finanzierung von Kontrollen beim Beitritt angewandt werden muss. Die EU ersucht die Slowakei, ausführlich zu begründen, warum die EU-Anforderungen in Bezug auf die Finanzierung interner Kontrollen für die slowakische Situation unangemessen sind. Die Slowakei wird gebeten, ihren Antrag auf eine Übergangszeit in Bezug auf die Finanzierung von Kontrollen lebender Tiere und tierischer Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt werden, zu überdenken.

Tierärztliche Kontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden

58. Die EU erinnert daran, dass die im Besitzstand geforderten Verfahren der Einfuhrkontrolle an den EU-Grenzen zur Slowakei bis zum Beitritt der Slowakei zur EU uneingeschränkt angewandt werden. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Übergangszeit von 3 Jahren bis zum 1. Januar 2007 zur Vervollständigung der erforderlichen Infrastrukturen von drei Grenzkontrollstellen. Die EU unterstreicht, dass alle Grenzkontrollstellen an den EU-Außengrenzen beim Beitritt dem in der EU erforderlichen Kontrollniveau entsprechen müssen. Der Heranführungszeitraum sollte von der Slowakei in vollem Umfang genutzt werden, um die erforderlichen technischen Anpassungen sicherzustellen. Die EU ersucht die Slowakei, ihren Antrag auf eine dreijährige Übergangszeit für Veterinärkontrollen im Fall der langfristigen Grenzkontrollstellen Bratislava (Flughafen), Cierna nad Tisou (Eisenbahn) und Bratislava (Hafen) zu überprüfen.

Nach Auffassung der EU hat die Slowakei keine ausreichenden Gründe für die Ansiedlung einer Grenzkontrollstelle am Donau-Hafen von Bratislava angeführt. Die Slowakei wird daher ersucht, Zahlen für die Sendungen tierischer Erzeugnisse, die über diesen Standort eingeführt werden, vorzulegen.

Die EU ersucht die Slowakei, detaillierte Informationen für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die tierärztlichen Untersuchungen an den künftigen Außengrenzen der Slowakei in voller Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen erfolgen werden;
- der Zahl der für Veterinärkontrollen vorgesehenen Grenzübergangsstellen, deren geografischer Lage, den ihnen übertragenen spezifischen Aufgaben und den Investitionen und sonstigen Maßnahmen, die im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung und Ausbildung des Personals erforderlich sind;
- Maßnahmen, die für Transit und Quarantänezentren vorgesehen sind;
- den Vorbereitungen auf das SHIFT-Programm.

Was Grenzen zu anderen Bewerberstaaten im Falle unterschiedlicher Beitrittstermine anbelangt, schlägt die EU vor, diese Frage in einem späteren Stadium der Verhandlungen zu erörtern.

Ausgaben im Veterinärbereich

59. Die EU betont, dass die Slowakei der Änderung des Veterinärgesetzes hohe Priorität einräumen muss, um die vollständige Übernahme des Besitzstandes in ihr nationales Recht sowie die vollständige Umsetzung und korrekte Anwendung dieses Besitzstands sicherzustellen. Die EU unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Kofinanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung größerer Seuchen in der Lage sein müssen, sehr kurzfristig beträchtliche Summen bereitzustellen, um die Landwirte zu entschädigen und andere notwendige Ausgaben zu decken. Die EU ersucht die Slowakei daher, darüber Auskunft zu geben, wie sie sicherstellen wird, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Ferner ersucht die EU die Slowakei um Informationen über die Bestimmungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Landwirte, die von Seuchentilgungsmaßnahmen betroffene Tiere besitzen, einen vollen Ausgleich erhalten.

Maßnahmen zur Kontrolle von Tierkrankheiten

60. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Maßnahmen zur Kontrolle von Tierkrankheiten hergestellt ist. Die EU ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass der Pflicht, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer Krankheit der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, nachgekommen wird;
 - den Vorbereitungen auf die Notifizierungsverfahren der Gemeinschaft und das ADNS-System (Tierseuchenmeldesystem);
 - der Einführung von nationalen Überwachungsprogrammen;
 - dem Stand der Vorbereitungen in Bezug auf Notfallpläne;
 - der Einrichtung der nationalen Referenzlaboratorien und den Plänen für die Inanspruchnahme von Laboratorien in anderen EU-Ländern.

Die EU ersucht die Slowakei ferner um detaillierte Informationen über das Überwachungssystem bei Schweinen und die Lage in Bezug auf die klassische Schweinepest, auch betreffend Wildschweine.

Die EU ersucht die Slowakei, so bald wie möglich freiwillig dem ADNS-System beizutreten.

Tiergesundheit - Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

61. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich der Tiergesundheit und des Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen hergestellt ist. Die EU nimmt die von der Slowakei vorgelegten Informationen zur Kenntnis und ersucht sie, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien genügen, aus dem slowakischen Hoheitsgebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden. Die Informationen sollten auch die Fragen der Identitätskontrollen und der klinischen Untersuchung von Rindern und Schweinen abdecken;
 - den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Tiere mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus während der Beförderung vom Ursprungsort zum Bestimmungsort voneinander getrennt sind;
 - den Verfahren betreffend Gesundheitsbescheinigungen;
 - den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Sammelstellen, Beförderungsunternehmen und Handelsunternehmen den EU-Anforderungen genügen.

Status "amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose und -brucellose"

62. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei der Auffassung ist, dass ihr der Status eines Landes zuerkannt werden sollte, das amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose und -brucellose ist. Die EU betont, dass die Gewährung des Status "amtlich anerkannt frei" eine eingehende Untersuchung der Lage in der Slowakei im Lichte des geltenden Gemeinschaftsrechts sowie entsprechende positive Ergebnisse voraussetzt. Die Slowakei wird ersucht, zu jeder Krankheit ein detailliertes Dossier zu unterbreiten.

Zusätzliche Garantien für die Aujeszky-Krankheit hinsichtlich des Handels mit Schweinen

63. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, zusätzliche Garantien für die Aujeszky-Krankheit hinsichtlich des Handels mit Schweinen zu erhalten. Die EU betont, dass die Gewährung zusätzlicher Garantien eine eingehende Untersuchung der Lage in der Slowakei im Lichte des geltenden Gemeinschaftsrechts sowie entsprechende positive Ergebnisse voraussetzt. Die Slowakei wird ersucht, zu jeder Krankheit ein detailliertes Dossier zu unterbreiten.

Schutz der öffentlichen Gesundheit

Schutz der öffentlichen Gesundheit in Betrieben in Bezug auf rotes Fleisch, Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse, Eiprodukte, Milch und Milcherzeugnisse sowie Fisch

64. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006, um eine vollständige Angleichung der Hygieneparameter für die Produktion an die in der EU geltenden Bedingungen für Verarbeitungsbetriebe mit hoher Kapazität zu erreichen. Die EU unterstreicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Betriebe mit den Anforderungen des Besitzstands übereinstimmen, damit die Lebensmittelsicherheit garantiert ist und der Binnenmarkt funktioniert. Unbeschadet des Standpunkts der EU ersucht die EU die Slowakei, weitere Informationen über die Art des in Aussicht genommenen Inverkehrbringens (insbesondere die Kontrollregelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse aus Einrichtungen, für die die Übergangsvereinbarungen gelten, im Einklang mit EU-Regeln vermarktet werden), über die jeweiligen Erzeugnisse, für die eine Übergangszeit beantragt wird, vorzulegen sowie ein detailliertes Arbeitsprogramm für jede Einrichtung, in dem die einschlägigen Verpflichtungen festgelegt sind, um sicherzustellen, dass zum Ende der Übergangszeit die vollständige Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Regeln erreicht werden kann.

Ausnahmeregelung für Molkereien mit eingeschränkter Kapazität

65. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/46/EWG für 46 Betriebe mit einer Kapazität von weniger als 500.000 l Milch/Jahr sowie für 17 Betriebe mit einer Kapazität von weniger als 2 Mio. l Milch/Jahr hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen sowie der Produktion, Verpackung und Lagerung der Erzeugnisse auf Milchbasis. Die EU ersucht die Slowakei um detaillierte Informationen über die Kontrollregelung, mit der sichergestellt wird, dass die Betriebe, denen eine Ausnahme gewährt wird, die in den Anhängen A und B der Entscheidung 95/165/EG festgesetzten Produktionsschwellen für Rohmilch nicht überschreiten, und dass diese Produktion die Hygienebedingungen nicht beeinträchtigt. Die EU ersucht die Slowakei ferner um detaillierte Informationen über die Art der den betreffenden Betrieben gewährten Ausnahme sowie deren Dauer.

Qualität von Rohmilch

Allgemeine Bemerkung

66. Die EU ersucht die Slowakei, alle einschlägigen Informationen über die Verwendung von Rohmilch in der Slowakei vorzulegen und die erforderliche Klarstellung in Bezug auf den Produktionszyklus für "bryndza" vorzunehmen.

In Berghöfen produzierte Rohmilch und Rohmilcherzeugnisse

67. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Ausnahmeregelung für Berghöfe mit einer begrenzten Schafmilcherzeugung zur Herstellung von "Schaf-Hüttenkäse" und dessen Verarbeitung zu dem traditionellen Käse "bryndza". Die EU ersucht die Slowakei um weitere detaillierte Informationen und Klarstellungen zu folgenden Fragen:
- genaues Verfahren zur Herstellung von Schaf-Hüttenkäse;
 - Regelung für die Kontrolle des Produktflusses zwischen den Berghöfen und dem milchverarbeitenden Betrieb, in dem das Endprodukt "bryndza" hergestellt wird;
 - Kontrollregelung, mit der sichergestellt wird, dass die Erzeugung von Rohmilch in den Berghöfen und ihre Weiterverarbeitung die Hygienebedingungen nicht beeinträchtigt.

Qualität von Rohmilch für den Direktverbrauch

68. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, Artikel 4 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates betreffend das Inverkehrbringen von Rohmilch nicht umsetzen zu müssen. Die EU ersucht die Slowakei, weitere Informationen vorzulegen und wissenschaftliche Gründe für den Antrag anzuführen; ferner sollte die Slowakei klarstellen, ob sich dieser Antrag auch auf Erzeugnisse auf Rohmilchbasis und auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten erstreckt.

Verwendung von Ziegenrohmilch für die Herstellung von Milcherzeugnissen

69. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verwendung von nicht wärmebehandelter Ziegenrohmilch für die Herstellung von Milcherzeugnissen. Die EU ersucht die Slowakei, weitere Informationen vorzulegen und wissenschaftliche Gründe für den Antrag anzuführen; ferner sollte die Slowakei klarstellen, ob sich dieser Antrag auch auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten erstreckt.

Herstellung des traditionellen Schafskäse "bryndza"

70. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei für 7 Betriebe, die den traditionellen Schafskäse "bryndza" herstellen, eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Hygienebedingungen des verwendeten Rohmaterials beantragt. Die EU ersucht die Slowakei, für diesen Antrag die erforderlichen Informationen und Gründe vorzulegen.

Gemeinsame Maßnahmen

71. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen der Slowakei über die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass volle Übereinstimmung in den Bereichen Hormone, Thyreostatika, Beta-Blocker und Rindersomatotropin, Rückstände, Zoonosen sowie auch Fütterungsarzneimittel hergestellt wird. Die EU betont ferner, dass der Heranführungszeitraum voll und ganz für die korrekte Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich genutzt werden muss.

Behandlung von Tierabfällen

72. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Slowakei davon ausgeht, dass sie bis zum 1. Januar 2003 Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen hinsichtlich der Behandlung von Tierabfällen erreichen wird. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass der Heranführungszeitraum voll und ganz für die korrekte Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich genutzt wird.

Tierschutz

73. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf den Tierschutz volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Dies ist wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lebensmittelerzeugung zu erhalten. Überdies unterstreicht die EU, dass Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Tierschutzes zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und demzufolge mittelbar das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können.
74. Die EU fordert die Slowakei eindringlich auf, auf der Grundlage der detaillierten Anforderungen des Besitzstands im Bereich des Tierschutzes ein ausführliches Arbeitsprogramm über die Umstrukturierung des slowakischen Tierproduktionssektors und seinen Investitionsbedarf zu unterbreiten.

Schutz von Pelztieren zum Zeitpunkt der Tötung

75. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei auf eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verfahren zur Tötung von Pelztieren. Die EU ersucht die Slowakei, ihren Antrag vor dem Hintergrund der EU-Vorschriften (Richtlinie 93/119/EWG) zu überprüfen.

Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

76. Die EU nimmt die Zusage der Slowakei zur Kenntnis, die Übereinstimmung mit dem einschlägigen Besitzstand vor dem Beitritt zu erreichen und ersucht die Slowakei, nähere Informationen mit einem klaren Zeitplan für die Umsetzung und Durchführung des Besitzstands in diesem Bereich vorzulegen.

Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern

77. Die EU ersucht die Slowakei, alle erforderlichen Informationen betreffend die Umsetzung und die Durchführung des Besitzstands in diesem Bereich, einschließlich eines Zeitplans, vorzulegen.

PFLANZENGESUNDHEITSRECHT

Pflanzengesundheit (Schadorganismen)

78. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Pflanzengesundheit (Schadorganismen) volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt Kenntnis von den hierzu vorgelegten Angaben und ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen im Bereich der Pflanzengesundheit zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- Inspektions- und Kontrollstrukturen, einschließlich spezialisierter Laboratorien;
- Fähigkeit, als Versandmitgliedstaat pflanzengesundheitliche Kontrollen im Einklang mit den EU-Anforderungen durchzuführen;
- Registrierung von Erzeugern und Importeuren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- Durchführung der Verfahren für die Ausstellung von Pflanzenpässen und Pflanzenpassersatzpapieren;
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer umgehenden Benachrichtigung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über das Auftreten von Schadorganismen auf slowakischem Hoheitsgebiet;
- Maßnahmen zur Ausrottung von Schadorganismen oder zur Eindämmung ihrer Ausbreitung;
- Einführung von technischen Kontrollen an den EU-Eingangsstellen in Verbindung mit der Fähigkeit zum Schutz des EU-Gebiets vor der Einschleppung von Schadorganismen aus Drittländern.

Die Slowakei wird ferner ersucht, aktualisierte Informationen über den pflanzengesundheitlichen Status zu unterbreiten, den die Slowakische Republik den im pflanzengesundheitlichen Besitzstand der Gemeinschaft aufgeführten Schadorganismen einräumt.

Status als geschütztes Gebiet in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. und *Globodera pallida* (Stone) Behrens

79. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Slowakei, ihr gesamtes Hoheitsgebiet als geschütztes Gebiet in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. und *Globodera pallida* (Stone) Behrens anzuerkennen. Die Slowakei wird ersucht, gemäß den Kriterien für ein geschütztes Gebiet, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG festgelegt sind, relevante Informationen zur Begründung seines Antrags in Bezug auf *G. pallida* vorzulegen. Die Slowakei wird daher um folgende Angaben gebeten:
- detaillierte Informationen einschließlich eines Zeitplans betreffend die Erhebungen sowie die Labortests, die im Laufe der Jahre durchgeführt wurden und aus denen hervorgeht, dass diese Flächen den Kriterien für ein geschütztes Gebiet gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genügen;
 - Ergebnisse der vorerwähnten Erhebungen.

In Bezug auf *E. amylovora* stellt die EU fest, dass die Slowakei ihrem ursprünglichen Antrag auf Anerkennung als von diesem Schadorganismus freies Land ausführliche Informationen beigefügt hat. Die Slowakei wird daher ersucht, aktualisierte Informationen über die Ergebnisse der im Jahr 2000 durchgeführten Erhebungen vorzulegen.

Qualität von Saatgut und Vermehrungsgut

Umsetzung in nationales Recht und Anwendung im Bereich der Qualität von Saatgut und Vermehrungsgut

80. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts im Bereich der Qualität von Saat- und Vermehrungsgut volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich bereits vorgelegten Informationen zur Kenntnis und ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen mit einem Arbeitsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- Inspektions- und Kontrollstrukturen für Saatgut und Vermehrungsgut, einschließlich Probenahmen, Laboruntersuchungen und Nachprüfungen durch Anbau;
- Ausarbeitung eines nationalen Regelungssystems in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Saatgutzertifizierung, die Kontrollbehörden und die Bestimmungen für die amtliche Saatgutprüfung;
- Ausarbeitung eines nationalen Regelungssystems in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Einführung eines nationalen Systems der Registrierung der Anbieter von Zierpflanzen, Obst- und Gemüsepflanzen und von forstlichem Vermehrungsgut.

Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Obst und Gemüse, die in der Slowakei nicht angebaut und/oder gezüchtet werden

- 81.** Die EU nimmt den Antrag der Slowakei zur Kenntnis, eine Ausnahmeregelung für die Arten von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Obst und Gemüse zu erhalten, die aufgrund von ungeeigneten landwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnissen in der Slowakei nicht angebaut und/oder gezüchtet werden (z.B. Reis, Erdnüsse, Baumwolle, Pistazien, Oliven usw.). Was Pistazienbäume und Olivenbäume betrifft, so ersucht die EU die Slowakei, nähere Informationen zur Begründung des Antrags vorzulegen, so dass eine eingehendere Bewertung erfolgen kann. In Bezug auf die Ausnahmeregelung für die Vermarktung von Saat- und Vermehrungsgut für Reis, Erdnüsse und Baumwolle weist die EU darauf hin, dass diese Möglichkeit in Artikel 23a der Richtlinie 66/402/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut bzw. in Artikel 22 der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen vorgesehen ist. Die EU ersucht die Slowakei daher, der Kommission umfassende Informationen zu diesen Anträgen vorzulegen.

Sortenschutzrechte

- 82.** Die EU nimmt die von der Slowakei zu den Sortenschutzrechten vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 betreffend das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes in der Slowakei automatisch nach dem Beitritt gelten und keine besonderen Durchführungsmaßnahmen seitens der Slowakei erfordern wird. Dies hindert die Slowakei jedoch nicht daran, parallel zum Gemeinschaftssystem sein eigenes nationales Sortenschutzsystem beizubehalten bzw. zu überprüfen.

Pflanzengesundheit (Schädlingsbekämpfungsmittel)

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln - Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

- 83.** Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie in Bezug auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln volle Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich bereits vorgelegten Informationen zur Kenntnis und ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen mit einem Arbeitsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- nationales Regelungssystem hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Kontrolle ihres Inverkehrbringens;
- nationales Beobachtungs- und Kontrollsystem für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- Vereinbarkeit der in der Gemeinschaft geltenden Höchstgehalte an Rückständen mit den landwirtschaftlichen Praktiken in der Slowakei;
- Verfügbarkeit ausreichender und geeigneter Prüfeinrichtungen und -ausrüstungen sowie qualifizierter Sachverständiger im Hinblick auf die Erfüllung der EU-Anforderungen betreffend die Bewertung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie die Kontrolle von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Pflanzenhygiene

- 84.** Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Pflanzenhygiene volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich bereits vorgelegten Informationen zu Kenntnis und ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen für die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften und die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den Probenahme- und Analyseverfahren sowie der Verfügbarkeit ausreichender Laborkapazitäten.

Tierernährung

- 85.** Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Tierernährung volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die von der Slowakei vorgelegten Informationen über die Pläne zur Angleichung der Rechtsvorschriften zur Kenntnis und ersucht die Slowakei, weitere detaillierte Informationen mit einem ausführlichen Arbeitsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- Kontrolle der in der Tierernährung verwendeten Zusatzstoffe;
 - Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Erzeugnissen, die in der Tierernährung verwendet werden;
 - Kontrolle des Verkehrs mit Mischfuttermitteln;
 - Kontrolle der Futtermittel für besondere Ernährungszwecke;
 - Kontrolle der unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung;
 - amtliche Inspektionen in der Tierernährung, den Probenahme- und den Analyseverfahren;
 - Bedingungen und Vorkehrungen für die Zulassung und die Registrierung von Betrieben und zwischengeschalteten Personen des Futtermittelsektors.

INTERNATIONALE ABKOMMEN

- 86.** Die EU nimmt Kenntnis von den vorgelegten Informationen über die Veterinärabkommen, die die Slowakei vor dem Beitritt zu kündigen beabsichtigt. Die EU ersucht die Slowakei, die Texte derjenigen bilateralen Abkommen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich zu unterbreiten, die sie nach dem Beitritt beibehalten möchte.

* * *

Die EU wird die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands bis zum Abschluss der Verhandlungen weiterhin verfolgen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften und Politiken der Slowakei mit dem Besitzstand und der Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zu anderen Verhandlungskapiteln wie freier Warenverkehr, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente, Umwelt, Zollunion und Außenbeziehungen zu widmen. Die EU ersucht die Slowakei, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Aus diesen Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 1. Januar 2000 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

IV. ANLAGE

1. Plan für die Einrichtung der Zahlstelle

Zweck dieser Übersicht ist es, der Kommission die Planung für die Einrichtung der Zahlstelle vorzulegen, die für die Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständig sein wird.

- **Schritte/Termine:** Dieser Teil sollte chronologisch geordnet sein (mit Terminen für den Beginn und das Ende jedes Schrittes). Die erste Zeile ("derzeitige Situation") sollte darlegen, was bereits getan wurde. Aus der letzten Zeile ("Situation am Ende") sollte hervorgehen, dass die Zahlstelle mit Abschluss des Prozesses bereit ist, die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik umzusetzen.
- **Beschreibung:** In diesem Teil sollten Schritt für Schritt die geplanten Maßnahmen dargelegt werden, wobei besonders auf die anvisierten Ziele und die zu verwendenden Methoden eingegangen werden sollte.
- **Ressourcen:** Dieser Teil sollte die Mittel ausweisen, mit denen die für den betreffenden Schritt gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Insbesondere sollten Angaben zu den Kosten und zum erforderlichen Personal gemacht werden, sowie dazu, ob externe Unterstützung vorgesehen ist (Konsultanten, Berater vonseiten der Mitgliedstaaten)
- **Zuständige Stelle:** Die Zuständigkeit für jeden einzelnen Schritt sollte einer bestimmten Stelle zugewiesen werden (z.B. Abteilung X des Landwirtschaftsministeriums).

Schließlich sollten folgende Aspekte beschrieben werden:

- a) rechtliche Aspekte
- b) Struktur der Zahlstelle (um eine sinnvolle Trennung der Zuständigkeiten sicherzustellen)
- c) Personal (Einstellung, Aus- und Fortbildung)
- d) schriftliche Verfahren (für jede Regelung)
- e) auszuführende Kontrollen
- f) Zahlungen an die Empfänger
- g) Rechnungslegung
- h) interne Buchprüfung
- i) Computersicherheit

Plan für die Einrichtung der Zahlstelle

Schritte	Termine	Beschreibung	Ressourcen	Zuständige Stelle
Derzeitige Situation				
a)	* Beginn * Ende * Dauer	MASSNAHME * Ziel * Methoden	* finanzielle Ressourcen * Humanressourcen * externe Unterstützung	
b)				
Situation am Ende				

2. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

1. SYSTEM ZUR IDENTIFIZIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER PARZELLEN

A)	<u>Quellen</u>	A.1)	<u>Orthobilder</u>	a. <u>Orthophotographie</u>	
				b. <u>Satellitenbilder</u>	
		A.2)	<u>Kataster</u>		
		A.3)	<u>Kombination</u>	<u>*)</u>	
B)	<u>Methoden</u>	B.1)	<u>Parzellenblock je Landwirt</u>		
		B.2)	<u>Parzellenblock nach natürlichen Grenzen</u>		
		B.3)	<u>Einheitliche landwirtschaftliche Parzellen</u>		
C)	<u>Betroffene Fläche</u>	C.1)	<u>Fläche in Quadratkilometern</u>		
D)	<u>Landwirtschaftliche Parzellen</u>	D.1)	<u>Zahl der Parzellen</u>		
E)	<u>Beihilfeanträge</u>	E.1)	<u>Zahl der Anträge</u>		

F) <u>Aufschlüsselung der Kosten</u>				<u>**) Zeitplan</u>	<u>Gesamtkosten in Euro</u>
<u>Quellenmaterial</u>	F.1)	<u>Luftaufnahmen</u>	<u>*)</u>		
	F.2)	<u>Satellitenbilder</u>	<u>*)</u>		
	F.3)	<u>Karten</u>	<u>*)</u>		
<u>Digitale Erfassung der Parzellen, Schaffung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen *)</u>					
<u>Qualitätskontrolle zur Überwachung der digitalen Erfassung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen *)</u>					
<u>Investitionen für das Geografische Informationssystem (GIS) (Hardware, Software und Netze) *)</u>					

Zwischensumme

			<u>**) Zeitplan</u>	<u>Kosten in Euro</u>
2.	<u>DATENBANK - ANGABEN ZU DEN BETRIEBEN, ANTRAGSTELLERN UND ANTRÄGEN</u>			
3.	<u>GEGENKONTROLLEN ZU DEN ANGABEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN DATENBANKEN</u>			
4.	<u>VOR-ORT-KONTROLLEN</u>			
A)	<u>Herkömmliche Vor-Ort-Kontrollen</u>			(_____)
B)	<u>Fernerkundung</u>			(_____)

Insgesamt

*) Um nähere Angaben wird gebeten

**) Um Übermittlung der Informationen auch in Form einer Gannt Chart wird gebeten.

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
- LETTLAND -****ENTWURF****GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION****Kapitel 7: Landwirtschaft**

- i) Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Lettland (CONF-LV 2/00) und unterliegt den von der Konferenz gebilligten Verhandlungsgrundsätzen (CONF-LV 16/00), die insbesondere Folgendes besagen:
- "- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
 - Vereinbarungen - auch Teilvereinbarungen -, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist."
- ii) Die EU betont, dass Lettland das Assoziationsabkommen sowie die Bestimmungen der Beitrittspartnerschaft, die grundlegende Komponenten der intensivierten Heranführungsstrategie darstellen, einhalten muss. Die EU hebt hervor, dass es äußerst wichtig ist, dass Lettland den beim Beitritt geltenden Besitzstand im Agrarbereich übernimmt. Die EU fordert Lettland auf, den Prozess der Anpassung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung zu beschleunigen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der Gemeinsamen Agrarpolitik möglichst nahe kommen.
- iii) Der größte Teil des Besitzstands im Landwirtschaftsbereich gilt unmittelbar ab dem Beitritt und erfordert daher keine Umsetzung. Die EU hebt jedoch hervor, dass die Fähigkeit Lettlands, den gemeinschaftlichen Besitzstand anzuwenden und durchzusetzen, von größter Bedeutung ist. Um nach dem Beitritt eine reibungslose Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen, muss Lettland hinreichend früh vor dem Beitritt nachweisen, dass es über die Verwaltungskapazitäten für die tatsächliche Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands verfügt. Vor diesem Hintergrund wird die EU die Fortschritte bei der Durchführung aller Umsetzungspläne, gegebenenfalls anhand etwa vorgelegter Zeitpläne, aufmerksam verfolgen. Ein ebenso wichtiges Element für die reibungslose Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Beitritt ist, dass in Lettland die für die Verwaltung der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen erforderlichen Mechanismen vorhanden sind.

- iv) Ferner weist die EU darauf hin, dass der Besitzstand im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich überwiegend aus einer großen Zahl von Rechtsakten mit ziemlich umfangreichem Geltungsbereich besteht, deren Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung einen relativ großen Aufwand erfordern. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Lettland nicht nur für die vollständige Umsetzung des Besitzstands im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich in einzelstaatliches Recht sorgt, sondern auch gewährleistet, dass die Verwaltungsstrukturen und -verfahren vor dem Beitritt ausgebaut und reformiert werden. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die vollständige Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz erreicht ist.
- v) Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland in seiner Verhandlungsposition (CONF-LV 64/00) den am 31. Dezember 1999 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 7 akzeptiert und dass Lettland erklärt, ihn bis zum 1. Januar 2003 umsetzen zu können, wobei Lettland eine Reihe spezifischer Anträge in Bezug auf Übergangsmaßnahmen sowie in Bezug auf die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Lettland gestellt hat.
- vi) Hinsichtlich der von Lettland beantragten Übergangsregelungen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstandes vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.
- vii) Die EU geht davon aus, dass die Übernahme des Besitzstands durch Lettland mit der Bereitschaft verbunden ist, ab dem Beitritt die Gemeinschaftspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden. Die EU ersucht Lettland, Informationen über seine Pläne für die Angleichung seiner institutionellen Preise an die Gemeinschaftspreise im Zeitraum vor dem Beitritt vorzulegen, und zwar insbesondere für Getreide, Zucker, Rindfleisch und Milcherzeugnisse.
- viii) Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Die EU wird ihre Antwort auf die Anträge Lettlands zu den Produktionsquoten und verschiedenen stützungsbezogenen Instrumenten der Versorgungskontrolle weiter unten im Zusammenhang mit den Bemerkungen zu den spezifischen Anträgen Lettlands geben. Die EU ist der Auffassung, dass die mengenmäßigen Bezugsniveaus für jede betroffene Erzeugnisgruppe auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden müssen, und bittet Lettland, Angaben zu den entsprechenden Mengen für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.
- ix) Die EU erinnert daran, dass der Rahmen für die Finanzierung der Erweiterung im Zeitraum 2000-2006 durch die Beschlüsse des Europäischen Rates (Berlin, März 1999) und durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgegeben ist.
- x) Grundsätzlich geht die EU davon aus, dass die Nichterwähnung eines bestimmten Aspekts, wie etwa einer Warengruppe, im Standpunkt Lettlands bedeutet, dass Lettland den Besitzstand akzeptiert und zusagt, ihn zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkt anwenden zu können. Die EU behält sich das Recht vor, in einer späteren Phase der Verhandlungen nach Maßgabe der von Lettland vorzulegenden zusätzlichen Informationen und der Weiterentwicklung des Besitzstands auf alle Fragen zurückzukommen, auch auf solche, die in dem vorliegenden Standpunkt nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die EU weist darauf hin, dass in den nächsten Jahren einige Aspekte der Gemeinsamen Agrarpolitik im geeigneten Rahmen einer förmlichen Überprüfung unterzogen werden.

QUERSCHNITTSTHEMEN

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

1. *Abteilung Garantie: Zahlstelle (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1258/1999)*

Die EU nimmt Kenntnis von den im Positionspapier Lettlands dargelegten Plänen zur Schaffung der Verwaltungsstrukturen, die aufgrund des EU-Rechts betreffend den EAGFL, Abteilung Garantie, erforderlich sind. Lettland wird ersucht, auf der Grundlage des beigefügten Fragebogens nähere Informationen über die Einrichtung der Zahlstelle vorzulegen.

Außerdem wird Lettland ersucht zu bestätigen, dass es weder bei der Anwendung der Regelung für Vorschusszahlungen noch bei der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für die staatliche Lagerhaltung und die Haushaltsdisziplin Probleme geben wird.

2. *Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) (Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3508/92)*

Die EU nimmt Kenntnis von der Erklärung Lettlands, dass es die Funktionsfähigkeit des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) vom Zeitpunkt des Beitritts an sicherstellen wird. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts hebt die EU hervor, dass die Gewährleistung eines ab dem Beitritt funktionsfähigen InVeKoS auch für bestimmte Marktstützungsmaßnahmen (z.B. Mutterschafprämie, Trockenfutter, Wein, Hopfen, Tabak usw.) und für die Verwaltung bestimmter Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von Belang ist.

Die EU nimmt Kenntnis von dem von Lettland vorgelegten Umsetzungsplan für den Aufbau der erforderlichen Bestandteile eines funktionierenden InVeKoS. In diesem Zusammenhang wird Lettland ersucht, auf der Grundlage des beigefügten Fragebogens ausführliche Informationen, einschließlich eines genauen Zeitplans, über die Pläne zum Aufbau der für ein funktionsfähiges InVeKoS erforderlichen Strukturen vorzulegen.

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf finanzielle Unterstützung für den Aufbau des InVeKoS während der Heranführungsphase. Die EU ist der Ansicht, dass die finanzielle und technische Hilfe im Rahmen des PHARE-Programms ausreichen dürfte, um in der Zeit bis zum Beitritt alle Vorbereitungen zu treffen.

3. *Abteilung Ausrichtung: Haushalts- und Finanzaspekte (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1258/1999)*

Die EU stellt fest, dass Lettland den Besitzstand betreffend den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, akzeptiert. Die EU ersucht Lettland, Informationen - darunter auch genaue Zeitpläne - zur Durchführung der administrativen und finanziellen Anpassungen vorzulegen, die erforderlich sind, um eine völlige Übereinstimmung mit den im Besitzstand in diesem Bereich vorgesehenen Verfahren herzustellen.

4. Handelsmechanismen (Verordnungen (EWG) Nr. 2220/85, (EWG) Nr. 3719/88 (aufgehoben durch (EG) Nr. 1291/2000), (EWG) Nr. 3002/92, (EG) Nr. 3122/94, (EG) Nr. 2221/95, (EG) Nr. 615/98 und (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland den Besitzstand betreffend die Handelsmechanismen für landwirtschaftliche Erzeugnisse akzeptiert. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Informationen betreffend die zur Umsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen. In diesem Zusammenhang wird Lettland ersucht, einen genauen Zeitplan für den Aufbau der zur Umsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen (insbesondere Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, Stelle für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, Stelle für die Erhebung der Ausfuhrabgaben, Überwachungsstelle für die Bestimmung von Interventionserzeugnissen, Stelle für Warenuntersuchungen, Stelle für die Veterinärkontrolle der artgerechten Tierhaltung) vorzulegen.

5. Qualitätspolitik (Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen und Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln)

Die EU stellt fest, dass Lettland den Besitzstand betreffend die Qualitätspolitik akzeptiert. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den von Lettland dargelegten Plänen hinsichtlich des Aufbaus der zur Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich erforderlichen Verwaltungsstrukturen und ersucht Lettland, diesbezüglich einen genauen Zeitplan vorzulegen.

6. Ökologischer Landbau (Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2092/91)

Die EU nimmt die von Lettland vorgelegten Informationen sowie den Umsetzungsplan für den Sektor ökologischer Landbau zur Kenntnis. Die EU wird die Durchführung dieses Plans genau verfolgen.

Die EU betont, dass der Besitzstand gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ab dem Beitritt unmittelbar gelten wird. Dies bedeutet, dass Lettland insbesondere

- in der Lage sein muss, die den Mitgliedstaaten durch die Verordnung übertragenen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen;
- ein funktionierendes Kontrollsystem gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung eingerichtet haben muss;
- in der Lage sein muss, bei Anträgen von Importeuren von Erzeugnissen aus Drittländern Entscheidungen über die Gleichwertigkeit zu treffen (Artikel 11 Absatz 6);
- in der Lage sein muss, die allgemeinen Maßnahmen zur Anwendung gemäß Artikel 10a der Verordnung zu ergreifen;
- in der Lage sein muss, sich an dem nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, insbesondere nach Artikel 10a, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 15, vorgeschriebenen Informationsaustausch zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Kontrollsystem bittet die EU Lettland, mitzuteilen, welche Vorkehrungen es für die Schaffung der einzelnen Komponenten eines funktionierenden Kontrollsystems zu treffen gedenkt.

Die EU betont, dass Lettland festlegen muss, welche Begriffe nach Artikel 2 und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geschützt werden sollen.

7. *Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) - Verordnung (EWG) Nr. 79/65 des Rates*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland den Besitzstand betreffend das INLB akzeptiert. Sie stellt fest, dass die gemeinschaftliche Unterstützung gemäß der Verordnung (EWG) der Kommission Nr. 1915/83 den Mitgliedstaaten gewährt wird, nachdem die INLB-Daten von der Kommission akzeptiert worden sind.

Lettland wird ersucht, Informationen über die Festlegung der Gebiete, des Stichprobenumfangs und der wirtschaftlichen Mindestgröße für die Zwecke der Einbeziehung in das INLB vorzulegen. Die EU betont, dass die INLB-Regionen mit den FSS- und den NUTS-Regionen vereinbar sein sollten.

Die EU fordert Lettland auf, zu bestätigen, dass die Informationen in Form von Angaben zu einzelnen Betrieben vorgelegt werden, wie es in der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 verlangt wird.

Die EU nimmt Kenntnis von dem von Lettland vorgelegten Umsetzungsplan in Bezug auf den geplanten Aufbau der zur Anwendung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen.

8. *Nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland den Besitzstand betreffend die nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnisse akzeptiert. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den von Lettland dargelegten Plänen zur Schaffung der Verwaltungsstrukturen, die zur Anwendung des Besitzstands in diesem Bereich erforderlich sind.

9. *Staatliche Beihilfen*

Die EU stellt fest, dass Lettland den Besitzstand betreffend staatliche Beihilfen im Bereich der Landwirtschaft uneingeschränkt akzeptiert. Die EU erinnert daran, dass alle staatlichen Beihilfemaßnahmen im Agrarbereich bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen. Sie ersucht Lettland, weitere Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die Lettland nach dem Beitritt fortführen möchte, damit die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Besitzstand im Zusammenhang mit den relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen im Agrarsektor sinnvoll bewertet werden kann.

10. *Verschiedenes (Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass Lettland den Besitzstand betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 ("Restliche Erzeugnisse"), die Programme für Gebiete in äußerster Randlage, die Absatzförderung zur Ankurbelung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse und die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an stark benachteiligte Personen akzeptiert.

GEMEINSAME MARKTORGANISATIONEN

FELDKULTUREN

GETREIDE, ÖLSAATEN UND EIWEISSPFLANZEN

Gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates)

11. *Mindestkorngröße von interventionsfähiger Gerste (Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission)*

Die EU nimmt den Antrag Lettlands zur Kenntnis, die Mindestkorngröße für in Lettland angebaute interventionsfähige Gerste auf 2,0 mm festzulegen. Die EU ist der Auffassung, dass die Mindestqualitätsnorm für Körner, die für die Intervention zugelassen sind, eine Frage ist, die nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

12. *Mindestqualitätsanforderungen an interventionsfähigen Roggen (Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission)*

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Mindestfallzahl von interventionsfähigem Roggen, die auf 100 festgelegt werden soll. Nach Auffassung der EU sollte an diesem technischen Parameter festgehalten werden, um die Qualität des von den Interventionsstellen übernommenen Roggens zu gewährleisten. Die EU ersucht Lettland daher, seinen Antrag zu überprüfen.

Flächenbezogene Beihilferegelung für Feldkulturen (Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates)

13. *Festlegung der Grundfläche für Feldkulturen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates und des durchschnittlichen Getreideertrags gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates; Frist für die Aussaat von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen und für die Einreichung von Beihilfeanträgen*

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands, die Grundfläche für die Berechnung von Ausgleichszahlungen auf 688.000 ha festzulegen und den durchschnittlichen Ertrag für die Berechnung von Ausgleichszahlungen für Getreide auf 3,0 t/ha. Die EU nimmt ferner den Antrag Lettlands zur Kenntnis, den Stichtag für die Aussaat von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen sowie für Anträge auf direkte Beihilfe auf den 15. Juni festzusetzen.

Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Grundfläche für Feldkulturen auf der Grundlage der historischen Produktionsflächen während eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Lettlands über die tatsächlichen Flächen (d.h. mit Feldkulturen bebaute oder gegebenenfalls aufgrund einer öffentlich finanzierten Regelung brachliegende Flächen) sowie über die historischen Erträge. Sie ersucht Lettland, diese Informationen zu vervollständigen, indem es die Zahlen zu der in der Zeit von 1995-1999 mit Hanf bebauten Fläche vorlegt.

In Bezug auf die Frist für die Aussaat von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen sowie für Anträge auf Direktzahlungen ist die EU der Auffassung, dass der Antrag im späteren Verhandlungsverlauf bei der Behandlung der Frage der Direktzahlungen geprüft werden sollte.

NON-FOOD (Anbau zu industriellen Zwecken auf stillgelegten Flächen), VERARBEITETES GETREIDE, KARTOFFELSTÄRKE, GETREIDEERSATZERZEUGNISSE (MANIOK USW.), MISCHFUTTERMITTEL, REIS UND TROCKENFUTTER

14. Erzeugerquote für Kartoffelstärke (Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1252/1999 des Rates)

Die EU nimmt den Antrag Lettlands auf eine mehrjährige Erzeugerquote für Kartoffelstärke in Höhe von 15.000 Tonnen zur Kenntnis. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Lettland zuzuteilende Quote für Kartoffelstärke auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Die EU ersucht Lettland, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen.

15. Trockenfutter (Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland in Bezug auf Trockenfutter keinen Antrag stellt.

ZUCKER

16. Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker (Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates)

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts alle Anforderungen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Produktion und der Lagerbestände, des Handels mit Drittländern (einschließlich einer angemessenen Infrastruktur für die Überwachung der Handelsströme, der Branchenvereinbarungen und der Übermittlung von statistischen Angaben) vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt die Informationen Lettlands über die Umsetzung des Besitzstands für den Zuckersektor zur Kenntnis (bestehende Mechanismen, Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften, Zuweisung von Aufgaben an Verwaltungsstellen). Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Erklärung Lettlands, dass es einen detaillierten Umsetzungsplan einschließlich eines Zeitplans für die praktische Umsetzung der Anforderungen der EU in diesem Bereich vorlegen wird.

17. Zuckerquote (Artikel 26-39 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates) und Isoglukosequote (Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Erzeugerquote für Zucker von 110.000 Tonnen, davon 100.000 Tonnen A-Quote und 10.000 Tonnen B-Quote. Die EU betont, dass die jährlichen Produktionsquoten für Zucker unter Berücksichtigung der historischen Produktionszahlen eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden müssen und dass - auch angesichts der im WTO-Rahmen einzuhaltenden Beschränkungen - keine weiteren EU-Marktüberschüsse entstehen dürfen. Lettland wird ersucht, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU nimmt die von Lettland vorgelegten Angaben über Erzeugung und Verbrauch zur Kenntnis. Sie ersucht Lettland, für den Zeitraum 1995-1999 aktualisierte und ergänzte Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- die noch nicht übermittelten Angaben, die zur Erstellung einer Versorgungsbilanz erforderlich sind (d.h. Handel mit Drittländern betreffend Zucker und Zucker in Form von Verarbeitungserzeugnissen, einschließlich des Handels im Rahmen bilateraler und multilateraler Abkommen);
- Preisentwicklung für Zuckerrüben und Zucker,

Die EU ersucht Lettland außerdem, zu bestätigen, dass keine WTO-Verpflichtungen in Bezug auf Ausfuhrsubventionen bestehen.

FASERPLFANZEN

18. Einzelstaatliche Garantiemenge für Flachsfasern (Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine einzelstaatliche Garantiemenge von 5000 t Flachsfasern, davon 1500 t langfasriger und 3500 t kurzfasriger Flachs. Die EU betont, dass die einzelstaatliche Garantiemenge für Flachs und Hanf, die zur Fasergewinnung angebaut werden, auf der Grundlage der historischen Produktionsflächen- und -erträge innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Die EU ersucht Lettland, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU nimmt ferner die von Lettland für den Zeitraum 1990-1999 vorgelegten Produktionsangaben zur Kenntnis. Sie ersucht Lettland, Informationen über mit Faserflachs und Hanf bebaute Flächen und deren Erträge im Zeitraum 1995-1999 vorzulegen, aufgeschlüsselt nach kurzfasrigem und langfasrigem Flachs.

SONDERKULTUREN

OBST UND GEMÜSE

19. Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates)

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse vollständig erfüllt sind, wozu auch die Errichtung der erforderlichen Kontrollstellen und -mechanismen gehört. Die EU nimmt die von Lettland vorgelegten Informationen über diesen Sektor sowie den Umsetzungsplan und den Zeitplan für die Vermarktungsnormen zur Kenntnis. Lettland wird ersucht, detailliertere Pläne für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen.

Frisches Obst und Gemüse

20. Mindestanforderungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates; Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission)

Die EU nimmt den Antrag Lettlands zur Kenntnis, die Mindestzahl von Erzeugern für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen auf 10 Mitglieder und den Mindestwert an vermarktbareren Erzeugnissen auf 0,25 Mio. Euro oder auf 5 Mitglieder und den Mindestwert an vermarktbareren Erzeugnissen auf 0,50 Mio. Euro festzulegen. Die EU ist der Auffassung, dass es sich bei der Festlegung des Kriteriums um eine Frage handelt, die nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

21. Finanzielle Unterstützung für Erzeugerorganisationen (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands, die Gründungsbeihilfe für Erzeugerorganisationen bis zu deren Anerkennung während 5 Übergangsjahren jeweils auf 10%, 10%, 8%, 6% und 4% festzulegen. Die EU betont, dass die Maßnahmen für Portugal aufgrund der frühzeitigen Aufhebung der Übergangsvereinbarungen nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur EU eingeführt wurden, und meint, dass eine Ausdehnung von Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf Lettland nicht gerechtfertigt wäre. Deshalb ersucht die EU Lettland, seinen Antrag zu überprüfen.

22. In Lettland angebaute Apfel- und Birnensorten (Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (Tabellen 1 und 3))

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands,

- 1) folgende in Lettland angebaute Apfelsorten in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission aufzunehmen, wobei das in den EU-Rechtsvorschriften festgelegte Verfahren für die Aufnahme von Änderungen einzuhalten ist: Gruppe A – rosa Sorten – 'Lawfam'; Gruppe B – Sorten mit gemischter rosa Färbung - 'Auksis', 'Iedzēnu', 'Orļik', 'Rubin', 'Alro', 'Antej', 'Belorusskoje Maļinovoje', 'Talvenauding', 'Saltanat', 'Zaiļijskoje', 'Rāja', 'Forele', 'Ilga', 'Noris', 'Stars', 'Atmoda', 'Kovaļenkovojskoje'; Gruppe C – leicht gefärbte und nicht einheitlich gefärbte Sorten - 'Koričnoje Novoje', 'Tiina', 'Rudens Svītrainais', 'Melba', 'Doč Melbi', 'Wealthy', 'Žiguļovskoje';
- 2) folgende Apfel- und Birnensorten, die in Lettland angebaut werden, unter die großfruchtigen Sorten aufzunehmen, wobei das in den EU-Rechtsvorschriften festgelegte Verfahren für die Aufnahme von Änderungen zu beachten ist: bei Äpfeln – 'Iedzēnu', 'Rubin', 'Sinap Orlovskij', 'Alro', 'Koričnoje Novoje', 'Auksis', 'Antej', 'Bogatir', 'Ilga', 'Rudens Svītrainais', 'Zaiļijskoje', 'Žiguļovskoje', 'Tiina'; bei Birnen – 'Mramornaja', 'Desertnaja', 'Rosoņanskaja', 'Dina', 'Klapa Mīlule', 'Vasarine Sviestine'.

Die EU ist der Auffassung, dass diese Frage nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

23. In Lettland angebaute Pflaumensorten (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 der Kommission)

Die EU nimmt den Antrag Lettlands zur Kenntnis, die folgenden in Lettland angebauten Pflaumensorten in die Liste der Pflaumensorten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 der Kommission aufzunehmen: 'Ave', 'Rausve', 'Vengerka Krupnoplodnaja'. Die EU ist der Auffassung, dass diese Frage nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

WEIN UND ALKOHOL

Wein

24. *Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein (Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, bei der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Marktregeln für Weine, die önologischen Verfahren und Behandlungen, einschließlich der Beachtung des Verbots der Weinbereitung aus eingeführtem Traubenmost, die Produktspezifikationen für Weine, den Schutz der Bezeichnungen für Weine, die besonderen Bestimmungen für in bestimmten Regionen hergestellte Qualitätsweine, die Handelsnahmen und traditionellen Bezeichnungen, den freien Verkehr von Weinerzeugnissen in der Gemeinschaft sowie die Ein- und Ausfuhr von Weinen und schließlich die Kontrollen im Weinsektor volle Übereinstimmung zu erreichen.

Die EU nimmt den von Lettland vorgelegten Umsetzungsplan zur Kenntnis. Lettland wird ersucht, detailliertere Pläne einschließlich eines detaillierteren Zeitplans für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen, insbesondere was önologische Verfahren und Praktiken anbelangt.

25. *Schaumweinindustrie*

Die EU nimmt die von Lettland vorgelegten Informationen über die Lage des Weinsektors in Lettland zur Kenntnis und stellt fest, dass Lettland keinen Handlungsbedarf sieht. Die EU ersucht Lettland, Informationen über die lokale Schaumweinindustrie, über die Herkunft und die Art der für die Schaumweinherstellung verwendeten Rohstoffe sowie über die bei der Herstellung dieser Schaumweine angewendeten Methoden, Standards und Normen und über die Bezeichnungen, unter denen diese Schaumweine vermarktet werden, vorzulegen.

Spirituosen, Alkohol und aromatisierte Weine

26. *Qualitätsstandards für Spirituosen und Schutz von Spirituosen, die eine geografische Bezeichnung tragen (Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 festgelegten EU-Qualitätsstandards für Spirituosen bis zum Beitrittszeitpunkt vollständig erfüllt werden; dasselbe gilt für den Schutz von Spirituosen mit einer geografischen Bezeichnung, die insbesondere mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens der WTO vereinbar sein muss.

Die EU ersucht Lettland zu bestätigen, ob die Verordnungen des Ministerkabinetts über Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Spirituosen und alkoholische Getränke, deren Annahme im Jahre 2000 vorgesehen war, tatsächlich angenommen worden sind, und ob der Besitzstand in diesem Bereich umgesetzt worden ist, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 1576/89 und (EWG) Nr. 1014/90. Lettland wird ferner ersucht, detaillierte Pläne einschließlich eines detaillierteren Zeitplans betreffend die praktische Umsetzung der vorstehenden EU-Anforderungen vorzulegen, insbesondere Informationen über das Verwaltungssystem zur Gewährleistung des Schutzes von Spirituosen, die eine geografische Bezeichnung tragen.

27. Geografische Angaben (Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands, die folgenden in Lettland hergestellten Spirituosen, deren Namen auf lettischen geografischen Angaben beruhen, in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 aufzunehmen:

- Rīgas melnais Balzāms/Riga Black Balsam;
- Latvijas Dzidrais;
- Rīgas degvīns;
- LB degvīns/LB vodka;
- Allažu Ķimelis.

Um diesen Antrag prüfen zu können, fordert die EU Lettland auf, zusätzliche Angaben zur Art und zu den Herstellungsstandards der Getränke, deren Aufnahme in die Liste von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 beantragt wurde, sowie zu der Verbindung zwischen diesen Getränken und der jeweils angegebenen geografischen Bezeichnung zu machen. Lettland wird ferner ersucht, diese alkoholischen Getränke Kategorien von Spirituosen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zuzuordnen.

28. Schutz der Spirituose "Balsam" (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1576/89)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland beantragt, folgende Begriffsbestimmung zu Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 hinzuzufügen: "Balsam – erzeugt aus Extrakten pflanzlichen Ursprungs unter Hinzufügung von Balsamölen, anderen biologisch aktiven Substanzen und Zutaten; Äthylalkoholkonzentration nicht unter 40 % vol.". Die EU geht davon aus, dass der Antrag Lettlands Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 betrifft, und nicht Artikel 4 Absatz 1. Die EU stellt fest, dass keine Änderung der Verordnung erforderlich wird, falls die Spirituose "Balsam" in eine der bestehenden, in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 aufgelisteten Kategorien fällt. Um festzustellen, ob lettischer "Balsam" in eine der bestehenden Kategorien von Spirituosen im Rahmen dieser Verordnung fällt, ersucht die EU Lettland, mehr technische Einzelheiten über die Natur und die Zutaten von "Balsam" vorzulegen.

BANANEN

29. Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen (Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission)

Die EU erinnert daran, dass, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts eine Zollkontingentregelung in Kraft ist, geprüft werden soll, ob es einer Erhöhung der autonomen Zollkontingente für Einfuhren von Bananen aus Drittländern bedarf. Dabei dürften die Nettoeinfuhren von Bananen nach Lettland innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums berücksichtigt werden. Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Statistiken über die Gesamteinfuhren von Bananen im Zeitraum 1995-1999. Sie ersucht Lettland, zusätzliche Statistiken über Nettoeinfuhren (d.h. Gesamteinfuhren abzüglich Wiederausfuhren) von frischen Bananen (KN 0803 0019) nach Ursprungsland für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.

PRODUKTE TIERISCHEN URSPRUNGS

MILCH UND MILCHPRODUKTE

30. Spezifische Referenzmenge (Milchquote) (Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates, Artikel 16)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands auf eine jährliche Referenzmenge von 1.200.000 Tonnen, die sich aus einer Großhandelsmenge von 900.000 Tonnen und einer Direktverkaufsmenge von 300.000 Tonnen zusammensetzt. Die EU betont, dass die Referenzmenge für Milch auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss und dass - auch angesichts der im WTO-Rahmen einzuhaltenden Beschränkungen - keine weiteren EU-Marktüberschüsse entstehen dürfen. Die EU ersucht Lettland, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Die EU nimmt die vorgelegten Angaben zu Erzeugung, Verarbeitung und Außenhandel betreffend Milch zur Kenntnis. Die EU ersucht Lettland jedoch, zusätzliche Informationen für den Zeitraum 1995-1999 zu folgenden Aspekten vorzulegen:

- Angaben über die Erzeugung und den menschlichen Verbrauch der wichtigsten Milchprodukte, wobei die subventionierten Erzeugnisse getrennt aufzuführen sind (insbesondere Butter, Magermilchpulver, Käse und frische Erzeugnisse);
- Anteil an erzeugter Rohmilch, der den Hygieneanforderungen der EU nicht entspricht;
- Lettlands WTO-Verpflichtungen in Bezug auf die Ausfuhrsubventionen für Milch und Milch-erzeugnisse.

Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Informationen über die rechtliche Annäherung an den Besitzstand in diesem Bereich und über die Aufgabenverteilung bei der Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milchprodukte. Die EU ersucht Lettland jedoch, einen detaillierten Plan für die Einrichtung der staatlichen Stellen, die für die Verwaltung der Milchquotenregelung verantwortlich sein werden, und insbesondere Pläne zur Lösung der strukturbedingten Probleme der Betriebe und im Zusammenhang mit Direktverkäufen vorzulegen.

31. Direktzahlungen (Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands auf Gewährung von Direktzahlungen auf der Grundlage der von Lettland beantragten Milchquoten. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen.

RINDFLEISCH

32. Klassifizierung von Schlachtkörpern und Mitteilung der Preise für Rinder (Verordnungen (EG) Nr. 1254/1999 und (EWG) Nr. 1208/91 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung von Schlachtkörpern und der Mitteilung der Preise für Rinder vollständig erfüllt sind. Sie ersucht Lettland, detaillierte Pläne, einschließlich eines genauen Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

33. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern vollständig erfüllt sind. Sie ersucht Lettland, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

34. Etikettierung von Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission)

Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung mit den Bestimmungen für die Etikettierung von Rindfleisch besteht. Sie ersucht Lettland, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

35. Schlachtkörper von Rindern, die für eine Intervention in Betracht kommen (Verordnungen (EG) Nr. 1254/1999 und (EWG) Nr. 1208/91 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands, dass Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von Rindern der Klassen R2, R3, O2 und O3 als interventionsfähig eingestuft werden. Sie ist der Auffassung, dass es sich hierbei um eine technische Anpassung handelt, die nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte. Die EU betont in diesem Zusammenhang, dass vermieden werden muss, dass das Interventionssystem für bestimmte Erzeugnisse zu einer künstlichen Absatzmöglichkeit wird.

36. Sonderprämie für Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland die Sonderprämie für 75.000 Bullen beantragt. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die regionale Obergrenze auf der Grundlage des tatsächlichen Bestands in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss, und ersucht Lettland, Zahlenangaben über den tatsächlichen Bestand und über die Schlachtung männlicher Tiere im Zeitraum 1995-1999, und zwar insbesondere über die Anzahl von Bullen und Stieren, die älter als 9 Monate sind und zu Mastzwecken gehalten wurden, zu machen.

37. Mutterkuhprämie (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands auf eine nationale Obergrenze von 25.000 Tieren für die Mutterkuhprämie. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die nationale Obergrenze auf der Grundlage des tatsächlichen Bestands in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss, und ersucht Lettland, Zahlenangaben über die tatsächlichen Bestände an Mutterkühen und Färsen im Zeitraum 1995-1999, und zwar insbesondere über die Anzahl von Mutterkühen und Färsen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Artikel 6 Absätze 2 und 6 festgelegten Kriterien entsprechen, vorzulegen.

38. Schlachtprämie (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates, Artikel 11 Absatz 3)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland die folgenden garantierten Höchstzahlen von Tieren für Schlachtprämien beantragt: 145.000 für Bullen, Stiere, Kühe und Färsen und 75.000 für Kälber. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Obergrenze auf der Grundlage historischer Zahlen in einem zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland zu den geschlachteten Tieren im Zeitraum 1995-1999 vorgelegten Angaben und ersucht Lettland, Zahlen für die tatsächliche jährliche Schlachtung und die Ausfuhren lebender Tiere in Drittländer für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen, insbesondere unter Aufschlüsselung nach Bullen, Stieren, Kühen und Färsen ab einem Alter von 8 Monaten und Kälbern zwischen 1 und 7 Monaten und mit einem Gewicht des Schlachtkörpers von weniger als 160 kg.

39. Zusätzliche Zahlungen (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland einen Gesamtbetrag von 3.500.000 Euro beantragt. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zahlungen anhand des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Brutorindfleischproduktion der Gemeinschaft zugeteilt wird, und ersucht Lettland, Angaben zu seiner jährlichen Bruttoproduktion an Rindfleisch im Zeitraum 1995-1999 vorzulegen. Außerdem unterstreicht die EU, dass der Globalbetrag in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates in Euro ausgedrückt ist und keine Obergrenze in Form der Zahl der Tiere darstellt. Die EU erinnert daran, dass dieser Gesamtbetrag von den regionalen Höchstgrenzen in Anhang I, die den Sonderprämien entsprechen, unabhängig ist.

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

40. Klassifizierung von Schlachtkörpern und Mitteilung der Preise von Schaffleisch (Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung der Schlachtkörper und der Mitteilung der Preise von Schafen vollständig erfüllt sind. Sie ersucht Lettland, einen detaillierten Plan, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung der Schlachtkörper und der Mitteilung der Preise für Schafe vorzulegen.

41. Gesamtobergrenze für die Gewährung der Mutterschafprämie (Verordnung (EG) Nr. 2467/1998 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands, dass die Zahl der für die Mutterschafprämie in Betracht kommenden Tiere auf 50.000 festgelegt wird. Die EU betont, dass die Obergrenze für die Gewährung der Mutterschafprämie auf der Grundlage des tatsächlichen Bestands der Herden in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum, festgelegt werden muss. Die EU ersucht Lettland, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU nimmt Kenntnis von den über die Gesamtzahl der Schafe vorgelegten Informationen. Sie ersucht Lettland, Informationen über die Zahl der Mutterschafe in Betrieben mit mindestens 10 Mutterschafen im Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.

SCHWEINEFLEISCH

42. *Schweinefleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates betreffend Schlachtkörperklassifizierung und Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 der Kommission über die Mitteilung der Schweinefleischpreise)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Schlachtkörperklassifizierung und der Mitteilung der Schweinefleischpreise vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt Kenntnis von dem Plan Lettlands für die praktische Umsetzung der Anforderungen der EU in diesem Bereich.

EIER UND GEFLÜGELFLEISCH

43. *Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch; Preis- und Produktionsstatistiken (Verordnungen (EWG) Nr. 1906/90 und Nr. 1907/90 des Rates)*

Die EU hebt hervor, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Vermarktungsnormen sowie der Preis- und Produktionsstatistiken für Eier und Geflügelfleisch vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Informationen über die praktische Umsetzung der Anforderungen der EU in diesem Bereich. Sie ersucht Lettland, ausführlichere Pläne einschließlich eines Zeitplans, insbesondere betreffend das System der Datenerhebung, vorzulegen.

HONIG

44. *Honig (Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission und Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Honig)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands die Zahl von 54.000 Bienenstöcken in Anhang I der Verordnung 2300/97 aufzunehmen. Die EU ist der Auffassung, dass der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

45. *Programmplanung, Verwaltungsstruktur für die Umsetzung, Kontrolle und Begleitung, Strategie (Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass Lettland den gemeinschaftlichen Besitzstand akzeptiert, was die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Entwicklung des ländlichen Raums anlangt. Die EU betont, dass die vollständige Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen eine Vorbedingung dafür ist, dass die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nach dem Beitritt für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen, durchgeführt werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die für die Umsetzung, Kontrolle und Begleitung zuständigen Stellen eingerichtet sind und die geltenden EU-Fördervoraussetzungen für die ländliche Entwicklung, insbesondere die Mindeststandards für Umwelt, Hygiene und artgerechte Tierhaltung, uneingeschränkt gelten.

Die EU ersucht Lettland, einen detaillierten Plan und einen Zeitplan für die Annahme weiterer Rechtsvorschriften, die zur praktischen Umsetzung der durch den EAGFL finanzierten mehrjährigen Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich sind, sowie für die administrative Organisation der Programmplanung auf allen Ebenen, einschließlich des Mechanismus zur Sicherstellung der Koordination zwischen den beteiligten Stellen, vorzulegen.

46. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)

Unbeschadet ihres Standpunkts zum Inhalt von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von Lettland im Rahmen des Programmplanungsprozesses vorzulegen sind, unterstreicht die EU Folgendes: Was die für eine gemeinschaftliche Unterstützung in Frage kommenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anbelangt und in Bezug auf Unterstützung für Bildungsmaßnahmen, erinnert die EU daran, dass der Geltungsbereich dieses Kapitels gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 auf berufliche Fortbildungsmaßnahmen begrenzt ist, und nicht die Berufsausbildung umfasst. Die EU betont, dass Lettland die benachteiligten Gebiete entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 niedergelegten Kriterien festzulegen hätte. Lettland wird ersucht, im Rahmen des Programmplanungsprozesses zum geeigneten Zeitpunkt die erforderlichen Informationen vorzulegen. Die EU unterstreicht ferner, dass die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen beim Beitritt obligatorisch ist und dass die Programme zur ländlichen Entwicklung deshalb solche Maßnahmen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1750/1999 festgelegt werden, umfassen sollte.

47. Forstwirtschaft - Schutz der Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Lettlands, sein Hoheitsgebiet gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 und unter Berücksichtigung des in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Umsetzungsverfahrens als Gebiet mit mittlerem Waldbrandrisiko einzustufen. Die EU ist der Ansicht, dass die Einstufung von Gebieten mit Waldbrandrisiko nach dem Beitritt gemäß dem in der genannten Verordnung festgelegten Verfahren erfolgen sollte.

VETERINÄR- UND PFLANZENGESUNDHEITSRECHT

- 48.** Die EU unterstreicht, dass der in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenqualität erreichte Stand nach dem Beitritt Lettlands gewahrt werden muss. Dies ist notwendig, um das Verbrauchervertrauen mit Blick auf alle Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs im Binnenmarkt zu erhalten.
- 49.** Die EU betont, dass Lettland der Umsetzung des Besitzstands in seine nationalen Rechtsvorschriften hohen Vorrang einräumen und eine umfassende und wirksame Durchführung wie auch Durchsetzung sicherstellen muss. Die EU betont ferner, dass eine umfassende und wirksame Durchsetzung der Kontrollregelungen des Binnenmarkts im Veterinär- wie auch im Pflanzengesundheitsbereich eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme eines neuen Mitgliedstaats am Binnenmarkt darstellt. Die Kontrollregelung des Binnenmarkts kann nur dann als wirksam gelten, wenn sie im Einklang mit den EU-Anforderungen durchgeführt und durchgesetzt wird.
- 50.** Die EU ersucht Lettland, eine umfassende und detaillierte Strategie für die Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften, die Durchführung und die Durchsetzung des gesamten Besitzstands im Veterinär- und im Pflanzengesundheitsbereich zu entwickeln. Bei dieser Strategie ist dem Erfordernis, dass eine schrittweise Integration des Besitzstands bereits geraume Zeit vor dem Beitritt erfolgen sollte, Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass der Heranführungszeitraum in vollem Umfang für eine Intensivierung der Beitrittsvorbereitungen genutzt wird.

Kontrollregelung des Binnenmarkts

51. Die EU unterstreicht, dass die Integration des Besitzstands im Bereich der Veterinärkontrollregelung des Binnenmarkts während des Heranführungszeitraums schrittweise vollzogen werden muss. Die Einführung dieser Regelung stellt eine große Aufgabe dar, und vor dem Beitritt müssen hierfür umfassende Vorbereitungen getroffen werden. Die EU ersucht Lettland, detaillierte Pläne mit umfassenderen Angaben über einen Zeitplan für die Umsetzung in das nationale Recht sowie für die praktische Durchführung in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- den Maßnahmen, die zur Verstärkung der Kontrollen am Ursprungsort, u.a. im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren und Zuständigkeiten, vorgesehen sind;
 - den Maßnahmen, die im Hinblick auf nichtdiskriminierende Stichprobenkontrollen während des Transports und am Bestimmungsort vorgesehen sind;
 - der Einführung eines amtlichen Registers der am innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren oder tierischen Erzeugnissen beteiligten Händler;
 - den Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass andere Mitgliedstaaten durch alle für notwendig erachteten Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, den Handel mit Erzeugnissen aus bestimmten lettischen Seuchengebieten zu unterbinden, geschützt werden können;
 - den Rechtsvorschriften, die den lettischen Veterinärbehörden ein rasches Handeln gemäß den Erfordernissen der Kontrollregelung des Binnenmarkts ermöglichen sollen;
 - den Vorbereitungen für das ANIMO-System.

Die EU ersucht Lettland, so bald wie möglich freiwillig dem ANIMO-System beizutreten.

Identifizierung und Registrierung von Tieren

52. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Identifizierung und die Registrierung von Tieren hergestellt ist. Sie ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Arbeitsplan und einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- dem gegenwärtigen Stand betreffend die Identifizierung und die Registrierung von Tieren, spezifiziert nach Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie den weiteren Schritten im Hinblick auf den Beitritt. Die Informationen sollten genaue Angaben betreffend die Zahl der derzeit nicht registrierten oder der im Einklang bzw. nicht im Einklang mit den EU-Anforderungen registrierten Tieren umfassen;
 - den Vorkehrungen, durch die die Registrierung der Verbringungen von Tieren und die Registrierung von eingeführten lebenden Tieren gewährleistet werden soll;
 - den derzeitigen Verfahren und Plänen, die in Bezug auf Tierpässe vorgesehen sind;
 - dem gegenwärtigen Stand und den in Aussicht genommenen Entwicklungen im Hinblick auf EDV-gestützte Datenbanken für die Identifizierung und die Registrierung von Rindern und Schweinen.

Finanzierung von tierärztlichen Untersuchungen und Hygienekontrollen (Richtlinie 85/73/EWG des Rates)

53. Was die Anforderungen und die Regelung für die Finanzierung von Hygienekontrollen anbelangt, so ersucht die EU Lettland, eine angemessene, den EU-Anforderungen entsprechende Regelung einzuführen. Die EU ersucht Lettland, detaillierte Informationen betreffend das Rahmengesetz und damit verbundene Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Gebühren und Finanzierungsmaßnahmen vorzulegen, zusammen mit einem Zeitplan, aus dem die Umsetzungspläne bis zum Beitritt hervorgehen.

Tierärztliche Kontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden

54. Die EU erinnert daran, dass die im Besitzstand geforderten Verfahren der Einfuhrkontrolle an den EU-Grenzen zu Lettland bis zum Beitritt Lettlands zur EU uneingeschränkt angewandt werden. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die tierärztlichen Kontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, hergestellt ist. Die EU nimmt die von Lettland vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Die EU ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die tierärztlichen Untersuchungen an den künftigen Außengrenzen der EU in jeder Hinsicht den EU-Anforderungen entsprechen werden;
- der Zahl der für die tierärztlichen Kontrollen vorgesehenen Grenzübergangsstellen, deren geografischer Lage, den ihnen übertragenen spezifischen Aufgaben und den Investitionen und sonstigen Maßnahmen, die im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung und Fortbildung des Personals erforderlich sind;
- Maßnahmen, die für Transit und Quarantänezentren vorgesehen sind;
- den Vorbereitungen auf das SHIFT-System.

Die EU unterstreicht, dass alle Grenzkontrollstellen an den EU-Außengrenzen ab dem Zeitpunkt des Beitritts dem in der EU vorgeschriebenen Kontrollniveau entsprechen müssen. Was Grenzen zu anderen antragstellenden Staaten im Falle unterschiedlicher Beitrittstermine anbelangt, schlägt die EU vor, diese Frage in einem späteren Stadium der Verhandlungen zu erörtern.

Ausgaben im Veterinärbereich

55. Die EU unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Kofinanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung größerer Seuchen in der Lage sein müssen, sehr kurzfristig beträchtliche Summen bereitzustellen, um die Landwirte zu entschädigen und andere notwendige Ausgaben zu decken. Die EU ersucht Lettland daher, nähere Auskunft darüber zu erteilen, wie es sicherstellen wird, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Ferner ersucht die EU Lettland, Angaben darüber zu unterbreiten, welche Bestimmungen vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass Landwirte, die von Seuchentilgungsmaßnahmen betroffene Tiere besitzen, eine volle Ausgleichsentschädigung erhalten.

Maßnahmen zur Kontrolle von Tierkrankheiten

56. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Maßnahmen zur Kontrolle von Tierkrankheiten hergestellt ist. Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Informationen und ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass der Pflicht, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer Krankheit der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, nachgekommen wird;
- den Vorbereitungen auf die Notifizierungsverfahren der Gemeinschaft und das ADNS-System (Tierseuchenmeldesystem);
- der Einführung von nationalen Überwachungsprogrammen;
- dem Stand der Vorbereitungen in Bezug auf Notfallpläne;
- der Einrichtung der nationalen Referenzlaboratorien und den Plänen für die Inanspruchnahme von Laboratorien in anderen EU-Ländern.

Die EU ersucht Lettland ferner um detaillierte Informationen über das Überwachungssystem bei Schweinen und die Lage in Bezug auf die klassische Schweinepest, insbesondere betreffend Wildschweine.

Die EU ersucht Lettland, so bald wie möglich freiwillig dem ADNS-System beizutreten.

Tiergesundheit - Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

57. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich der Tiergesundheit und des Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen hergestellt ist. Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Informationen und ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien genügen, aus dem lettischen Hoheitsgebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden. Die Informationen sollten auch die Fragen der Identitätskontrollen und der klinischen Untersuchung von Rindern und Schweinen abdecken;
- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Tiere mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus während der Beförderung vom Ursprungsort zum Bestimmungsort voneinander getrennt sind;
- den Verfahren betreffend Gesundheitsbescheinigungen;
- den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Sammelstellen, Beförderungsunternehmen und Handelsunternehmen den EU-Anforderungen genügen.

Schutz der öffentlichen Gesundheit

Milchsektor

58. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2006 in Bezug auf Milch, die zur Verarbeitung bestimmt ist, sowie auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2005 in Bezug auf strukturelle Anforderungen an Unternehmen. Die EU unterstreicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Betriebe mit den Anforderungen des Besitzstands übereinstimmen, damit die Lebensmittelsicherheit garantiert ist und der Binnenmarkt funktioniert. Unbeschadet des Standpunkts der EU ersucht die EU Lettland, Folgendes vorzulegen: weitere Informationen über die Art des in Aussicht genommenen Inverkehrbringens (insbesondere die Kontrollregelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse aus Einrichtungen, für die die Übergangsvereinbarungen gelten, im Einklang mit EU-Regeln vermarktet werden) und über die jeweiligen Erzeugnisse, für die eine Übergangszeit beantragt wird, einen nationalen Plan zur Modernisierung von Milchwirtschaftsbetrieben sowie ein detailliertes Arbeitsprogramm für jede Einrichtung der Milchverarbeitung, in dem die einschlägigen Verpflichtungen festgelegt sind, um sicherzustellen, dass zum Ende der Übergangszeit die vollständige Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Regeln erreicht werden kann.

Fischereisektor

59. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2005 in Bezug auf die strukturellen Anforderungen für Fischereifahrzeuge und Unternehmen der Fischverarbeitung. Die EU unterstreicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Betriebe mit den Anforderungen des Besitzstands übereinstimmen, damit die Lebensmittelsicherheit garantiert ist und der Binnenmarkt funktioniert. Unbeschadet des Standpunkts der EU ersucht die EU Lettland Folgendes vorzulegen: weitere Informationen über die Art des in Aussicht genommenen Inverkehrbringens (insbesondere die Kontrollregelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse aus Einrichtungen, für die die Übergangsvereinbarungen gelten, im Einklang mit EU-Regeln vermarktet werden), und über die jeweiligen Erzeugnisse, für die eine Übergangszeit beantragt wird sowie ein detailliertes Arbeitsprogramm für jede Einrichtung, in dem die einschlägigen Verpflichtungen festgelegt sind, um sicherzustellen, dass zum Ende der Übergangszeit die vollständige Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Regeln erreicht werden kann.

Fleischsektor

60. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf Übergangszeiten bis zum 1. Januar 2006 in Bezug auf die strukturellen Anforderungen an Unternehmen betreffend Frischfleisch, Geflügelfleisch, Hackfleisch und Fleischzubereitungen sowie Fleischerzeugnisse. Die EU unterstreicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Betriebe mit den Anforderungen des Besitzstands übereinstimmen, damit die Lebensmittelsicherheit garantiert ist und der Binnenmarkt funktioniert. Unbeschadet des Standpunkts der EU ersucht die EU Lettland Folgendes vorzulegen: weitere Informationen über die Art des in Aussicht genommenen Inverkehrbringens (insbesondere die Kontrollregelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse aus Einrichtungen, für die die Übergangsvereinbarungen gelten, im Einklang mit EU-Regeln vermarktet werden) und über die jeweiligen Erzeugnisse, für die eine Übergangszeit beantragt wird, sowie ein detailliertes Arbeitsprogramm für jede Einrichtung, in dem die einschlägigen Verpflichtungen festgelegt sind, um sicherzustellen, dass zum Ende der Übergangszeit die vollständige Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Regeln erreicht werden kann.

Erzeugnisse der Sammelrichtlinie

61. Die EU ersucht Lettland, Informationen in Bezug auf die Konformität von Einrichtungen mit den EU-Anforderungen betreffend Erzeugnisse der Sammelrichtlinie (Richtlinie 92/118/EWG) vorzulegen, einschließlich gegebenenfalls detaillierter Aktionspläne zusammen mit einem Zeitplan.

Gemeinsame Maßnahmen

62. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in den Bereichen Hormone, Thyrostatika, Beta-Blocker und Rindersomatotropin, Rückstände, Zoonosen sowie auch Fütterungsarzneimittel hergestellt ist. Die EU ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten. Insbesondere sollten Informationen zu den vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, wie Probenahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in Schlachtbetrieben, zur Einführung von Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften mit abschreckender Wirkung, zu den Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien und Zuwiderhandlungen sowie zur Stärkung der Kapazität des Überwachungssystems in Bezug auf technische und personelle Mittel sowie Laboratorien unterbreitet werden. Die EU unterstreicht, dass die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich eine gewisse Zeit erfordert und eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Sie unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Heranführungszeitraum voll und ganz für die schrittweise Integration der Anforderungen des Besitzstands genutzt wird.

Behandlung von Tierabfällen

63. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Behandlung von Tierabfällen hergestellt ist. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2005 betreffend die Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Behandlung von Tierabfällen. Die EU ersucht Lettland, mehr Informationen und ein detailliertes Arbeitsprogramm zu den Maßnahmen zu unterbreiten, mit denen es eine volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand zu erreichen gedenkt.

Tierschutz

64. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf den Tierschutz volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Dies ist wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lebensmittelerzeugung zu erhalten. Überdies unterstreicht die EU, dass Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Tierschutzes zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und demzufolge mittelbar das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können.
65. Die EU fordert Lettland eindringlich auf, auf der Grundlage der detaillierten Anforderungen des Besitzstands im Bereich des Tierschutzes ein detailliertes Arbeitsprogramm über die Umstrukturierung des lettischen Tierproduktionssektors und seinen Investitionsbedarf zu unterbreiten.

Haltung von Kälbern und Schweine

66. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2010 in Bezug auf die Anforderungen des Tierschutzes betreffend Kälber- und Schweineställe, die vor dem 31. Dezember 2002 gebaut worden sind. Lettland wird ersucht, seinen Antrag auf der Grundlage der detaillierten Bestimmungen der Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG zu erläutern.

Tierschutz bei der Schlachtung

67. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2005 betreffend den Tierschutz bei der Schlachtung. Da dieser Antrag eng mit dem Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit betreffend die allgemeinen Strukturen in Schlachthäusern verbunden ist, wird die EU in diesem Zusammenhang dazu Stellung nehmen.

Tierschutz beim Transport

68. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2006 betreffend den Tierschutz beim Transport. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in Bezug auf den Tierschutz beim Transport die volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand erreicht wird, und ersucht Lettland, seinen Antrag zu überprüfen.

Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

69. Die EU nimmt Kenntnis von den von Lettland vorgelegten Informationen über tierzuchtrechtliche Fragen und von der Zusage Lettlands, dass der relevante Besitzstand vor dem Beitritt umgesetzt wird.

Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern

70. Die EU ersucht Lettland, alle erforderlichen Informationen betreffend die Umsetzung und die Durchführung des Besitzstands in diesem Bereich, einschließlich eines Zeitplans, vorzulegen.

PFLANZENGESUNDHEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Pflanzengesundheit (Schadorganismen)

71. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Pflanzengesundheit (Schadorganismen) volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt Kenntnis von den hierzu vorgelegten Angaben und ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen im Bereich der Pflanzengesundheit zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- Inspektions- und Kontrollstrukturen, einschließlich spezialisierter Laboratorien;
 - Fähigkeit, als Versandmitgliedstaat pflanzengesundheitliche Kontrollen im Einklang mit den EU-Anforderungen durchzuführen;
 - Registrierung von Erzeugern und Einführern von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
 - Durchführung der Verfahren für die Ausstellung von Pflanzenpässen und Pflanzenpassersatzpapieren;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung einer umgehenden Benachrichtigung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über das Auftreten von Schadorganismen auf lettischem Hoheitsgebiet;
 - Maßnahmen zur Ausrottung von Schadorganismen oder zur Eindämmung ihrer Ausbreitung;
 - Einführung von technischen Kontrollen an den EU-Eingangsstellen in Verbindung mit der Fähigkeit zum Schutz des EU-Gebiets vor der Einschleppung von Schadorganismen aus Drittländern.

Lettland wird ferner ersucht, aktualisierte Informationen über den pflanzengesundheitlichen Status zu unterbreiten, den Lettland den im pflanzengesundheitlichen Besitzstand der Gemeinschaft aufgeführten Schadorganismen einräumt.

Geschützte Gebiete in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. und *Globodera pallida* (Stone) Behrens

72. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands, sein gesamtes Hoheitsgebiet als geschütztes Gebiet in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. and *Globodera pallida* (Stone) Behrens anzuerkennen. Lettland wird ersucht, relevante Informationen zur Begründung seines Antrags in Bezug auf diese beiden Schadorganismen gemäß den Kriterien für ein geschütztes Gebiet, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG festgelegt sind, zu unterbreiten. Lettland wird daher um folgende Angaben gebeten:

- detaillierte Informationen einschließlich eines Zeitplans betreffend die Erhebungen sowie die Labortests, die im Laufe der Jahre durchgeführt wurden und aus denen hervorgeht, dass diese Flächen den Kriterien für ein geschütztes Gebiet nach Richtlinie 2000/29/EG Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h genügen;
- die Ergebnisse der vorerwähnten Erhebungen.

Qualität von Saatgut und Vermehrungsgut

Umsetzung in nationales Recht und praktische Anwendung im Bereich der Qualität von Saatgut und Vermehrungsgut

73. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts im Bereich der Qualität von Saat- und Vermehrungsgut volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Sie ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Inspektions- und Kontrollstrukturen für Saatgut und Vermehrungsgut, einschließlich Probenahmen, Laboruntersuchungen und Nachprüfungen durch Anbau;
- der Ausarbeitung eines nationalen Regelungssystems in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Saatgutzertifizierung, die Kontrollbehörden und die Bestimmungen für die amtliche Saatgutprüfung;
- der Ausarbeitung eines nationalen Regelungssystems in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Einführung eines nationalen Systems der Registrierung der Anbieter von Zierpflanzen, Obst- und Gemüsepflanzen und von forstlichem Vermehrungsgut.

Nulltoleranz betreffend den Gehalt von *Avena fatua* in zertifiziertem Saatgut im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut und der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut

74. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands, "0" als den zulässigen Gehalt an Wildhafer (*Avena fatua*) in zertifiziertem Saatgut festzulegen. Die EU erinnert daran, dass der Besitzstand in Bezug auf den Verkehr mit Futterpflanzen- und Getreidesaatgut eine Nulltoleranz für *Avena fatua* festlegt. Dem Antrag Lettlands wird daher durch die Anwendung des bestehenden Besitzstands entsprochen. Ferner enthält Artikel 14 der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG besondere Bestimmungen betreffend das Vorhandensein von *Avena fatua* in diesem Saatgut.

Nichtanwendung der Anforderungen der EU auf bestimmte Feldfruchtarten

75. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Lettlands, in den Rechtsvorschriften der EU festgelegte Anforderungen nicht auf folgende Feldfruchtarten anzuwenden, wobei das in den EU-Rechtsvorschriften festgelegte Verfahren zur Einführung von Änderungen zu berücksichtigen ist:

- *Agrostis canina*;
- *Bromus sitchensis*;
- *Bromus catharticus*;
- *Cynodon dactylon*;
- *Phalaris aquatica*;
- *Poa nemoralis*;
- *Trisetum flavescens*;
- *Hedysarum coronarium*;
- *Trifolium resupinatum*;
- *Trigonella foenum-graecum*;
- *Vicia pannonica*;
- *Oryza sativa*;
- *Phalaris canariensis*;
- *Sorghum bicolor*;
- *Sorghum sudanense*;
- *Arachis hypogaea*;
- *Gossypium spp.*

Die EU ist der Ansicht, dass der Antrag nach dem Beitritt im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das Saat- und Pflanzgutwesen auf der Grundlage des Besitzstands (d.h. Artikel 23a der Richtlinie 66/401/EWG, Artikel 23a der Richtlinie 66/402/EWG des Rates und Artikel 22 der Richtlinie 69/208/EWG) erörtert werden sollte.

Sortenschutzrechte

76. Die EU nimmt die von Lettland zu den Sortenschutzrechten vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 betreffend das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes in Lettland automatisch nach dem Beitritt gelten und keine besonderen Durchführungsmaßnahmen seitens Lettlands erfordern wird. Dies hindert Lettland jedoch nicht daran, parallel zum Gemeinschaftssystem sein eigenes nationales Sortenschutzsystem beizubehalten bzw. zu überprüfen.

Pflanzengesundheit (Schädlingsbekämpfungsmittel)

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln - Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

77. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie in Bezug auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln volle Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen hergestellt ist. Sie nimmt Kenntnis von den hierzu vorgelegten Angaben und ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- dem nationalen Regelungssystem hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutz-erzeugnissen und der Kontrolle ihres Inverkehrbringens;
- dem nationalen Beobachtungs- und Kontrollsystem für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- der Vereinbarkeit der in der Gemeinschaft geltenden Höchstgehalte an Rückständen mit den landwirtschaftlichen Praktiken in Lettland;
- der Verfügbarkeit ausreichender und geeigneter Prüfeinrichtungen und -ausrüstungen sowie qualifizierter Sachverständiger im Hinblick auf die Erfüllung der EU-Anforderungen betreffend die Bewertung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutz-erzeugnissen sowie die Kontrolle von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Pflanzenhygiene

78. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Pflanzenhygiene volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich bereits vorgelegten Informationen zu Kenntnis und ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen über die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den Probenahme- und Analyseverfahren sowie der Verfügbarkeit ausreichender Laborkapazitäten.

Tierernährung

79. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Tierernährung volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Die EU nimmt die von Lettland vorgelegten Informationen über die Pläne zur Angleichung der Rechtsvorschriften zur Kenntnis und ersucht Lettland, weitere detaillierte Informationen mit einem ausführlichen Arbeitsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- der Kontrolle der in der Tierernährung verwendeten Zusatzstoffe;
- dem Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Erzeugnissen, die in der Tierernährung verwendet werden;
- der Kontrolle des Verkehrs mit Mischfuttermitteln;
- der Kontrolle der Futtermittel für besondere Ernährungszwecke;
- der Kontrolle der unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung;
- den amtlichen Inspektionen in Bezug auf die Tierernährung, den Probenahme- und den Analyseverfahren.

INTERNATIONALE ABKOMMEN

80. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Lettland die bilateralen Abkommen, die es im Veterinärbereich mit Drittländern abgeschlossen hat, nach dem Beitritt nicht mehr anwenden wird. Die EU ersucht Lettland, die Texte derjenigen bilateralen Abkommen im Pflanzenschutzbereich zu unterbreiten, die es nach dem Beitritt beibehalten möchte.

* * *

Die EU wird die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands bis zum Abschluss der Verhandlungen weiterhin verfolgen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften und Politiken Lettlands mit dem Besitzstand und die Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zu anderen Verhandlungskapiteln, wie freier Warenverkehr, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente, Umwelt, Zollunion und Außenbeziehungen zu widmen. Die EU ersucht Lettland, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Aus diesen Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 1. Januar 2000 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

IV. ANLAGE

1. Plan für die Einrichtung der Zahlstelle

Zweck dieser Übersicht ist es, der Kommission die Planung für die Einrichtung der Zahlstelle vorzulegen, die für die Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständig sein wird.

- **Schritte/Termine:** Dieser Teil sollte chronologisch geordnet sein (mit Terminen für den Beginn und das Ende jedes Schrittes). Die erste Zeile ("derzeitige Situation") sollte darlegen, was bereits getan wurde. Aus der letzten Zeile ("Situation am Ende") sollte hervorgehen, dass die Zahlstelle mit Abschluss des Prozesses bereit ist, die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik umzusetzen.
- **Beschreibung:** In diesem Teil sollten Schritt für Schritt die geplanten Maßnahmen dargelegt werden, wobei besonders auf die anvisierten Ziele und die zu verwendenden Methoden eingegangen werden sollte.
- **Ressourcen:** Dieser Teil sollte die Mittel ausweisen, mit denen die für den betreffenden Schritt gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Insbesondere sollten Angaben zu den Kosten und zum erforderlichen Personal gemacht werden, sowie dazu, ob externe Unterstützung vorgesehen ist (Konsultanten, Berater von Seiten der Mitgliedstaaten)
- **Zuständige Stelle:** Die Zuständigkeit für jeden einzelnen Schritt sollte einer bestimmten Stelle zugewiesen werden (z.B. Abteilung X des Landwirtschaftsministeriums).

Schließlich sollten folgende Aspekte beschrieben werden:

- a) rechtliche Aspekte
- b) Struktur der Zahlstelle (um eine sinnvolle Trennung der Zuständigkeiten sicherzustellen)
- c) Personal (Einstellung, Aus- und Fortbildung)
- d) schriftliche Verfahren (für jede Regelung)
- e) auszuführende Kontrollen
- f) Zahlungen an die Empfänger
- g) Rechnungslegung
- h) interne Buchprüfung
- i) Computersicherheit

Plan für die Einrichtung der Zahlstelle

Schritte	Termine	Beschreibung	Ressourcen	Zuständige Stelle
Derzeitige Situation				
a)	<ul style="list-style-type: none"> * Beginn * Ende * Dauer 	MASSNAHME <ul style="list-style-type: none"> * Ziel * Methoden 	<ul style="list-style-type: none"> *finanzielle Ressourcen *Humanressourcen *externe Unterstützung 	
b)				
Situation am Ende				

2. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

1. SYSTEM ZUR IDENTIFIZIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER PARZELLEN

A)	<u>Quellen</u>	A.1)	<u>Orthobilder</u>	a. <u>Orthophotographie</u> b. <u>Satellitenbilder</u>	<input type="text"/>
		A.2)	<u>Kataster</u>		<input type="text"/>
		A.3)	<u>Kombination</u>	<u>*)</u>	<input type="text"/>
B)	<u>Methoden</u>	B.1)	<u>Parzellenblock je Landwirt</u>		<input type="text"/>
		B.2)	<u>Parzellenblock nach natürlichen Grenzen</u>		<input type="text"/>
		B.3)	<u>Einheitliche landwirtschaftliche Parzellen</u>		<input type="text"/>
C)	<u>Betroffene Fläche</u>	C.1)	<u>Fläche in Quadratkilometern</u>		<input type="text"/>
D)	<u>Landwirtschaftliche Parzellen</u>	D.1)	<u>Zahl der Parzellen</u>		<input type="text"/>
E)	<u>Beihilfeanträge</u>	E.1)	<u>Zahl der Anträge</u>		<input type="text"/>

<u>F) Aufschlüsselung der Kosten</u>				<u>**) Zeitplan</u>	<u>Gesamtkosten in Euro</u>
<u>Quellenmaterial</u>	<u>F.1)</u>	<u>Luftaufnahmen</u>	<u>*)</u>		
	<u>F.2)</u>	<u>Satellitenbilder</u>	<u>*)</u>		
	<u>F.3)</u>	<u>Karten</u>	<u>*)</u>		
<u>Digitale Erfassung der Parzellen, Schaffung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen *)</u>					
<u>Qualitätskontrolle zur Überwachung der digitalen Erfassung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen *)</u>					
<u>Investitionen für das geografische Informationssystem (GIS) (Hardware, Software und Vernetzung)*)</u>					

Zwischensumme

		<u>**) Zeitplan</u>	<u>Kosten in Euro</u>
<u>2.</u>	<u>DATENBANK - ANGABEN ZU DEN BETRIEBEN, ANTRAGSTELLERN UND ANTRÄGEN</u>		
<u>3.</u>	<u>GEGENKONTROLLEN ZU DEN ANGABEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN DATENBANKEN</u>		(_____)
<u>4.</u>	<u>VOR-ORT-KONTROLLEN</u>		
<u>A)</u>	<u>Herkömmliche Vor-Ort-Kontrollen</u>		(_____)
<u>B)</u>	<u>Fernerkundung</u>		(_____)

Insgesamt

*) Um nähere Angaben wird gebeten

**) Um Übermittlung der Informationen auch in Form einer Gantt-Chart wird gebeten.

ENTWURF

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 7: Landwirtschaft

- i) Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Litauen (CONF-LT 2/00) und unterliegt den von der Konferenz gebilligten Verhandlungsgrundsätzen (CONF-LT 14/00), die insbesondere Folgendes besagen:
- "- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
 - Vereinbarungen - auch Teilvereinbarungen -, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist."
- ii) Die EU betont, dass Litauen das Assoziationsabkommen sowie die Bestimmungen der Beitrittspartnerschaft, die grundlegende Komponenten der intensivierten Heranführungsstrategie darstellen, einhalten muss. Die EU hebt hervor, dass es äußerst wichtig ist, dass Litauen den beim Beitritt geltenden Besitzstand im Agrarbereich übernimmt. Die EU fordert Litauen auf, den Prozess der Anpassung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung zu beschleunigen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der Gemeinsamen Agrarpolitik möglichst nahe kommen.
- iii) Der größte Teil des Besitzstands im Landwirtschaftsbereich gilt unmittelbar ab dem Beitritt und erfordert daher keine Umsetzung. Die EU hebt jedoch hervor, dass die Fähigkeit Litauens, den gemeinschaftlichen Besitzstand anzuwenden und durchzusetzen, von größter Bedeutung ist. Um nach dem Beitritt eine reibungslose Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen, muss Litauen hinreichend früh vor dem Beitritt nachweisen, dass es über die Verwaltungskapazitäten für die tatsächliche Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands verfügt. Vor diesem Hintergrund wird die EU die Fortschritte bei der Durchführung aller Umsetzungspläne, gegebenenfalls anhand etwa vorgelegter Zeitpläne, aufmerksam verfolgen. Ein ebenso wichtiges Element für die reibungslose Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Beitritt ist, dass in Litauen die für die Verwaltung der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen erforderlichen Mechanismen vorhanden sind.

- iv) Ferner weist die EU darauf hin, dass der Besitzstand im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich überwiegend aus einer großen Zahl von Rechtsakten mit ziemlich umfangreichem Geltungsbereich besteht, deren Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung einen relativ großen Aufwand erfordern. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Litauen nicht nur für die vollständige Umsetzung des Besitzstands im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich in einzelstaatliches Recht sorgt, sondern auch gewährleistet, dass die Verwaltungsstrukturen und -verfahren vor dem Beitritt ausgebaut und reformiert werden. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die vollständige Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz erreicht ist.
- v) Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen in seiner Verhandlungsposition (CONF-LT 3/01) den Besitzstand im Rahmen des Kapitels 7 akzeptiert und dass Litauen erklärt, ihn bis zum 1. Januar 2004 umsetzen zu können, wobei es eine Reihe spezifischer Anträge auf Übergangsmaßnahmen sowie in Bezug auf die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Litauen gestellt hat.
- vi) Hinsichtlich der von Litauen beantragten Übergangsregelungen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstandes vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.
- vii) Die EU geht davon aus, dass die Übernahme des Besitzstands durch Litauen mit der Bereitschaft verbunden ist, ab dem Beitritt die Gemeinschaftspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden. Die EU ersucht Litauen, Informationen über seine Pläne für die Angleichung seiner institutionellen Preise an die Gemeinschaftspreise im Zeitraum vor dem Beitritt vorzulegen, und zwar insbesondere für Getreide, Rindfleisch und Milcherzeugnisse.
- viii) Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Die EU wird ihre Antwort auf die Anträge Litauens zu den Produktionsquoten und verschiedenen stützungsbezogenen Instrumenten der Versorgungskontrolle weiter unten im Zusammenhang mit den Bemerkungen zu den spezifischen Anträgen Litauens geben. Die EU ist der Auffassung, dass die mengenmäßigen Bezugsniveaus für jede betroffene Erzeugnisgruppe auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden müssen, und bittet Litauen, Angaben zu den entsprechenden Mengen für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen.
- ix) Die EU erinnert daran, dass der Rahmen für die Finanzierung der Erweiterung im Zeitraum 2000-2006 durch die Beschlüsse des Europäischen Rates (Berlin, März 1999) und durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgegeben ist.

- x) Grundsätzlich geht die EU davon aus, dass die Nichterwähnung eines bestimmten Aspekts, wie etwa einer Warengruppe, im Standpunkt Litauens bedeutet, dass Litauen den Besitzstand akzeptiert und zusagt, ihn zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkt anwenden zu können. Die EU behält sich das Recht vor, in einer späteren Phase der Verhandlungen nach Maßgabe der von Litauen vorzulegenden zusätzlichen Informationen und der Weiterentwicklung des Besitzstands auf alle Fragen zurückzukommen, auch auf solche, die in dem vorliegenden Standpunkt nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die EU weist darauf hin, dass in den nächsten Jahren einige Aspekte der Gemeinsamen Agrarpolitik im geeigneten Rahmen einer förmlichen Überprüfung unterzogen werden.

* * *

QUERSCHNITTSTHEMEN

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

1. *Abteilung Garantie: Zahlstelle (Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates)*

Die EU nimmt Kenntnis von den im Positionspapier Litauens dargelegten Plänen zur Schaffung der Verwaltungsstrukturen, die aufgrund der EU-Rechtsvorschriften betreffend den EAGFL, Abteilung Garantie, erforderlich sind. Litauen wird ersucht, auf der Grundlage des beigefügten Fragebogens nähere Informationen über die Einrichtung der Zahlstelle vorzulegen.

Die EU ersucht Litauen ferner, Informationen über die interne Rechnungsprüfung vorzulegen.

* * *

2. *Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) (Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem von Litauen vorgelegten Umsetzungsplan für den Aufbau der erforderlichen Bestandteile eines funktionierenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und von dem Antrag Litauens auf eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Beitritts im Hinblick auf die vollständige Anwendung des InVeKoS. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts hebt die EU hervor, dass die Gewährleistung eines ab dem Beitritt funktionsfähigen InVeKoS auch für bestimmte Marktstützungsmaßnahmen (z.B. Mutterschaftsprämie, Trockenfutter, Wein, Hopfen, Tabak usw.) und für die Verwaltung bestimmter Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von Belang ist. Folglich fordert die EU Litauen auf, auf der Grundlage des beigefügten Fragebogens detaillierte Pläne, einschließlich eines genauen Zeitplans, für die Errichtung der für ein funktionierendes InVeKoS erforderlichen Strukturen vorzulegen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf finanzielle Unterstützung durch die EU für den Aufbau des InVeKoS für die Dauer von zwei Jahren nach dem Beitritt. Die EU weist darauf hin, dass die Regelung für die Mitfinanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 nicht mehr gilt. Die EU ist der Ansicht, dass die finanzielle und technische Hilfe im Rahmen des PHARE-Programms ausreichen dürfte, um in der Zeit bis zum Beitritt alle Vorbereitungen zu treffen, und ersucht Litauen, seinen Standpunkt zu überprüfen.

3. *Abteilung Ausrichtung: Haushalts- und Finanzaspekte (Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass Litauen den Besitzstand betreffend den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, akzeptiert. Die EU ersucht Litauen, Informationen - darunter auch genaue Zeitpläne - zur Durchführung der administrativen und finanziellen Anpassungen vorzulegen, die erforderlich sind, um eine völlige Übereinstimmung mit den im Besitzstand in diesem Bereich vorgesehenen Verfahren herzustellen.

4. *Handelsmechanismen (Verordnungen (EWG) Nr. 2220/85, (EWG) Nr. 3719/88 (aufgehoben durch (EG) Nr. 1291/2000), (EWG) Nr. 3002/92, (EG) Nr. 3122/94, (EG) Nr. 2221/95, (EG) Nr. 615/98 und (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass Litauen den Besitzstand betreffend Handelsmechanismen für landwirtschaftliche Erzeugnisse akzeptiert. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem von Litauen vorgelegten Plan sowie dem Zeitplan für den Aufbau der zur Umsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen.

5. *Qualitätspolitik (Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen und Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln)*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen den Besitzstand im Bereich Qualitätspolitik annimmt und dass es diesen Besitzstand ab dem Zeitpunkt des Beitritts anwenden wird. Die EU nimmt den von Litauen diesbezüglich vorgelegten Anwendungsplan zur Kenntnis.

6. *Ökologischer Landbau (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2006, damit in zertifizierten Betrieben des ökologischen Landbaus Saat- und Vermehrungsgut verwendet werden kann, das in nicht zertifizierten Betrieben angebaut wurde. Die EU ist der Auffassung, dass dieser Antrag nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Regelungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2006 in Bezug auf die Verwendung von Kupferverbindungen (Kupferhydroxid, Kupferoxid, Kupferoxychlorid, Kupfersulfat) zu Zwecken des Pflanzenschutzes in zertifizierten Betrieben des ökologischen Landbaus. Die EU ist der Auffassung, dass dieser Antrag nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Regelungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2006 in Bezug auf die Verwendung nicht zertifizierten Zuckers für Zubereitungen zur Fütterung von Bienen in zertifizierten Imkereien des ökologischen Landbaus. Die EU ist der Auffassung, dass dieser Antrag nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Regelungsausschussverfahren) behandelt werden sollte.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, den Ausdruck "ekologiskas" in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau aufzunehmen, sowie Hinweise darauf auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zuzulassen. Die EU stellt fest, dass in dem Artikel die Begriffe aufgelistet werden, die in sämtlichen EU-Sprachen zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden, zu dem Angaben über ökologische Anbaumethoden gemacht werden. Die EU ist der Auffassung, dass dieser Antrag als technische Anpassung behandelt werden sollte.

Die EU betont, dass Litauen festlegen muss, welche Begriffe nach Artikel 2 und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates geschützt werden sollen.

Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Informationen über den Sektor des ökologischen Landbaus und den von Litauen vorgelegten Umsetzungsplan. Die EU wird die Durchführung dieses Plans genau verfolgen.

Die EU betont außerdem, dass der Besitzstand gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ab dem Beitritt unmittelbar gelten wird. Dies bedeutet, dass Litauen insbesondere

- in der Lage sein muss, die den Mitgliedstaaten durch die Verordnung übertragenen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen;
- ein funktionierendes Kontrollsystem gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung eingerichtet haben muss;
- in der Lage sein muss, bei Anträgen von Importeuren von Erzeugnissen aus Drittländern Entscheidungen über die Gleichwertigkeit zu treffen (Artikel 11 Absatz 6);
- in der Lage sein muss, die allgemeinen Maßnahmen zur Anwendung gemäß Artikel 10a der Verordnung zu ergreifen;
- in der Lage sein muss, sich an den nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, insbesondere nach Artikel 10a, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 15, vorgeschriebenen Informationsaustausch zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Kontrollsystem bittet die EU Litauen, seinen Plan zu vervollständigen, indem es mitteilt, welche Vorkehrungen es für die Schaffung der einzelnen Komponenten eines funktionierenden Kontrollsystems zu treffen gedenkt.

7. *Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) - Verordnung (EWG) Nr. 79/65 des Rates*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen den Besitzstand betreffend das INLB akzeptiert. Sie stellt fest, dass die gemeinschaftliche Unterstützung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission den Mitgliedstaaten gewährt wird, nachdem die INLB-Daten von der Kommission akzeptiert worden sind.

Die EU nimmt Kenntnis von dem von Litauen vorgelegten Umsetzungsplan in Bezug auf den geplanten Aufbau der zur Anwendung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungsstrukturen.

8. *Nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse*

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen den Besitzstand betreffend die nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnisse akzeptiert. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den von Litauen dargelegten Plänen zur Schaffung der Verwaltungsstrukturen, die zur Anwendung des Besitzstands in diesem Bereich erforderlich sind.

9. Staatliche Beihilfen

Die EU stellt fest, dass Litauen den Besitzstand betreffend staatliche Beihilfen im Agrarbereich in jeder Hinsicht akzeptiert und ihn zum Zeitpunkt des Beitritts anwenden können wird. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Litauen beabsichtigt, einige Arten landwirtschaftlicher Beihilfen beizubehalten, und in seine Verhandlungsposition eine Liste dieser Beihilfen aufgenommen hat. Die EU erinnert daran, dass alle staatlichen Beihilfemaßnahmen im Agrarbereich bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen. Sie ersucht Litauen, weitere Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die Litauen nach dem Beitritt beibehalten möchte, damit die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Besitzstand im Zusammenhang mit den relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen im Agrarsektor ordnungsgemäß bewertet werden kann.

10. Verschiedenes (Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates)

Die EU stellt fest, dass Litauen den Besitzstand betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 ("Restliche Erzeugnisse"), die Programme für Gebiete in äußerster Randlage, die Absatzförderung zur Ankurbelung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse und die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an stark benachteiligte Personen akzeptiert.

GEMEINSAME MARKTORGANISATIONEN

FELDKULTUREN

GETREIDE, ÖLSAATEN UND EIWEISSPFLANZEN

Flächenbezogene Beihilferegelung für Feldkulturen (Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates)

11. Festlegung der Grundfläche für Feldkulturen und des durchschnittlichen Ertrags pro Hektar (Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, die Grundfläche für die Berechnung von Ausgleichszahlungen auf 1.355.000 ha und den durchschnittlichen Ertrag für die Berechnung von Ausgleichszahlungen für Getreide auf 3,5 t/ha festzulegen. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Grundfläche für Feldkulturen auf der Grundlage der historischen Produktionsflächen und Erträge während eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Die EU betont ferner, dass die Zahlen auf den derzeitigen Flächen (d.h. mit Feldkulturen bebaute oder gegebenenfalls aufgrund einer öffentlich finanzierten Regelung brachliegende Flächen) und Erträgen beruhen müssen. Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen betreffend Grundflächen und historische Erträge vorgelegten Informationen.

NON-FOOD (Anbau zu industriellen Zwecken auf stillgelegten Flächen), VERARBEITETES GETREIDE, KARTOFFELSTÄRKE, GETREIDEERSATZERZEUGNISSE (MANIOK USW.), MISCHFUTTERMITTEL, REIS UND TROCKENFUTTER

12. Erzeugerquote für Kartoffelstärke (Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1252/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf eine Erzeugerquote für Kartoffelstärke von 8.500 Tonnen pro Jahr. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Litauen zuzuteilende Quote für Kartoffelstärke auf historischen Produktionszahlen eines noch zu bestimmenden Referenzzeitraums beruhen muss. Die EU ersucht Litauen, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen.

13. Trockenfutter (Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates)

Die EU nimmt von dem Antrag Litauens Kenntnis, für Litauen eine garantierte einzelstaatliche Menge von 20.000 Tonnen Trockenfutter (Klee und Luzerne) festzusetzen. Die EU betont, dass die Litauen zuzuteilende garantierte einzelstaatliche Menge für Trockenfutter auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Diese Menge sollte den in den einschlägigen EU-Verordnungen festgelegten Qualitätsanforderungen und technischen Bedingungen entsprechen. Obwohl die EU die von Litauen für den Zeitraum 1995-1999 vorgelegten Produktionszahlen begrüßt, ersucht sie Litauen, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen und spezifische Produktionszahlen für künstlich getrocknetes und sonnengetrocknetes Futter für den Zeitraum 1995-1999 sowie detaillierte Angaben über die inländischen Qualitätsanforderungen, die für diesen Zeitraum galten, die technischen Bedingungen und den Produktionsumfang in den Verarbeitungsanlagen vorzulegen.

ZUCKER

14. Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker (Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates)

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts alle Anforderungen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Erzeugung und der Lagerbestände, des Handels mit Drittländern (einschließlich einer angemessenen Infrastruktur für die Überwachung der Handelsströme), der Branchenvereinbarungen und der Übermittlung von statistischen Angaben vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt die Informationen Litauens über die Umsetzung des Besitzstands für den Zuckersektor zur Kenntnis (bestehende Mechanismen, Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften, Zuweisung von Aufgaben an Verwaltungsstellen). Sie ersucht Litauen, detailliertere Pläne einschließlich eines Zeitplans für die praktische Anwendung der EU-Anforderungen in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Erzeugung und der Lagerbestände, den Handel mit Drittländern, die Branchenvereinbarungen und die Übermittlung von statistischen Angaben vorzulegen.

15. Zuckerquote (Artikel 26-39 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates) und Isoglukosequote (Verordnung (EWG) Nr. 1758/81 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf eine jährliche A-Quote für Weißzucker von 150.000 Tonnen und eine zusätzliche B-Quote von 15.000 Tonnen (10% der A-Quote). Die EU betont, dass die jährliche Produktionsquote für Zucker unter Berücksichtigung der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss und dass - auch angesichts der im WTO-Rahmen einzuhaltenden Beschränkungen - keine weiteren EU-Marktüberschüsse entstehen dürfen. Litauen wird ersucht, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU nimmt die von Litauen vorgelegten Angaben zu Produktion, Verbrauch und Außenhandel zur Kenntnis. Sie ersucht Litauen, für den Zeitraum 1995-1999 aktualisierte und ergänzte Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- die noch nicht übermittelten Angaben, die zur Erstellung einer Versorgungsbilanz erforderlich sind (d.h. Handel mit Drittländern betreffend Zucker und Zucker in Form von Verarbeitungserzeugnissen, einschließlich des Handels im Rahmen bilateraler und multilateraler Übereinkommen), einschließlich Klarstellungen über die unterschiedlichen von Litauen vorgelegten Einfuhr- und Ausfuhrdaten (Anlage 4 zu Abschnitt 2.3 und Anlage 6 zu Abschnitt 2.3);
- Preisentwicklung für Zuckerrüben und Zucker.

Die EU ersucht Litauen zu bestätigen, dass keine WTO-Verpflichtungen in Bezug auf subventionierte Ausfuhren bestehen.

FASERPLFANZEN

16. Einzelstaatliche Garantiemenge für Flachsfasern (Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens auf eine einzelstaatliche Garantiemenge von 6000 Tonnen für langfasrigen Flachs und 8.500 Tonnen für kurzfasrigen Flachs. Die EU betont, dass die einzelstaatliche Garantiemenge für Flachs und Hanf, die zur Fasergewinnung angebaut werden, auf der Grundlage der historischen Produktionsflächen und Erträge innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss. Die EU ersucht Litauen, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Sie nimmt die von Litauen für den Zeitraum 1989-1999 vorgelegten Produktionszahlen zur Kenntnis. Sie ersucht Litauen, Angaben über mit Faserflachs und Hanf bebaute Flächen und Erträge für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen, einschließlich getrennter Statistiken für kurzfasrigen und langfasrigen Flachs. Die EU weist auch darauf hin, dass die Verordnungen (EWG) Nr. 620/71 und 1172/71 des Rates sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 1215/71 und 1524/71 ab dem 1. Juli 2001 nicht mehr gelten.

17. Aufnahme von Flachssorten in die EG-Sortenliste (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, zwei Sorten von zur Fasergewinnung angebautem Flachs, *Baltuciai* und *Kastyciai*, in die Liste der beihilfefähigen Flächen aufzunehmen. Die EU ist der Auffassung, dass dieser Antrag nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) bearbeitet werden sollte. Die EU betont auch, dass die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 ab dem 1. Juli 2001 nicht mehr gilt.

18. *Für die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Faserflachs und Hanf zu erreichender Mindestertrag (Verordnung (EG) Nr. 452/1999 der Kommission)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, den Mindestertrag für die Gewährung der Produktionsbeihilfe bei Flachsstroh auf 2,5 t/ha festzulegen. Die EU stellt fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 452/1999 zur Festlegung des für die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Faserflachs und Hanf zu erreichenden Mindestertrags ab 1. Juli 2001 aufgehoben ist.

SONDERKULTUREN

OBST UND GEMÜSE

19. *Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates)*

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Anforderungen hinsichtlich der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig erfüllt sind, was auch die Errichtung der erforderlichen Kontrollstellen und -mechanismen umfasst. Die EU nimmt die von Litauen vorgelegten Informationen über diesen Sektor sowie den Umsetzungsplan und den Zeitplan für die Vermarktungsnormen zur Kenntnis. Litauen wird ersucht, detailliertere Pläne für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen.

WEIN UND ALKOHOL

Wein

20. *Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein (Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates, ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, bei der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Marktregeln für Weine, die önologischen Verfahren und Behandlungen, einschließlich der Beachtung des Verbots der Weinbereitung aus eingeführtem Traubenmost, die Produktspezifikationen für Weine, den Schutz der Bezeichnungen für Weine, die besonderen Bestimmungen für in bestimmten Regionen hergestellte Qualitätsweine, die Handelsnahmen und traditionellen Bezeichnungen, den freien Verkehr von Weinerzeugnissen in der Gemeinschaft sowie die Ein- und Ausfuhr von Weinen und schließlich die Kontrollen im Weinssektor volle Übereinstimmung zu erreichen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem von Litauen vorgelegten Umsetzungsplan und ersucht Litauen, detailliertere Pläne einschließlich eines genauen Zeitplans für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen, insbesondere was die önologischen Verfahren und Praktiken anbelangt.

21. *Aufnahme von Rebsorten und Gebieten, von bzw. aus denen zur Schaumweinherstellung in der Gemeinschaft eingeführter Wein stammt (Verordnung (EWG) Nr. 1907/85 der Kommission)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, in die Liste der Rebsorten und Gebiete, von bzw. aus denen zur Schaumweinherstellung in der Gemeinschaft eingeführter Wein stammt, Folgendes aufzunehmen: die zentrale Region der Republik Moldau: Aligoté, Feteasca, Pinot Blanc, Riesling, Sylvaner, Sauvignon, Chardonnay, Traminer, Muscat.

Die südliche Region der Republik Moldau: Pinot Franc, Cabernet, Merlot.

Die EU erinnert an den allgemeinen Grundsatz in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, wonach frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, durch Zusatz von Alkohol stummgemachter Traubenmost, Traubensaft und konzentrierter Traubensaft mit Ursprung in Drittländern im Gebiet der Gemeinschaft weder zu Wein verarbeitet noch Wein zugesetzt werden dürfen. Die EU unterstreicht, dass Ausnahmen zur Erzeugung von Schaumweinen nur gewährt werden können, wenn nachgewiesen ist, dass die verwendeten Rebsorten und die betreffenden Weinananbauggebiete Merkmale aufweisen, die sie von Weinen der Gemeinschaft unterscheiden. Die EU ersucht Litauen, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Außerdem stellt die EU fest, dass eine Ausnahme zur Verwendung von Rebsorten aus der Slowakei nicht mehr erforderlich ist, sobald die Slowakei Mitglied der EU ist.

Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Informationen Litauens über die Lage im Schaumweinssektor und ersucht Litauen, zusätzliche Informationen über die Herkunft und die Art der Rohmaterialien vorzulegen, die zur Erzeugung von Schaumwein verwendet werden, über die Herstellungsmethoden, technischen Vorschriften und Normen, die bei der Erzeugung dieser Schaumweine angewandt werden, sowie über die Bezeichnungen, unter denen diese Schaumweine vermarktet werden.

Spirituosen, Alkohol und aromatisierte Weine

22. *Qualitätsstandards für Spirituosen und Schutz von Spirituosen, die eine geografische Bezeichnung tragen (Verordnung (EG) Nr. 1576/89 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1014/90 der Kommission)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 festgelegten EU-Qualitätsstandards für Spirituosen bis zum Beitrittszeitpunkt vollständig erfüllt werden; dasselbe gilt für den Schutz von Spirituosen mit einer geografischen Bezeichnung, die insbesondere mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens der WTO vereinbar sein muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem für die Umsetzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1576/89 und (EWG) Nr. 1601/91 vorgelegten Zeitplan. Die EU ersucht Litauen, detaillierte Pläne zu unterbreiten, einschließlich eines genaueren Zeitplans, für die praktische Anwendung der vorstehenden EU-Anforderungen, insbesondere was die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und die Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 anbelangt. Litauen wird ferner ersucht, Informationen über das Verwaltungssystem zur Gewährleistung des Schutzes von Spirituosen mit geografischer Bezeichnung vorzulegen.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass in Litauen die Erzeugung unvergällten Ethylalkohols, vergällten Ethylalkohols und alkoholischer Getränke, die auf mehr als 22 % Ethylalkoholgehalt pro Volumen destilliert sind, abgesehen von Ausnahmen, nur staatseigenen Unternehmen und Gesellschaften mit besonderen Bezeichnungen erlaubt ist. Die EU stellt fest, dass diese Frage im Rahmen der Verhandlungen über Kapitel 6, Wettbewerbspolitik, erörtert wird.

23. *Geografische Angaben (Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, die folgenden in Litauen hergestellten Spirituosen, deren Namen auf geografischen Orten in Litauen beruhen, in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 aufzunehmen:

- Wodka "Originali Lietuviska degtine";
- Gin "Vilniaus dzinas";
- Spirituose "Cepkeliu";
- Honigwein "Stakliskes";
- Honigwein-Balsam "Zalgiris".

Um den Antrag beurteilen zu können, ersucht die EU Litauen, Informationen über die Charakteristik und die Herstellungsvorschriften dieser Getränke vorzulegen, sowie über ihre Verbindung mit den angegebenen geografischen Bezeichnungen. Litauen wird ferner ersucht, eine Einteilung dieser alkoholischen Getränke in Kategorien von Spirituosen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zu unterbreiten.

Was Honigwein anbelangt, betont die EU, dass Honigwein, der der Begriffsbestimmung für Spirituosen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 nicht entspricht, nicht in Anhang II dieser Verordnung aufgenommen werden kann. Deshalb ersucht die EU Litauen, Informationen über die Spezifikationen für Honigwein und seine Übereinstimmung mit der in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 festgelegten Begriffsbestimmung vorzulegen, insbesondere was die 15 % Mindestalkoholgehalt für den menschlichen Verzehr anbelangt.

BANANEN

24. *Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen (Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 2362/98 der Kommission)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, das in der EU geltende Zollkontingent beim Beitritt Litauens zu erhöhen, um dem inländischen Verzehr in Litauen Rechnung zu tragen. Die EU erinnert daran, dass, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts eine Regelung für Zollkontingente in Kraft ist, geprüft werden soll, ob es einer Erhöhung der autonomen Zollkontingente für Einfuhren von Bananen aus Drittländern bedarf. Dabei dürften die Nettoeinfuhren von Bananen nach Litauen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums berücksichtigt werden. Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Statistiken über die Einfuhren im Zeitraum 1995-1999. Sie ersucht Litauen zu bestätigen, ob sich diese Statistiken auf Nettoeinfuhren beziehen (d.h. Gesamteinfuhren minus Wiederausfuhren), bzw. erforderlichenfalls geänderte Zahlen vorzulegen, denen die Nettoeinfuhren frischer Bananen (KN 0803 0019) pro Herkunftsland für den Zeitraum 1995-1999 entnommen werden können.

PRODUKTE TIERISCHEN URSPRUNGS

MILCH UND MILCHPRODUKTE

25. *Spezifische Referenzmenge (Milchquote) (Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 des Rates und Verordnung Nr. 1255/1999 des Rates, Artikel 16)*

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens auf eine jährliche Referenzmenge von 2.250.000 Tonnen, die sich aus einer Großhandelsmenge von 1.700.000 Tonnen und einer Direktverkaufsmenge von 550.000 Tonnen zusammensetzt. Die EU betont, dass die Referenzmenge für Milch auf der Grundlage der historischen Produktionszahlen innerhalb eines zu bestimmenden Referenzzeitraums festgelegt werden muss und dass - auch angesichts der im WTO-Rahmen einzuhaltenden Beschränkungen - keine weiteren EU-Marktüberschüsse entstehen dürfen. Die EU ersucht Litauen, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen über die Erzeugung von Rohmilch (einschließlich Hygienebestimmungen) und über die Erzeugung, den menschlichen Konsum und den Außenhandel mit den wichtigsten Milchprodukten. Die EU ersucht Litauen jedoch mitzuteilen, welche Verpflichtungen es im Rahmen der WTO im Zusammenhang mit Ausfuhrsubventionen für Milch und Milchprodukte eingegangen ist. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen über die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand in diesem Bereich sowie davon, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein detaillierter Umsetzungsplan vorgelegt wird. Die EU ersucht Litauen, einen detaillierten Plan für die Einrichtung der staatlichen Stellen, die für die Verwaltung der Milchquotenregelung verantwortlich sein werden, und insbesondere Pläne zur Lösung der strukturbedingten Probleme der Betriebe und der Probleme im Zusammenhang mit Direktverkäufen vorzulegen.

26. Direktzahlungen (Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates)

Die EU nimmt den Antrag Litauens zur Kenntnis, wonach ab dem Jahr 2005 direkte Zahlungen gewährt werden sollten. Die EU wird dazu zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen.

27. Von der Gemeinschaft finanzierte Auslaufregelung

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens auf Finanzierung eines Programms zum Auslaufen der Milcherzeugung in Kleinbetrieben aus Mitteln der EU. Die Gemeinsame Marktorganisation für Milch sieht eine solche Regelung nicht vor. Die EU stellt fest, dass eine solche Maßnahme nach dem Beitritt für eine Kofinanzierung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Frage käme, sofern die entsprechenden Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllt sind. Litauen wird daher ersucht, seinen Antrag zu überprüfen.

28. Fettgehalt von Konsummilch (Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, verschiedene Zusammenstellungen von Milch für den Binnenmarkt während eines Zeitraums von fünf Jahren (bis zum 1. Januar 2009) zu erzeugen, wobei Milch mit einem Fettgehalt von 3,2 % der Kategorie Vollmilch und Milch mit einem Fettgehalt von 2,5 % und 1 % der Kategorie teilentrahmte Milch zugeordnet wird. Damit die EU den Antrag prüfen kann, ersucht sie Litauen, folgende Angaben vorzulegen:

- eine Bewertung der Lage, die sich auf dem litauischen inländischen Markt ergeben könnte, falls die Anforderungen der EU ohne Übergangszeit eingeführt würden;
- Pläne zur Sicherstellung der eindeutigen Identifizierung, der Abgrenzung, der Überwachung und der Kontrolle der Milchprodukte, die der vorgeschlagenen Regelung unterliegen;
- die während der Heranführungsphase vorgesehenen Maßnahmen zur Verkürzung der beantragten Übergangszeit;
- Entwicklung der Marktanteile der einzelnen Milcharten (Vollmilch, teilentrahmte Milch, entrahmte Milch u.a.).

Die EU betont, dass es auf jeden Fall ausgeschlossen ist, dass Milch, die die Anforderungen nicht erfüllt, in andere EU-Staaten ausgeführt wird.

29. Normen für Streichfette – Spezifische Bezeichnungen für litauische Buttersorten (Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, im Rahmen des Verwaltungsausschussverfahrens bestimmte traditionelle Buttersortenerzeugnisse in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/97 aufzunehmen (Sokoladinis, Valstieciu, usw.). Die EU ist damit einverstanden, dass diese Frage nach dem Beitritt gemäß den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschussverfahren) behandelt wird.

RINDFLEISCH

30. Klassifizierung von Schlachtkörpern und Mitteilung der Rinderpreise (Verordnungen (EG) Nr. 1254/1999 und (EWG) Nr. 1208/91 des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung von Schlachtkörpern und der Mitteilung der Rinderpreise vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt Kenntnis von dem von Litauen vorgelegten Umsetzungsplan in Bezug auf die Klassifizierung von Schlachtkörpern und die Mitteilung der Rinderpreise und ersucht Litauen, detailliertere Informationen über die Pläne zur Umsetzung dieser Anforderungen, einschließlich eines Zeitplans, vorzulegen.

31. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern vollständig erfüllt sind. Sie nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen in Bezug auf die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsgrundlage in diesem Bereich angenommen wurde und anwendbar ist. In diesem Zusammenhang nimmt die EU ferner zur Kenntnis, dass für 2001 eine vollständige Erfassung des in den Betrieben gehaltenen Viehbestands vorgesehen ist. Daher ersucht die EU Litauen, die Wirksamkeit seines Kennzeichnungs- und Registrierungssystems auf der Grundlage dieser Erfassung zu prüfen und die EU über das Ergebnis zu unterrichten.

32. Etikettierung von Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission)

Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Bestimmungen für die Etikettierung von Rindfleisch hergestellt ist. Sie ersucht Litauen, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

33. Sonderprämie für Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen diese Sonderprämie für 154.000 Stiere und Bullen beantragt. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die regionale Höchstgrenze auf der Grundlage der tatsächlichen Bestände in einem noch zu bestimmenden, noch nicht lange zurückliegenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von den bereits vorgelegten Zahlen und ersucht Litauen, Zahlen über die tatsächlichen Schlachtungen von männlichen Rindern im Zeitraum von 1995 bis 1999 vorzulegen.

34. Mutterkuhprämie (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, eine nationale Höchstgrenze von 62.000 Tieren für die Mutterkuhprämie vorzusehen. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU nach sorgfältiger Prüfung aller Aspekte dieser Frage in einem späteren Stadium der Verhandlungen Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die nationale Obergrenze auf der Grundlage der tatsächlichen Bestände in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss und ersucht Litauen, seinen Standpunkt auf dieser Grundlage zu überprüfen. Sie ersucht Litauen Zahlenangaben zum tatsächlichen Bestand an Mutterkühen und Färsen im Zeitraum 1995-1999 und insbesondere zur Zahl der Mutterkühe und Färsen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 Artikel 6 Absätze 2 und 6 festgelegten Kriterien entsprechen, vorzulegen.

35. Schlachtprämie (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates, Artikel 11 Absatz 3)

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen beantragt, dass folgende Höchstwerte für Tiere durch Schlachtprämien garantiert werden: 335.000 Bullen, Stiere, Kühe und Färsen und 290.000 Kälber. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass die Obergrenze auf der Grundlage historischer Zahlen in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum festgelegt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von den jährlichen tatsächlichen Schlachtungsdaten, die für den Zeitraum 1995-1999 vorgelegt wurden. Sie ersucht Litauen, für den Zeitraum 1995-1999 Schlachtungsdaten für Kälber im Alter von 1 bis 7 Monaten und für Schlachtkörpergewichte unter 160 kg sowie Informationen über die Ausfuhr lebender ausgewachsener Rinder und Kälber in Drittländer vorzulegen.

36. Zusätzliche Zahlungen (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates)

Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, dass die zusätzlichen Zahlungen während der Verhandlungen festgelegt werden sollten. Was die Direktzahlungen angeht, so wird die EU zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen nach gründlicher Prüfung aller Aspekte dieser Frage Stellung nehmen. Unbeschadet dieses Standpunkts betont die EU, dass der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zahlungen anhand des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bruttorindfleischproduktion der Gemeinschaft zugeteilt wird. Die EU nimmt Kenntnis von den jährlichen Angaben über die Rindfleischproduktion, die für den Zeitraum 1995-1999 vorgelegt wurden.

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

37. *Klassifizierung von Schlachtkörpern und Mitteilung der Schaffleischpreise (Verordnung (EG) Nr. 2137/92 des Rates)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Klassifizierung der Schlachtkörper und der Mitteilung der Schafpreise vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen über die praktische Umsetzung der Klassifizierung von Schlachtkörpern und der Mitteilung der Schaffleischpreise.

38. *Gesamtoberggrenze für die Gewährung der Mutterschafprämie (Verordnung (EG) Nr. 2467/1998 des Rates)*

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, die Zahl der für die Mutterschafprämie in Betracht kommenden Tiere auf 12.000 festzulegen. Die EU betont, dass die Obergrenze für die Gewährung der Mutterschafprämie auf der Grundlage des tatsächlichen Bestands der Herden in einem noch zu bestimmenden Referenzzeitraum, festgelegt werden muss. Die EU ersucht Litauen, seinen Antrag auf dieser Grundlage zu überprüfen. Die EU nimmt Kenntnis von den vorgelegten Informationen über die Gesamtzahl der Schafe und über die Zahl der Mutterschafe in Herden mit mindestens 10 Mutterschafen für das Jahr 1999. Sie ersucht Litauen, Informationen über die Zahl der Mutterschafe in Betrieben mit mindestens 10 Mutterschafen im Zeitraum 1995-1998 vorzulegen.

SCHWEINEFLEISCH

39. *Schweinefleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates betreffend Schlachtkörperklassifizierung und Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 der Kommission über die Mitteilung der Schweinefleischpreise)*

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Schlachtkörperklassifizierung und der Mitteilung der Schweinefleischpreise vollständig erfüllt sind. Die EU nimmt Kenntnis vom Plan Litauens zur praktischen Umsetzung der Anforderungen der EU in diesem Bereich. Sie ersucht Litauen, diesen Plan durch detaillierte Informationen einschließlich eines Zeitplans für die Mitteilung der Preise zu ergänzen.

EIER UND GEFLÜGELFLEISCH

40. *Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch; Preis- und Produktionsstatistiken (Verordnungen (EWG) Nr. 1906/90 und Nr. 1907/90 des Rates)*

Die EU hebt hervor, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen hinsichtlich der Vermarktungsnormen sowie der Preis- und Produktionsstatistiken für Eier und Geflügelfleisch vollständig erfüllt sind. Sie ersucht Litauen, detaillierte Pläne, einschließlich eines Zeitplans, für die praktische Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen vorzulegen.

HONIG

41. *Honig (Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission und Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Honig)*

Die EU nimmt Kenntnis von der Erklärung Litauens, dass Litauen an den von der EU kofinanzierten Programmen zur Erzeugung und Vermarktung von Honig teilnehmen möchte. Die EU ist der Auffassung, dass der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt nach den geeigneten Verfahren (Verwaltungsausschuss) geprüft werden sollte.

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

42. *Programmplanung, Verwaltungsstruktur für die Umsetzung, Kontrolle und Begleitung, Strategie (Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)*

Die EU stellt fest, dass Litauen den gemeinschaftlichen Besitzstand akzeptiert, was die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Entwicklung des ländlichen Raums anbelangt. Die EU betont, dass die vollständige Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen eine Vorbedingung dafür ist, dass die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nach dem Beitritt für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen, durchgeführt werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die für die Umsetzung, Kontrolle und Begleitung zuständigen Stellen eingerichtet sind und die geltenden EU-Fördervoraussetzungen für die ländliche Entwicklung, insbesondere die Mindeststandards für Umwelt, Hygiene und artgerechte Tierhaltung, uneingeschränkt gelten.

Die EU ersucht Litauen, Folgendes vorzulegen: einen detaillierten Plan und einen Zeitplan für die Annahme weiterer Rechtsvorschriften, die zur praktischen Umsetzung der durch den EAGFL finanzierten mehrjährigen Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich sind, sowie Informationen über die administrative Organisation des Programmplanungsprozesses auf allen Ebenen, einschließlich des Mechanismus zur Abstimmung der beteiligten Stellen untereinander.

43. *Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommen (Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates)*

Unbeschadet ihres Standpunkts zum Inhalt der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von Litauen im Rahmen des Programmplanungsprozesses vorzulegen sind, unterstreicht die EU Folgendes: Was die für eine gemeinschaftliche Unterstützung in Frage kommenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anbelangt, so erinnert die EU daran, dass förderfähige Berufsbildungsmaßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung Nr. 1257/1999 nur Landwirten und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen u.a. zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten angeboten werden können. Die EU betont, dass Litauen die benachteiligten Gebiete entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 niedergelegten Kriterien festzulegen hätte. Litauen wird ersucht, die erforderlichen Informationen im Rahmen des Programmplanungsprozesses vorzulegen. Die EU unterstreicht ferner, dass zum Zeitpunkt des Beitritts auf jeden Fall Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden müssen und dass die Programme zur ländlichen Entwicklung deshalb solche Maßnahmen, die im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 750/1999 festgelegt werden, umfassen sollte. Was die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Anpassung ländlicher Regionen anbelangt, so weist die EU darauf hin, dass deren Geltungsbereich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 enthaltenen Bestimmungen begrenzt sein muss.

44. Forstwirtschaft

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Litauen den Besitzstand in den Bereichen Schutz des Ökosystems Wald gegen Luftverschmutzung (Verordnung (EWG) Nr. 3528/86), Forststatistik (Verordnung (EWG) Nr. 1615/89) und Schutz des Waldes gegen Brände (Verordnung (EWG) Nr. 2158/92) akzeptiert.

VETERINÄR- UND PFLANZENGESUNDHEITSRECHT

45. Die EU unterstreicht, dass der in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenqualität erreichte Stand nach dem Beitritt Litauens gewahrt bleiben muss. Dies ist notwendig, um das Vertrauen der Verbraucher in Bezug auf alle Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs im Binnenmarkt zu erhalten.
46. Die EU betont, dass Litauen der Umsetzung des Besitzstands in seine nationalen Rechtsvorschriften hohe Priorität einräumen und eine umfassende und wirksame Anwendung und Durchsetzung sicherstellen muss. Die EU betont ferner, dass eine umfassende und wirksame Durchsetzung der Kontrollsysteme des Binnenmarkts im Veterinär- wie auch im Pflanzengesundheitsbereich eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme eines neuen Mitgliedstaats am Binnenmarkt darstellt. Das Kontrollsystem des Binnenmarkts kann nur dann als wirksam gelten, wenn es im Einklang mit den EU-Anforderungen angewandt und durchgesetzt wird.
47. Die EU ersucht Litauen, eine umfassende und detaillierte Strategie für die Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften, die praktische Anwendung und die Durchsetzung des gesamten Besitzstands im Veterinär- und im Pflanzengesundheitsbereich zu entwickeln. Bei dieser Strategie ist dem Erfordernis, dass eine schrittweise Integration des Besitzstands bereits geraume Zeit vor dem Beitritt erfolgen sollte, Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass der Heranführungszeitraum in vollem Umfang für eine Intensivierung der Beitrittsvorbereitungen genutzt wird.

VETERINÄRRECHT

Kontrollsystem des Binnenmarkts

48. Die EU unterstreicht, dass die Integration des Besitzstands in Bezug auf das im Binnenmarkt geltende Veterinärkontrollsystem während des Heranführungszeitraums schrittweise vollzogen werden muss. Die Einführung dieses Systems stellt eine große Aufgabe dar, weshalb hierfür vor dem Beitritt umfassende Vorbereitungen getroffen werden müssen. Die EU ersucht Litauen, detaillierte Pläne mit einem genaueren Zeitplan für die Umsetzung in das nationale Recht sowie für die praktische Anwendung in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- Maßnahmen, die zur Verstärkung der Kontrollen am Ursprungsort, u.a. im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren und Zuständigkeiten, vorgesehen sind;
- Maßnahmen, die im Hinblick auf nichtdiskriminierende Stichprobenkontrollen während des Transports und am Bestimmungsort vorgesehen sind;
- Einführung eines amtlichen Registers der am innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren oder tierischen Erzeugnissen beteiligten Händler;
- Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass andere Mitgliedstaaten durch alle für notwendig erachteten Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, den Handel mit Erzeugnissen aus bestimmten litauischen Seuchengebieten zu unterbinden, geschützt werden können;
- Rechtsvorschriften, die den litauischen Veterinärbehörden ein rasches Handeln gemäß den Erfordernissen der im Binnenmarkt geltenden Kontrollsysteme ermöglichen sollen;
- praktischen Einzelheiten zur Vorbereitung des Beitritts zum ANIMO-System.

Die EU ersucht Litauen, so bald wie möglich freiwillig dem ANIMO-System beizutreten.

Identifizierung und Registrierung von Tieren

49. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Identifizierung und die Registrierung von Tieren hergestellt ist. Sie ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem Arbeitsplan und einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- gegenwärtiger Stand der Identifizierung und Registrierung von Tieren, aufgegliedert nach Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie weitere Schritte im Hinblick auf den Beitritt. Die Informationen sollten genaue Angaben zur Zahl der derzeit nicht registrierten oder der im Einklang bzw. nicht im Einklang mit den EU-Anforderungen registrierten Tieren umfassen;
- Vorkehrungen, durch die die Registrierung der Tiertransporte und die Registrierung von eingeführten lebenden Tieren gewährleistet werden soll;
- derzeitige Verfahren in Bezug auf Tierpässe und in diesem Zusammenhang vorgesehene Pläne;
- gegenwärtiger Stand und anstehende Entwicklungen im Hinblick auf EDV-gestützte Datenbanken für die Identifizierung und die Registrierung von Rindern und Schweinen.

Finanzierung von tierärztlichen Untersuchungen und Hygienekontrollen (Richtlinie 85/73/EWG des Rates)

50. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, für die Anpassung der Höhe der Gebühren für tierärztliche Kontrollen eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2009 vorzusehen. Die EU betont, dass die Richtlinie 85/73/EWG über das System zur Finanzierung von Kontrollen ab dem Zeitpunkt des Beitritts angewandt werden muss. Die EU ersucht Litauen, im Einzelnen zu begründen, warum es die EU-Vorschriften für die Finanzierung der internen Kontrollen in Anbetracht der litauischen Verhältnisse für unangemessen hält. Die EU ersucht Litauen, seinen Antrag, für die Finanzierung der Kontrollen lebender Tiere und aus Drittländern eingeführter tierischer Erzeugnisse, eine Übergangszeit vorzusehen, zu überdenken.

Tierärztliche Kontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden

51. Die EU erinnert daran, dass die im Besitzstand vorgeschriebenen Verfahren der Einfuhrkontrolle an den EU-Grenzen zu Litauen bis zum Beitritt Litauens zur EU uneingeschränkt angewandt werden. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die tierärztlichen Kontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, hergestellt ist. Die EU nimmt Kenntnis von den vorgelegten Informationen und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die tierärztlichen Untersuchungen an den künftigen Außengrenzen der EU in jeder Hinsicht den EU-Anforderungen entsprechen;
 - Zahl der für die tierärztlichen Kontrollen vorgesehenen Grenzübergangsstellen, deren geografische Lage, spezifische Aufgaben dieser Stellen sowie Investitionen und sonstige Maßnahmen, die im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung und Fortbildung des Personals erforderlich sind;
 - Maßnahmen, die für Transit und Quarantänezentren vorgesehen sind;
 - Vorbereitungen auf das SHIFT-System.

Die EU unterstreicht, dass alle Grenzkontrollstellen an den EU-Außengrenzen ab dem Zeitpunkt des Beitritts dem in der EU vorgeschriebenen Kontrollniveau entsprechen müssen. Was die Grenzen zu anderen antragstellenden Staaten im Falle unterschiedlicher Beitrittstermine anbelangt, so schlägt die EU vor, diese Frage in einem späteren Stadium der Verhandlungen zu erörtern.

Ausgaben im Veterinärbereich

52. Die EU unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Kofinanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung größerer Seuchen in der Lage sein müssen, sehr kurzfristig beträchtliche Summen bereitzustellen, um die Landwirte zu entschädigen und andere notwendige Ausgaben zu decken. Die EU ersucht Litauen daher, Auskunft darüber zu erteilen, wie es sicherstellen wird, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Ferner ersucht die EU Litauen, Angaben darüber zu unterbreiten, welche Bestimmungen vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass Landwirte, die von Seuchentilgungsmaßnahmen betroffene Tiere besitzen, eine volle Ausgleichsentschädigung erhalten.

Maßnahmen zur Kontrolle von Tierkrankheiten

53. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Maßnahmen zur Kontrolle von Tierkrankheiten hergestellt ist. Sie ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem Arbeitsplan und einem genaueren Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass der Pflicht, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer Krankheit der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, nachgekommen wird;
- den Vorbereitungen auf die Notifizierungsverfahren der Gemeinschaft und das ADNS-System (Tierseuchemeldesystem);
- der Einführung von nationalen Überwachungsprogrammen;
- dem Stand der Vorbereitungen in Bezug auf Notfallpläne;
- der Einrichtung der nationalen Referenzlaboratorien und den Plänen für die Inanspruchnahme von Laboratorien in anderen EU-Ländern.

Die EU ersucht Litauen ferner um detaillierte Informationen über das Überwachungssystem bei Schweinen und die Lage in Bezug auf die klassische Schweinepest, insbesondere betreffend Wildschweine.

Die EU ersucht Litauen, so bald wie möglich freiwillig dem ADNS-System beizutreten.

Tiergesundheit - Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

54. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich der Tiergesundheit und des Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen hergestellt ist. Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem genaueren Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien genügen, aus dem litauischen Hoheitsgebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden. Die Informationen sollten auch die Fragen der Identitätskontrollen und der klinischen Untersuchung von Rindern und Schweinen abdecken;
- den Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Tiere mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus während der Beförderung vom Ursprungsort zum Bestimmungsort voneinander getrennt sind;
- den Verfahren betreffend Gesundheitsbescheinigungen;
- den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Sammelstellen, Beförderungsunternehmen und Handelsunternehmen den EU-Anforderungen genügen.

Schutz der öffentlichen Gesundheit

55. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 betreffend den Wiederaufbau (bzw. Aufbau) von Einrichtungen zur Verarbeitung von Fleisch, Milchprodukten und Fisch gemäß den tierärztlichen Anforderungen der EU. Die EU unterstreicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Betriebe mit den Anforderungen des Besitzstands übereinstimmen, damit die Lebensmittelsicherheit garantiert ist und der Binnenmarkt funktioniert. Unbeschadet des Standpunkts der EU ersucht die EU Litauen, Folgendes vorzulegen: weitere Informationen über die Art des in Aussicht genommenen Inverkehrbringens (insbesondere die Kontrollregelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse aus Einrichtungen, für die die Übergangsvereinbarungen gelten, ausschließlich im Einklang mit EU-Regeln vermarktet werden), und über die jeweiligen Erzeugnisse, für die eine Übergangszeit beantragt wird, sowie ein detailliertes Arbeitsprogramm für jede Einrichtung, in dem die einschlägigen Verpflichtungen festgelegt sind, um sicherzustellen, dass zum Ende der Übergangszeit die vollständige Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Regeln erreicht werden kann.

Tierärztliche Anforderungen an Betriebe, die Milch und Milchprodukte erzeugen

56. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007, um die vollständige Übereinstimmung der Milchwirtschaftsbetriebe und der darin erzeugten Milch mit den tierärztlichen Anforderungen der EU zu erzielen. Unbeschadet ihres Standpunkts ersucht die EU Litauen, einen nationalen Aktionsplan zur Erfüllung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen. Der Plan muss eine Liste von Betrieben enthalten, die zur Weiterverarbeitung bestimmte Rohmilch erzeugen und die unter die Übergangsregelung fallen sollen. Die Liste sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten: Parameter, für die die Übergangszeit gewährt wurde, Angaben darüber, ob ein tierärztliches Zertifikat ausgestellt wurde, sowie Garantien dafür, dass der staatliche Lebensmittel- und Veterinärdienst für die Organisation der Auslieferung dieser Milch sorgt.

Erzeugnisse der Sammelrichtlinie

57. Die EU ersucht Litauen, Informationen in Bezug auf die Konformität der litauischen Einrichtungen mit den EU-Anforderungen betreffend Erzeugnisse der Sammelrichtlinie (Richtlinie 92/118/EWG) sowie, falls notwendig, detaillierte Aktionspläne zusammen mit einem Zeitplan vorzulegen.

Gemeinsame Maßnahmen

58. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in den Bereichen Hormone, Thyrostatika, Beta-Blocker und Rindersomatotropin, Rückstände, Zoonosen sowie auch Fütterungsarzneimittel hergestellt ist. Die EU ersucht Litauen, detaillierte Informationen mit einem Zeitplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen zu unterbreiten. Insbesondere sollten Informationen zu den vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, wie Probenahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in Schlachtbetrieben, zur Einführung von Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften mit abschreckender Wirkung, zu den Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien und Zuwiderhandlungen sowie zur Stärkung der Kapazität des Überwachungssystems in Bezug auf technische und personelle Mittel sowie Laboratorien unterbreitet werden. Die EU unterstreicht, dass die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich eine gewisse Zeit erfordert und eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Sie unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Heranführungszeitraum voll und ganz für die schrittweise Integration der Anforderungen des Besitzstands genutzt wird.

Fütterungsarzneimittel

59. Nach Ansicht der EU sollte die Richtlinie 90/167/EWG betreffend Fütterungsarzneimittel als Bestandteil der Verhandlungen im Rahmen dieses Kapitels behandelt werden. Die EU ersucht Litauen, klare Angaben dazu, welchen Standpunkt es in dieser Frage vertritt, zu machen und Informationen über die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich vorzulegen.

Behandlung von Tierabfällen

60. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts volle Übereinstimmung in Bezug auf die Behandlung von Tierabfällen hergestellt ist. Die EU ersucht Litauen, detaillierte Informationen zusammen mit einem Zeitplan und einem Investitionsplan für die praktische Umsetzung der EU-Anforderungen in diesem Bereich zu unterbreiten. Die EU ersucht Litauen ferner, zusätzliche Informationen über die genauen Merkmale und die Funktion der Abfallaufbereitungsanlage, deren Verfahren und Ausstattung nicht modernisiert werden, vorzulegen.

Tierschutz

61. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf den Tierschutz volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Dies ist wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lebensmittelerzeugung zu erhalten. Überdies unterstreicht die EU, dass Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Tierschutzes zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und demzufolge mittelbar das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können.
62. Die EU fordert Litauen eindringlich auf, auf der Grundlage der detaillierten Anforderungen des Besitzstands im Bereich des Tierschutzes ein detailliertes Arbeitsprogramm über die Umstrukturierung des litauischen Tierproduktionssektors und seinen Investitionsbedarf zu unterbreiten.

Haltung von Legehennen

63. Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen betreffend die Haltung von Legehennen. Die EU ersucht Litauen genau anzugeben, nach welchem Zeitplan die Umsetzung des Besitzstands in innerstaatliches Recht in diesem Bereich erfolgen soll.

Haltung von Kälbern und Schweinen

64. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2011 für die Umsetzung der Anforderungen im Bereich des Tierschutzes betreffend die Örtlichkeiten zur Aufzucht und Haltung von Tieren. Litauen wird ersucht, seinen Antrag auf der Grundlage der detaillierten Bestimmungen der Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG genauer zu erläutern.

Tierschutz bei der Schlachtung

65. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens auf eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 betreffend die Umsetzung der Anforderungen im Bereich des Tierschutzes bei der Schlachtung. Da dieser Antrag eng mit dem Antrag Litauens auf eine Übergangszeit für die allgemeinen strukturellen Anforderungen und für Schlachthäuser verbunden ist, wird die EU in diesem Zusammenhang dazu Stellung nehmen.

Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

66. Die EU nimmt Kenntnis von den von Litauen vorgelegten Informationen zu den tierzuchtrechtlichen Fragen und von der Zusage Litauens, dass der einschlägige Besitzstand vor dem Beitritt umgesetzt wird.

Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern

67. Die EU ersucht Litauen, alle erforderlichen Informationen zur Umsetzung und zur praktischen Anwendung des Besitzstands in diesem Bereich, einschließlich eines Zeitplans, vorzulegen.

PFLANZENGESUNDHEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Pflanzengesundheit (Schadorganismen)

68. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Pflanzengesundheit (Schadorganismen) volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt Kenntnis von den hierzu vorgelegten Angaben und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen im Bereich der Pflanzengesundheit zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- Inspektions- und Kontrollstrukturen, einschließlich spezialisierter Laboratorien;
- Fähigkeit, als Versandmitgliedstaat pflanzengesundheitliche Kontrollen im Einklang mit den EU-Anforderungen durchzuführen;
- Registrierung von Erzeugern und Einführern von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- Durchführung der Verfahren für die Ausstellung von Pflanzenpässen und Pflanzenpassersatzpapieren;
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer umgehenden Benachrichtigung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über das Auftreten von Schadorganismen auf litauischem Hoheitsgebiet;
- Maßnahmen zur Ausrottung von Schadorganismen oder zur Eindämmung ihrer Ausbreitung;
- Einführung von technischen Kontrollen an den EU-Eingangsstellen in Verbindung mit der Fähigkeit zum Schutz des EU-Gebiets vor der Einschleppung von Schadorganismen aus Drittländern.

Litauen wird ferner ersucht, aktualisierte Informationen über den pflanzengesundheitlichen Status zu unterbreiten, den Litauen den im pflanzengesundheitlichen Besitzstand der Gemeinschaft aufgeführten Schadorganismen einräumt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der Verfügungsentwurf des Landwirtschaftsministers über die Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. nach dem von Litauen vorgelegten Zeitplan "im ersten Quartal des Jahres 2004" umgesetzt werden soll. Litauen wird gebeten, eindeutig anzugeben, dass die genannte Richtlinie über die Kontrolle rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des Beitritts umgesetzt und angewandt werden kann.

Aufnahme bestimmter Unkräuter in das Verzeichnis der Schadorganismen

69. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen beantragt, folgende Unkräuter in Anhang I der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufzunehmen: *Acroptilon repens* (L.) D.C., *Ambrosia* spp., *Cuscuta* spp., *Cenchrus pauciflorus* Benth, *Iva axillaris*, *Sida spinosa* L., *Solanum carolinense* L., *Solanum eleagnifolium* Cav., *Solanum rostratum* Dun, *Solanum triflorum* L., *Striga* spp.

Damit der Antrag eingehender bewertet werden kann, wird Litauen um nähere Informationen gebeten, unter anderem über Bewertungen des Risikos eines Schädlingsbefalls, die im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen durchgeführt wurden, und über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Einschleppung in litauisches Hoheitsgebiet zu verhindern. Falls diese Schadorganismen in Litauen vorkommen, sollte auch angegeben werden, wo sie vorkommen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sie zu bekämpfen und zu vertilgen und ihre Ausbreitung auf litauischem Hoheitsgebiet zu verhindern.

Antrag auf einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2006 für die Umsetzung der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

70. Die EU nimmt den Antrag Litauens auf einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2006 für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß die Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel zur Kenntnis. In Anlage 2 zu Abschnitt 4.2.2 seines Positionspapiers erklärt Litauen allerdings, dass "die in der Richtlinie zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel vorgesehenen Pflanzenschutzmaßnahmen nach der Ausarbeitung und der Annahme der Verfügung des Landwirtschaftsministers über die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel im Jahr 2002 umgesetzt werden". Die EU bittet Litauen daher, seinen Antrag zu überprüfen und mitzuteilen, wie es den einschlägigen EU-Anforderungen nachzukommen gedenkt.

Antrag für geschützte Gebiete in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. und Wurzelbärtigkeit der Zuckerrübe

71. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, sein gesamtes Hoheitsgebiet als geschütztes Gebiet in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. und Wurzelbärtigkeit der Zuckerrübe anzuerkennen. Litauen wird ersucht, einschlägige Informationen zur Begründung seines Antrags in Bezug auf diese beiden Schadorganismen gemäß den Kriterien für ein geschütztes Gebiet nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG zu unterbreiten. Litauen wird insbesondere gebeten, detaillierte Informationen betreffend die Erhebungen und die Labortests, die im Laufe der Jahre durchgeführt wurden und aus denen hervorgeht, dass diese Flächen den Kriterien für ein geschütztes Gebiet nach der Richtlinie 2000/29/EG Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h genügen, vorzulegen. Litauen wird daher um folgende Angaben gebeten:

- detaillierte Informationen, einschließlich eines Zeitplans, betreffend die Erhebungen sowie die Labortests, die im Laufe der Jahre durchgeführt wurden und aus denen hervorgeht, dass diese Flächen den Kriterien für ein geschütztes Gebiet nach der Richtlinie 2000/29/EG Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h genügen;
- die Ergebnisse der vorerwähnten Erhebungen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Betarübensaatgut, das nach Litauen eingeführt wird, gegenwärtig aus Ländern stammen muss, in denen keine Wurzelbärtigkeit der Zuckerrübe vorkommt. Die EU betont, dass Litauen, sollte es in Bezug auf die Wurzelbärtigkeit der Zuckerrübe als geschütztes Gebiet anerkannt werden, auch die verschiedenen einschlägigen Anforderungen in Bezug auf die Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung dieses Schadorganismus in sein Hoheitsgebiet und innerhalb seines Hoheitsgebiets gemäß Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG akzeptieren sollte. Litauen wird gebeten, seinen Standpunkt hierzu zu erläutern.

Qualität von Saatgut und Vermehrungsgut

Umsetzung in nationales Recht und praktische Anwendung im Bereich der Qualität von Saatgut und Vermehrungsgut

72. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts im Bereich der Qualität von Saat- und Vermehrungsgut volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich vorgelegten Informationen zur Kenntnis und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem Plan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- den Inspektions- und Kontrollstrukturen für Saatgut und Vermehrungsgut, einschließlich Probenahmen, Laboruntersuchungen und Nachprüfungen durch Anbau;
 - der Ausarbeitung eines nationalen Regelungssystems in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Saatgutzertifizierung, die Kontrollbehörden und die Bestimmungen für die amtliche Saatgutprüfung;
 - der Ausarbeitung eines nationalen Regelungssystems in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Einführung eines nationalen Systems der Registrierung der Anbieter von Zierpflanzen, Obst- und Gemüsepflanzen und von forstlichem Vermehrungsgut.

Nulltoleranz betreffend den Gehalt von *Avena fatua* in zertifiziertem Saatgut im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut und der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut

73. Die EU nimmt Kenntnis vom Antrag Litauens, "0" als den zulässigen Gehalt an Wildhafer (*Avena fatua*) in zertifiziertem Saatgut festzulegen. Die EU erinnert daran, dass der Besitzstand in Bezug auf den Verkehr mit Futterpflanzen- und Getreidesaatgut eine Nulltoleranz für *Avena fatua* festlegt. Dem Antrag Litauens wird daher durch die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften entsprochen. Ferner enthält Artikel 14 der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG Sonderbestimmungen betreffend das Vorhandensein von *Avena fatua* in diesem Saatgut.

Antrag auf Aufnahme von Geißraute (*Galega orientalis L.*) in die Liste der Futterpflanzen der Richtlinie 66/401/EWG

74. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Litauens, Geißraute (*Galega orientalis L.*) in die Liste der Futterpflanzen aufzunehmen. Nach Ansicht der EU kann diesem Antrag durch die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften nach Artikel 2 der Richtlinie 66/401/EWG entsprochen werden.

Artikel 9 der Richtlinie 1999/105/EG des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

75. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen für die Abgrenzung der Herkunftsgebiete der in Litauen vorkommenden Baumarten einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2006 beantragt hat. Litauen wird gebeten, einschlägige Informationen zur Begründung seines Antrags vorzulegen.

Sortenschutzrechte

76. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Litauen einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2012 beantragt hat, in dem Landwirte, die für den Eigenbedarf in ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur weiteren Aussaat Saatgut geschützter Arten verwenden, den Inhabern der Sortenschutzrechte kein Entgelt zahlen würden. Die EU ersucht Litauen, einschlägige Informationen zur weiteren Begründung seines Antrags vorzulegen.

Pflanzengesundheit (Schädlingsbekämpfungsmittel)

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln - Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

77. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie in Bezug auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln volle Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen hergestellt ist. Sie nimmt Kenntnis von den hierzu vorgelegten Angaben und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:
- dem nationalen Regelungssystem hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Kontrolle ihres Inverkehrbringens;
 - dem nationalen Beobachtungs- und Kontrollsystem für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 - der Vereinbarkeit der in der Gemeinschaft geltenden Höchstgehalte an Rückständen mit den landwirtschaftlichen Praktiken in Litauen;
 - der Verfügbarkeit ausreichender und geeigneter Prüfeinrichtungen und -ausrüstungen sowie qualifizierter Sachverständiger im Hinblick auf die Erfüllung der EU-Anforderungen betreffend die Bewertung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie die Kontrolle von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Pflanzenhygiene

78. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Pflanzenhygiene volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Sie nimmt die diesbezüglich bereits vorgelegten Informationen zur Kenntnis und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen über die Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den Probenahme- und Analyseverfahren sowie der Verfügbarkeit ausreichender Laborkapazitäten.

Tierernährung

79. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf die Tierernährung volle Übereinstimmung mit dem Besitzstand hergestellt ist. Die EU nimmt die von Litauen vorgelegten Informationen über die Pläne zur Angleichung der Rechtsvorschriften zur Kenntnis und ersucht Litauen, weitere detaillierte Informationen mit einem ausführlichen Plan und einem Zeitplan für die Umsetzung in nationales Recht und die praktische Anwendung der EU-Anforderungen zu unterbreiten, und zwar insbesondere zu den folgenden Fragen:

- der Kontrolle der in der Tierernährung verwendeten Zusatzstoffe;
- dem Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Erzeugnissen, die in der Tierernährung verwendet werden;
- der Kontrolle des Verkehrs mit Mischfuttermitteln;
- der Kontrolle der Futtermittel für besondere Ernährungszwecke;
- der Kontrolle der unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung;
- den amtlichen Inspektionen in Bezug auf die Tierernährung, den Probenahme- und den Analyseverfahren;
- den Bedingungen und Vereinbarungen für die Zulassung und die Registrierung von Betrieben und zwischengeschalteten Personen im Futtermittelsektor.

INTERNATIONALE ABKOMMEN

- 80.** Die EU ersucht Litauen, die Texte derjenigen bilateralen Abkommen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich zu unterbreiten, die es nach dem Beitritt beibehalten wird.

* * *

Die EU wird die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands bis zum Abschluss der Verhandlungen weiterhin verfolgen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften und Politiken Litauens mit dem Besitzstand und die Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zu anderen Verhandlungskapiteln, wie freier Warenverkehr, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente, Umwelt, Zollunion und Außenbeziehungen zu widmen. Die EU ersucht Lettland, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Aus diesen Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand vor dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

IV. ANLAGE

1. Plan für die Einrichtung der Zahlstelle

Zweck dieser Übersicht ist es, der Kommission die Planung für die Einrichtung der Zahlstelle vorzulegen, die für die Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständig sein wird.

- **Schritte/Termine:** Dieser Teil sollte chronologisch geordnet sein (mit Terminen für den Beginn und das Ende jedes Schrittes). Die erste Zeile ("derzeitige Situation") sollte darlegen, was bereits getan wurde. Aus der letzten Zeit ("Situation am Ende") sollte hervorgehen, dass die Zahlstelle mit Abschluss des Prozesses bereit ist, die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik umzusetzen.
- **Beschreibung:** In diesem Teil sollten Schritt für Schritt die geplanten Maßnahmen dargelegt werden, wobei besonders auf die anvisierten Ziele und die zu verwendenden Methoden eingegangen werden sollte.
- **Ressourcen:** Dieser Teil sollte die Mittel ausweisen, mit denen die für den betreffenden Schritt gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Insbesondere sollten Angaben zu den Kosten und zum erforderlichen Personal gemacht werden, sowie dazu, ob externe Unterstützung vorgesehen ist (Konsultanten, Berater vonseiten der Mitgliedstaaten).
- **Zuständige Stelle:** Die Zuständigkeit für jeden einzelnen Schritt sollte einer bestimmten Stelle zugewiesen werden (z.B. Abteilung X des Landwirtschaftsministeriums).

Schließlich sollten folgende Aspekte beschrieben werden:

- a) rechtliche Aspekte
- b) Struktur der Zahlstelle (um eine sinnvolle Trennung der Zuständigkeiten sicherzustellen)
- c) Personal (Einstellung, Fortbildung)
- d) schriftliche Verfahren (für jede Regelung)
- e) auszuführende Kontrollen
- f) Zahlungen an die Empfänger
- g) Rechnungslegung
- h) interne Buchprüfung
- i) Computersicherheit

Plan für die Einrichtung der Zahlstelle

<u>Schritte</u>	<u>Termine</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Ressourcen</u>	<u>Zuständige Stelle</u>
Derzeitige Situation				
a)	<ul style="list-style-type: none"> * Beginn * Ende * Dauer 	<p><u>MASSNAHME</u></p> <ul style="list-style-type: none"> * Ziel * Methoden 	<ul style="list-style-type: none"> * finanzielle Ressourcen * Humanressourcen * externe Unterstützung 	
b)				
Situation am Ende				

2. Integriertes Verwaltungs und Kontrollsystem

1. SYSTEM ZUR IDENTIFIZIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER PARZELLEN

A)	<u>Quellen</u>	A.1)	<u>Orthobilder</u>	a.Orthophotographie	
				b.Satellitenbilder	
		A.2)	<u>Kataster</u>		
		A.3)	<u>Kombination</u>	*)	
B)	<u>Methoden</u>	B.1)	<u>Parzellenblock je Landwirt</u>		
		B.2)	<u>Parzellenblock nach natürlichen Grenzen</u>		
		B.3)	<u>Einheitliche landwirtschaftliche Parzelle</u>		
C)	<u>Betroffene Fläche</u>	C.1)	<u>Fläche in Quadratkilometern</u>		
D)	<u>Landwirtschaftliche Parzellen</u>	D.1)	<u>Zahl der Parzellen</u>		
E)	<u>Beihilfeanträge</u>	E.1)	<u>Zahl der Anträge</u>		

F) <u>Aufschlüsselung der Kosten</u>				<u>**) Zeitplan</u>	<u>Gesamtkosten in Euro</u>
<u>Quellen material</u>	F.1)	<u>Luftaufnahmen</u>	*)		
	F.2)	<u>Satellitenbilder</u>	*)		
	F.3)	<u>Karten</u>	*)		
<u>Digitale Erfassung der Parzellen, Schaffung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen *)</u>					
<u>Qualitätskontrolle zur Überwachung der digitalen Erfassung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen *)</u>					
<u>Investitionen für das geografische Informationssystem (GIS) (Hardware, Software und Vernetzung)*)</u>					

Zwischensumme

			<u>**) Zeitplan</u>	<u>Kosten in Euro</u>
2.	<u>DATENBANK - ANGABEN ZU DEN BETRIEBEN, ANTRAGSTELLERN UND ANTRÄGEN</u>			
3.	<u>GEGENKONTROLLEN ZU DEN ANGABEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN DATENBANKEN</u>			(_____)
4.	<u>VOR-ORT-KONTROLLEN</u>			
A)	<u>Herkömmliche Vor-Ort-Kontrollen</u>			(_____)
B)	<u>Fernerkundung</u>			(_____)

Insgesamt

*) Um nähere Angaben wird gebeten

**) Um Übermittlung der Informationen auch in Form einer Gantt-Chart wird gebeten.